

Die preussischen Forst- und Jagd-Gesetze  
mit Erläuterungen.

Band III

Das

# Feld- und Forstpolizei-Gesetz

vom 1. April 1880

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**A. Frhr. v. Bülow,**

Geh. Ober-Justizrath und vortragender  
Rath im Justiz-Ministerium.

und

**F. Sterneberg,**

Regierungs-Rath im Ministerium f. Land-  
wirthschaft, Domänen und Forsten.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

---

## **Lehrbuch der Forstwissenschaft.**

Für Forstmänner und Waldbesitzer.

Von

**Carl von Fischbach,**

Fürstlich Hohenzollernischer Oberforstrath.

**Dritte vermehrte Auflage.**

Preis 10 Mark.

---

## **Praktische Forstwirthschaft.**

Von

**Carl von Fischbach,**

Fürstlich Hohenzollernischer Oberforstrath.

Preis 8 Mark.

---

## **Die Lehren der Forstwissenschaft**

Ein Leitfaden

für den

Unterricht der Forstleuten und zum Selbstunterricht für Forstgehülfen,  
Förster, Waldbesitzer und Gutsverwalter.

Von

**H. Ebermayer,**

Königl. Bayer. Forstmeister.

**Dritte umgearbeitete und verbesserte Auflage.**

Mit 28 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 2 Mark 80 Pf.

---

### **Leitfaden**

für das

## **Preuß. Jäger- und Förster-Examen**

Ein Lehrbuch für den Unterricht der

Forstlehrlinge auf den Revieren, der gelernten Jäger bei den Bataillonen  
und zum Selbstunterricht der Forstausseher.

Von

**G. Westemeier,**

Königl. Preuß. Oberförster zu Falkenwalde bei Stettin.

Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten, einer Spurentafel,

5 Bestimmungstabellen und 10 Beilagen.

**Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 5 M. Fest geb. 6 M.**

---

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Die preussischen  
**Forst- und Jagd-Gesetze**

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**O. Gehlshäger,**

General-Auditeur und Wirkl. Ge-  
heimr Ober-Justizrath.

**A. Bernhardt,**

iv. kgl. Preuss. Ober-Forstmeister und  
Direktor d. Forst-Akademie zu Münden.

**K. Frhr. v. Külow,**

Geh. Ober-Justizrath und vortragender  
Rath im Justiz-Ministerium.

und

**F. Sterneberg,**

Regierungs-Rath im Ministerium f. Land-  
wirthschaft, Domänen und Forsten.

~~~~~  
**III. Band.**

Das Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880.  
~~~~~

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Das  
**Feld- und Forstpolizei-Gesetz**

vom 1. April 1880

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**K. Frhr. v. Bülow,**  
Geh. Ober-Justiz-Rath und vortragender  
Rath im Justiz-Ministerium.

und

**J. Sterneberg,**  
Regierungs-Rath im Ministerium f. Land-  
wirthschaft, Domänen und Forsten.

---

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1880  
Ursprünglich erschienen bei Verlag von Julius Springer 1880  
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1880

ISBN 978-3-662-40772-1      ISBN 978-3-662-41256-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-41256-5

# Inhalt.

---

<b>1. Feld- und Forstpolizeigesetz.</b>	Seite
Erster Titel: Strafbestimmungen, §§ 1—52 . . . . .	2
Zweiter Titel: Strafverfahren, §§ 53—61 . . . . .	67
Dritter Titel: Feld- und Forsthüter, §§ 62—66 . . . . .	82
Vierter Titel: Schadenersatz und Pfändung, §§ 67—88 . . . . .	87
Fünfter Titel: Uebergangs- und Schlußbestimmungen, §§ 89—97 . . . . .	107
<b>2. Formulare . . . . .</b>	<b>121</b>
<b>3. Register . . . . .</b>	<b>134</b>

---

## Erklärung der Abkürzungen.

---

- ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.  
ARB. = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Feld- und Forst-Polizeigesetzes.  
AStB. = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordneten-  
hauses.  
CPO. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.  
DGVG. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.  
FDG. = Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.  
F.u.FPG. = Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.  
FPD. = Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847.  
GA. = Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht.  
HDG. = Gesetz, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten  
vom 2. Juni 1852.  
HRB. = Bericht der Kommission des Herrenhauses über das F.u.FPG.  
HStB. = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses.  
DGrf. = Erkenntniß des Preussischen Obertribunals.  
PrGVG. = Preussisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.  
RdD. = Oppenhoff: Die Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.  
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
-

# Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vom 1. April 1880.

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt\*):

\*) Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum StGB. bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze in Kraft.

Daraus folgt, daß auch in Zukunft die Landesgesetzgebung befugt sein soll, in dieser Materie selbständig Strafvorschriften zu erlassen (vgl. RdD. XVIII. 504. Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875). Durch den § 3 des Einführungsgesetzes zur StPD. ist ferner die Landesgesetzgebung ermächtigt, anzuordnen, daß Forst- und Feldrügefachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen ist das vorliegende Gesetz erlassen, welches theils die auf forst- und feldpolizeiliche Zuwiderhandlungen anzuwendenden Strafvorschriften enthält, theils aber auch das besondere Verfahren regelt, welches bei der Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen und bei der Geltendmachung der Ansprüche des Verletzten eintreten soll. In beiden Beziehungen enthält jedoch das Gesetz nicht vollständig die zur Anwendung zu bringenden Vorschriften, sondern nimmt Bezug auf das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung und verordnet in den §§ 1 und 55, daß die Vorschriften dieser Reichsgesetze zur Anwendung kommen sollen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Aus der Ueberschrift dieses Gesetzes ist nicht zu folgern, daß  
Feld- und Forstpolizeigesetz.



## Erster Titel. Strafbestimmungen.

### § 1.

Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende

---

die Bestimmungen desselben nur dann Anwendung finden, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Forst oder auf einem Felde begangen ist. Die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 bestimmte in § 1:

„Die gegenwärtige FPD. findet sowohl auf städtische als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.“

Hieran hat, wie die Motive zur Ueberschrift dieses Gesetzes bemerken, Nichts geändert werden sollen. Die Strafbestimmungen finden demnach, wie sich auch aus allgemeinen Auslegungsregeln ergibt, Anwendung, wenn die sämtlichen in dem betreffenden § aufgestellten Merkmale des Delictsbegriffs vorliegen; auf den Ort der Begehung kommt es nur an, wenn die Beschaffenheit des Begehungsorts zu den in der besonderen Strafbestimmung aufgestellten Begriffsmerkmalen gehört (s. z. B. §§ 18, 24 Nr. 1, 25 Nr. 2 dieses Gesetzes).

Bei der Berathung des § 11 wurde von einem Redner im Abgeordnetenhaus bestritten, daß die Landesgesetzgebung befugt sei, Handlungen — wie z. B. das Unterlassen der Beaufsichtigung oder Sicherung von Vieh — auch dann mit besonderen Strafen zu bedrohen, wenn die Zuwiderhandlung nicht in einem Forst oder auf einem Felde, sondern an anderen Orten, z. B. auf einer StraÙe verübt sei. Diese Ansicht beruht auf einem Mißverständnis. Der Begriff der „Feldpolizeigesetze“, deren besondere Vorschriften im § 2 des Einführungsgesetzes zum StGB. aufrecht erhalten sind, bestimmt sich nicht lediglich nach dem Wortlaut und Wortsinne des Ausdrucks „Feldpolizeigesetz“, sondern bleibt unverändert in dem hergebrachten, bisher in der Gesetzgebung anerkannten Umfange bestehen und umfaßt demnach auch eine Reihe von Bestimmungen gegen Handlungen, welche nicht auf einem „Felde“ begangen sind. Die entgegengesetzte Ansicht würde auch zu ganz außerordentlichen Härten führen. Z. B. ein städtischer eingefriedigter Garten oder eine Chauffee ist auch nicht „Feld“. Wäre daher jene Ansicht richtig, so müßte derjenige, welcher Früchte von Bäumen, die auf Chauffeen oder in städtischen eingefriedigten Gärten stehen, ent-

Vorschriften<sup>1)</sup> enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs<sup>2)</sup>.

wendet, nach dem Strafgesetzbuche bestraft werden und die Landesgesetzgebung wäre nicht berechtigt, derartige Entwendungen als selbstpolizeiliche Uebertretungen mit gelinderen Strafen zu belegen.

1) Abweichende Vorschriften sind, abgesehen von den Strafbestimmungen einzelner Paragraphen, enthalten in den §§ 4, 7, 8.

2) Die in diesem § für anwendbar erklärten Bestimmungen des StGB. finden sich namentlich in den „Einleitenden Bestimmungen“ (§§ 1—12) und in dem Ersten Theil. („Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.“) Insbesondere kommen folgende Grundsätze in Betracht:

a) § 1 Abs. 2 und 3 StGB.:

„Eine mit — — Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertundfunzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.“

Daraus folgt, daß sämtliche in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, ausgenommen die in den §§ 20 und 21 bezeichneten, Uebertretungen sind.

b) § 28 Abs. 1 StGB.:

„Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist — — —, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.“

§ 29 StGB.:

„Bei Umwandlung einer — — — wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen — —. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.“

§ 27 StGB.:

„Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist — — — bei Uebertretungen Eine Mark.

## § 491 StGB.:

„Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.“

c) Unter der Herrschaft des Preussischen Strafgesetzbuchs war vielfach die — auch von dem ehemaligen Obertribunal vertretene — Ansicht verbreitet, daß es bei Uebertretungen nur auf die That in ihrer äußeren Erscheinung, nicht aber auf das Vorhandensein eines rechtswidrigen Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit ankomme. Diese Ansicht findet aber in der Fassung des StGB. für das Deutsche Reich keine Unterstützung. Es stimmen daher gegenwärtig sowohl die angesehensten Rechtslehrer als auch die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe darin überein, daß auch bei Uebertretungen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung gelangen müssen. Jede Bestrafung setzt demnach nothwendig nicht bloß einen äußeren (sog. objektiven) Thatbestand, sondern auch eine Verschuldung des Thäters voraus (vgl. Hälschner, Gerichtsjaal 1865 S. 341 ff. Binding, Die Normen zc. Bd. II S. 487 und 607. Rüdorf, StGB. 2. Aufl. Anmerk. 3 zum 29. Abschnitt. v. Schwarze, Commentar 3. Aufl. S. 25. Schütze, Lehrbuch § 108 Anmerk. 10. Allg. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen 1878 S. 270. GA. Bd. 21 S. 102 (Erf. des RdHG. 20. Sept. 1872). Das Preussische Obertribunal sprach sich in dem Erkenntniß vom 31. Mai 1877. (Goldammer Archiv, Bd. 25 S. 500) dahin aus: — — (Zwar) „finden die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auch auf Uebertretungen Anwendung. Es erscheint deshalb, von denjenigen Fällen abgesehen, in welchen durch Spezialvorschriften, wie z. B. in den Steuergesetzen, abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, die einer polizeilichen Vorschrift zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung nicht schon an und für sich ohne alle Rücksicht auf die dabei obwaltende Willensrichtung strafbar, wenngleich der Regel nach der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht in Betracht kommt“ — — (Vgl. jetzt auch Erf. des Reichsgerichts [II. Straff.] v. 24. Okt. 79 c. Mitschmann.)

Zu den allgemeinen dem Vorstehenden nach auch für Uebertretungen maßgebenden Grundsätzen gehört ferner die Vorschrift des § 59 StGB:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die

Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

(vgl. v. Schwarze, Gerichtszeitung 1877 S. 249. Rüdorf, Commentar zu § 367 Anmerk. 7. Goltammer, Archiv Bd. 22 S. 58 und Bd. 23 S. 536. Stenglein, Zeitschrift Bd. 2 S. 17). Dagegen kann sich derjenige, welcher eine in diesem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung begeht, mit der Unkenntniß der gesetzlichen Strafvorschrift nicht entschuldigen. Das Recht nimmt, ohne einen Gegenbeweis zuzulassen, an, daß Jedermann die gesetzlichen Strafbestimmungen kennt.

d) In denjenigen Fällen, in denen das vorliegende Gesetz bestimmt: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein,“ (vgl. §§ 9, 10, 18, 24, 38, 39, 40, 41) kommen die allgemeinen Vorschriften über Antragsdelikte (StGB. §§ 61 ff.) zur Anwendung. Nach § 61 dieses Gesetzes ist in allen Fällen, in denen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, die Zurücknahme des Antrags bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. (Vgl. über das Nähere Anmerk. 4 zu § 9).

e) Die Strafverfolgung aller Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, mit Ausnahme der in den §§ 20, 21 behandelten Vergehen, verjährt nach § 67 vorletz. Abs. StGB. in drei Monaten. Die Verfolgung der nach den § 20 dieses Ges. strafbaren Entwendungen verjährt nach § 67 Abs. 2 in drei Jahren und die Verfolgung der nach § 21 strafbaren Vergehen in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs (§. 67 letz. Abs.). Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung, die polizeiliche Strafverfügung wirkt in Betreff der Verjährung wie eine richterliche Handlung. (§ 453 StPD.) Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung des Richters sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 StGB.). Die Vollstreckung der auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten Strafen verjährt

a) wenn auf Gefängniß (§§ 20, 21) oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt ist (§ 20 letz. Abs.) in fünf Jahren,

b) in allen übrigen Fällen in zwei Jahren. (§ 70 Nr. 5 und 6 StGB.)

## § 2.

Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht<sup>1)</sup>:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat<sup>2)</sup>;

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. (§ 72 StGB.)

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

1) d. h. der Richter soll die Strafe innerhalb des in den einzelnen §§ angegebenen Strafrahmens mit größerer Strenge zumessen, wenn einer oder mehrere der in Nr. 1—6 bezeichneten Umstände vorliegen; über das höchste Maaß der gesetzlich angebrohten Strafe hinaus darf aber der Richter die Strafe nicht schärfen.

Die Nr. 1—3 des obigen § entsprechen dem § 3 Nr. 1—3 des FDO., die Nr. 4 dem § 3 Nr. 5 FDO. die Nr. 5 dem § 6 Nr. 1 FDO., die Nr. 6 (cf. § 3) dem § 7 des FDO.

2) Es genügt der bloße Ungehorsam des Zuwiderhandelnden

5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung<sup>3)</sup> begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle<sup>4)</sup> begangen ist.

## § 3.

Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig<sup>1)</sup> verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre<sup>2)</sup> dieselbe oder eine gleichartige strafbare

gegenüber der Aufforderung des Forst- oder Feldpolizeibeamten oder des Berechtigten.

Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Beschlagnahme der Werkzeuge *z.* gegen den Willen der Person, welche dieselben in ihrem Gewahrsam hat, bestimmen sich, da das vorliegende Gesetz eine dem § 16 F.D.G. entsprechende Vorschrift nicht enthält, nach den allgemeinen Grundsätzen der St.P.D. (vgl. § 53 Anmerk. 3).

3) Die Fassung schließt sich an diejenige des § 47 Str.G.B. an: es soll dadurch ausgedrückt werden, daß Theilnahme (Mithäterschaft) im Sinne des § 47 St.G.B. vorliegen muß. Es genügt daher nicht eine bloß äußerliche Gemeinschaft (z. B. wenn zufällig mehrere Personen gleichzeitig und an demselben Orte handeln), sondern es muß auch der Wille der mehreren Personen vorhanden sein, die That durch Zusammenwirken mit dem oder den Anderen zu verüben.

4) Ist eine Entwendung (§ 18) im dritten oder ferneren Rückfall begangen, so findet nicht § 2, sondern § 21 Nr. 1 Anwendung. Der Begriff des Rückfalls im Sinne dieses Gesetzes ist im § 3 bestimmt (vgl. § 7 F.D.G.).

1) Es macht demnach keinen Unterschied, ob die frühere Verurtheilung in einem Urtheil oder in einem amtsrichterlichen Strafbefehl (cf. § 447 St.P.D.) oder in einer polizeilichen Strafverfügung (§ 53) ausgesprochen war.

2) Die zweijährige Frist läuft vom Tage der Rechtskraft der früheren Verurtheilung. Der Zeitpunkt der Rechtskraft tritt ein:

- a) bei dem Strafurtheile: wenn dasselbe nicht mehr mittels

Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begehrt.

Als gleichartig gelten:

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mithäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Fehltreue in Beziehung auf eine Entwendung.

#### § 4.

Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup> bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

der Berufung oder der Revision angefochten werden kann (cf. §§ 355—357, 381—383 StPD., § 59 dieses Gesetzes, § 344 StPD.);

- b) bei dem amtsgerichtlichen Strafbefehl: wenn auf den Einspruch verzichtet oder der Einspruch vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder nicht rechtzeitig (d. h. binnen einer Woche nach der Zustellung) erhoben worden ist (§§ 449, 451, 450 StPD.);
- c) bei der polizeilichen Strafverfügung: wenn der Beschuldigte gegen die Verfügung nicht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat (§ 453 StPD.).  
— Vgl. auch Anmerk. 1 zu § 21.

1) Die Nr. 3 des § 57 StGB. bestimmt, daß bei der Verurtheilung eines Angeschuldigten, welcher zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte der an-

## § 5\*).

Für die Geldstrafe, den Werthserfaz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden<sup>1)</sup>, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines

gedrohten Strafe zu bestimmen sei. Diese Strafermäßigung zu Gunsten der jugendlichen Personen findet nach dem obigen § bei den durch das vorliegende Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen keine Anwendung.

Dagegen finden nach § 1 Anwendung:

- a) die Vorschrift des § 56 Abs. 1 StGB., nach welcher ein Angeschuldigter, welcher zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Jahr vollendet hatte, frei zu sprechen ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß;
- b) die Vorschrift des § 57 Nr. 4 StGB., nach welcher gegen einen Angeschuldigten, welcher bei Verübung eines Vergehens oder einer Uebertretung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden kann.

Erfolgt die Freisprechung eines Angeschuldigten, welcher zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Jahr vollendet hatte, nach § 56 Abs. 1 StGB. (weil er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß), so ist nach § 56 Abs. 2 StGB. in dem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

\*) Die Bestimmungen dieses § stimmen mit den §§ 11, 12 13 Abs. 4 F.D. überein. Nach der F.D. (§ 49) hafteten Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften nur, sofern die von ihren Kindern oder Dienstleuten begangenen Feldfreveln zu ihrem Vortheil gereichten, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldstrafen. Wegen des Ersatzgelbes (Pfandgelbes) vgl. § 74.

1) Die Haftbarkeit wird durch Abs. 1 für den Fall der Verurtheilung des Thäters, durch Abs. 2 für den Fall, daß die strafrechtliche Verfolgung des Thäters gesetzlich nicht zulässig ist (erster Satz des Abs. 2), sowie für den Fall der Freisprechung des Thäters (zweiter Satz des Abs. 2) ausgesprochen.



Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft<sup>2)</sup> gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären<sup>3)</sup> und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes<sup>4)</sup> oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>5)</sup> verurtheilt wird. Wird festgestellt<sup>6)</sup>, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht

2) Es muß demnach beides zusammen vorhanden sein: Gewalt- (Aufsichts-, Dienst-) Verhältniß und Hausgenossenschaft.

3) Die Haftbarkeit ist als (Geld-) Strafe aufzufassen, sie setzt daher auch ein Verschulden voraus, letzteres wird aber vom Gesetze als vorhanden angenommen (präsumirt), sofern nicht Umstände festgestellt werden, aus welchen sich das Gegentheil ergibt. (Letzter Satz dieses Absatzes. Vgl. auch Dehlschläger und Bernhardt Bd. I. Anm. 3 zu § 11.) Die Haftbarkeit für die Geldstrafe und die Kosten ist daher auch in dem Urtheil, dem Strafbefehl, der Strafverfügung ausdrücklich auszusprechen. Die Haftbarkeit für den Ersatz des Werths des Entwendeten kann aber nur in einem Urtheil ausgesprochen werden (§ 68).

4) Z. B. als Anstifter, Mitthäter, Gehülfe (§ 7), Begünstiger oder Hehler (§ 8).

5) Nach § 361 Nr. 9 StGB. wird mit Haft (oder statt derselben mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark) bestraft:

„wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen — — — der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte — — — abzuhalten unterläßt.“

Das StGB. fügt dieser Strafbestimmung ausdrücklich hinzu:

„Die Vorschriften dieser Gesetze (also z. B. der Feld- und Forstpolizeigesetze) über die Haftbarkeit für die den Thäter betreffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.“

6) Von einer Beweispflicht des Gewalthabers zc. im civilprozessualischen Sinne kann selbstverständlich hier nicht die Rede sein. Andererseits ist der Richter auch nicht verpflichtet, bei der Erklärung der Haftbarkeit ausdrücklich festzustellen, daß die That mit dem Wissen des Gewaltinhabers zc. verübt worden sei, oder daß er sie habe verhindern können. (Vgl. Anm. 3 zu § 11.)

verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet<sup>7)</sup>, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthserfages und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt<sup>8)</sup>. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes<sup>9)</sup> straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein<sup>10)</sup>.

7) Personen, welche bei Begehung der That das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, können nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehung genommen werden (§ 55 StGB. und Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878).

8) In diesem Fall ist der Gewaltinhaber, Dienstherr u. d. d. alleinige Beschuldigte (vgl. allg. Verfügung des Justizministers vom 29. Juli 1879, betr. Ausführung des FDG. unter I. Vgl. Preuß. Forst- und Jagd-Ges. (3. Aufl.) Bd. I S. 65) und die Frage, ob die Haftbarkeit auszusprechen sei oder nicht, bildet selbständig und allein den Gegenstand der Untersuchung. Selbstverständlich kann aber über diese Frage nicht entschieden werden, ohne daß festgestellt würde, ob die unter der Gewalt u. d. d. Beschuldigten stehende noch nicht strafmündige Person die That begangen hat. Auch in den Fällen dieses Abs. 2 ist die Haftbarkeit nicht auszusprechen, wenn die That nicht mit Wissen des als haftbar in Anspruch Genommenen verübt ist oder wenn er sie nicht verhindern konnte.

9) Solche Zustände sind u. A. Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit (§ 51 StGB.), Nöthigung durch Gewalt oder eine Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden ist.

10) Ist daher der Gewaltinhaber notorisch zahlungsun-

## § 6.

Entwendungen<sup>1)</sup>, Begünstigung und Fehlerei<sup>2)</sup> in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich<sup>3)</sup> begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

fähig, so hat das Verfahren gegen denselben keinen praktischen Erfolg. Wenn dagegen die Zahlungsunfähigkeit des für haftbar Erklärten nicht gerichtsunfähig ist, so darf die gegen den Thäter für den Unvermögensfall festgesetzte Haftstrafe erst dann vollstreckt werden, wenn vorher der Versuch gemacht worden ist, die Geldstrafe von dem für haftbar erklärten Vater, Dienstherrn u. s. w. beizutreiben. Dies ergibt sich aus § 54 dieses Ges.

1) Der Begriff der (Feld-) Entwendung ist ganz derselbe, wie der des Diebstahls (cf. § 242 StGB.: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zu zueignen“). Der Ausdruck: „Entwendung“ ist nach dem Vorgange des § 370 Nr. 5 StGB. gewählt, um den Unterschied anzudeuten, welcher nicht allein nach den gesetzlichen Strafbestimmungen, sondern auch nach der allgemeinen Rechtsanschauung zwischen dem gemeinen Diebstahl und den kleinen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 18 ff.) fallenden Felddiebstählen besteht. — Die milderen Strafbestimmungen, welche das vorliegende Gesetz in Abweichung von dem StGB. (§ 242 ff.) androht, greifen aber nur dann Platz, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 10 Mark nicht übersteigt. Der § 45 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (in der durch das Gesetz vom 13. April 1856 veränderten Gestalt) verordnete, daß, wenn eine Entwendung in gewinnlicher Absicht stattgefunden habe, die Strafe des (gemeinen) Diebstahls zur Anwendung komme. Nach dem vorliegenden Gesetze kommt es auf den Beweggrund (das Motiv) nicht an.

2) Wegen der Begriffe: „Begünstigung“ und „Fehlerei“ vgl. die Anmerk. zu § 8.

3) Das Wort „vorsätzlich“ und das Allegat des § 303 StGB. (dessen erster Abs. lautet:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft),

## § 7.

Die Beihilfe<sup>1)</sup> zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsächlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe<sup>2)</sup> der Zuwiderhandlung bestraft.

sind besonders zu beachten. Der § 30 und einige andere Bestimmungen dieses Ges. bedrohen denjenigen, welcher unbefugt die dort näher bezeichneten Sachen „beschädigt“, mit Strafe, ohne jedoch zu erfordern, daß die beschädigende Handlung vorsätzlich begangen sei. Aus der Fassung der §§ 5 und 7 einerseits und des § 30 andererseits, sowie aus allgemeinen Grundsätzen (cf. Anmerk. 2c. zu § 1) folgt:

- a) daß nach diesem Gesetze auch solche Beschädigungen, welche durch Fahrlässigkeit verursacht sind, bestraft werden sollen,
- b) daß fahrlässige Beschädigungen, auch wenn der Werth des Schadens zehn Mark übersteigt, nach diesem Gesetze zu strafen sind.

1) Der Beihilfe macht sich derjenige schuldig, der dem Thäter zur Begehung der strafbaren Handlung durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet (cf. § 49 StGB.). Die Beihilfe muß wirklich geleistet sein; der Versuch der Beihilfe ist nicht strafbar; dieselbe kann auch nur vorsätzlich, nicht aus Fahrlässigkeit und nur in Beziehung auf eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung begangen werden. Nach § 49 StGB. wird die Beihilfe nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht auch bei Uebertretungen bestraft. Von diesem Satz enthält der obige § 7 insofern eine Ausnahme, als nach demselben die Beihilfe zu einer nach dem vorliegenden Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsächlichen Beschädigung auch dann bestraft werden soll, wenn die That (die Entwendung oder vorsächl. Beschädigung) nach der angedrohten Strafe (s. Anm. 2a zu § 1) sich nur als Uebertretung darstellt.

Straflos dagegen ist die Beihilfe bei allen übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, weil diese sämmtlich Uebertretungen sind und die Ausnahmenvorschrift des § 7 für sie nicht gilt.

2) Die Worte: „mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung“ bedeuten nicht, daß gegen den Gehülften allemal auf dieselbe Strafe, welche gegen den Thäter verhängt wird, zu erkennen sei. Die Strafe ist vielmehr nach den aus der Sache selbst und der Persönlichkeit der Beschuldigten sich ergebenden Strafzumessungsgründen zu bestimmen. Die Worte sollen nur ausdrücken, daß nicht — wie nach § 49 Abs. 2 StGB. — grundsätzlich die Strafe des Gehülften nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Regeln zu ermäßigen ist.

## § 8.

Der Versuch<sup>1)</sup> der Entwendung, die Begünstigung<sup>2)</sup>

1) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des StGB. lauten:

## § 43.

Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, be-  
thätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

## § 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

Abweichend von dem § 44 StGB., welcher bestimmt, daß das versuchte Vergehen milder als das vollendete zu bestrafen ist, bedroht dieses Gesetz die versuchte Entwendung mit der Strafe der vollendeten Entwendung. Auch der Versuch solcher Entwendungen, welche sich nach der angedrohten Strafe als Uebertretungen darstellen (§§ 18, 19), ist nach § 8 strafbar. Der Versuch aller übrigen in diesem Gesetze unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen ist straflos, weil nach dem StGB. der Versuch einer Uebertretung nicht strafbar ist. (Nach § 17 Nr. 1 ist jedoch die versuchte Vereitelung einer rechtmäß. Pfändung ein selbständiges Delict.)

2) Der Begriff der Begünstigung ergibt sich aus § 257 StGB., welcher lautet:

„Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung — — — zu bestrafen.“

Der § 8 dieses Ges. enthält eine Abweichung von dem StGB. insofern, als letzteres die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens voraussetzt, § 8 dieses Ges. aber die Begünstigung in Beziehung auf eine Entwendung und eine vorsätzliche Beschädigung

und Hehlerei<sup>3)</sup> in Beziehung auf eine Entwendung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

unter Strafe stellt, gleichviel ob diese Delicte sich als Vergehen oder Uebertretungen darstellen. Die Begünstigung in Beziehung auf alle übrigen in diesem Gesetze bedrohten Handlungen ist straflos. Eine strafbare Begünstigung liegt nur vor, wenn der Beistand wesentlich geleistet ist, d. h. der Begünstiger muß wissen, daß derjenige, dem er Beistand leistet, eine Entwendung oder eine vorsätzliche Beschädigung begangen hat, nicht aber ist erforderlich, daß er die näheren Umstände der That gekannt hat. Für die Strafzumessung aber ist es von Erheblichkeit, ob und welche näheren Umstände der That der Begünstiger gekannt hat. Außerdem kommt selbstverständlich die Vorschrift des § 59 StGB. (cf. Anmerk. 2c zu § 1) in Betracht. Hat daher A zwar gewußt, daß B, dem er Beistand leistet, eine Entwendung begangen, nicht aber, daß aus einem ungeschlossenen Raume mittels Einsteigens entwendet war, so kann A nur mit der Strafe der einfachen Entwendung (§ 18) belegt werden.

3) Nach dem StGB. giebt es zwei Arten von Hehlerei. Es bestimmen nämlich:

- a) § 258: „Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte:

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat — — — — —

- b) § 259: „Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler — — bestraft.“

Beide Arten der Hehlerei setzen voraus, daß der Thäter des eigenen Vortheils wegen gehandelt hat. Die milderen Strafbestimmungen dieses Gesetzes kommen nur dann zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung, in Beziehung auf welche die Hehlerei begangen ist, eine nach diesem Gesetze strafbare Entwendung ist; handelt es sich um sonstige Diebstähle und strafbare Handlungen, so wird der Hehler nach den §§ 258 bezw. 259 StGB. bestraft. Bei der zweiten im § 259 StGB. behandelten Art der Hehlerei (der

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

### § 9.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis

sog. Partirerei) ist es nicht erforderlich, daß derjenige, welcher die entwendeten Sachen an sich bringt, gewußt habe, daß die Sachen durch eine Entwendung erlangt seien: die Bestrafung soll vielmehr — abweichend von dem früheren Preuß. StGB. — schon dann eintreten, wenn der Angeklagte den Umständen nach annehmen mußte, (d. h. nicht zweifelhaft darüber sein konnte), daß die Sachen durch eine Entwendung erlangt seien.

Die Hehlerei ist eine selbständige strafbare Handlung: für die Bestrafung des Hehlers ist es daher unerheblich, ob und welche Strafe denjenigen, der die Entwendung verübt hat, trifft. Kann z. B. letzterer, weil er noch nicht zwölf Jahre alt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden, so schließt dieser Umstand die Bestrafung des Hehlers nicht aus. Auch ist die Verfolgung der Hehlerei (in beiden Formen) ohne Antrag statthaft, wenn es auch zur Verfolgung der Hauptthat eines Antrags bedürfen sollte (cf. die in Oppenhof Commentar z. StGB. § 61 Anmerk. 7 angeführten Obertribunals-Entscheidungen).

4) Die angezogenen Bestimmungen lauten:

#### § 257 Abs. 2 und 3.

Die Begünstigung ist strafflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Nach § 52 StGB. sind unter dem Ausdruck „Angehörige“ zu verstehen: Verwandte und Verschwägerete auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

Ist die Begünstigung vorher zugesagt oder in der Absicht geleistet, dem Thäter die Vortheile der Entwendung zu sichern, so tritt Bestrafung ein, wenn auch der Begünstiger Angehöriger des Thäters ist. Hat der Begünstiger nach Begehung einer Entwendung dem Thäter um des eigenen Vortheils wegen Beistand geleistet, so ist er, auch wenn er Angehöriger ist, als Fehler zu bestrafen.

zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß<sup>2)</sup> sich befindet,

1) Der öfter in diesem Gesetze wiederkehrende Zwischensatz: „abgesehen von den Fällen des § . . . des StGB.“ bedeutet, daß, wenn die Voraussetzungen des betreffenden § des StGB. vorliegen, letzterer und nicht die Bestimmung dieses Gesetzes Anwendung findet. Der § 123 StGB. lautet:

„Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs . . . bestraft.“

Wer sich daher von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird nach dem Strafgesetzbuche wegen Hausfriedensbruchs bestraft, wenn das Grundstück ein befriedetes Besitzthum, — z. B. ein eingefriedigter Garten, Hofraum, — ist. Bei allen übrigen Grundstücken, gleichviel welches die Lage und Beschaffenheit derselben sein möge, findet die Bestimmung des § 9 Anwendung.

2) Eine Befugniß zum Aufenthalt auf einem fremden Grundstücke kann auf einer Erlaubniß des Berechtigten oder auf einer Berechtigung beruhen. Letztere kann durch ein besonderes Rechtsgeschäft, durch Zeitablauf (Erfügung, Verjährung) entstehen oder unmittelbar aus einem Rechtsfakt sich herleiten. In letzterem Falle macht es keinen Unterschied, ob der Rechtsfakt geschriebenes Recht oder Gewohnheitsrecht, sowie ob letzteres allgemeines oder partikulares (Herkommen, Observanz) ist. Z. B. wenn nach dem Herkommen (Observanz, Ortsgewohnheit) das keinen Schaden anrichtende Pflügen auf dem Nachbargrundstücke gestattet ist, so befindet sich der von diesem Rechte Gebrauch Machende — insoweit und solange die Ausübung des observanzmäßigen Rechts geschieht — nicht unbefugt auf dem fremden Grundstücke (cf. Oppenhof, Anmerk. 24 zu § 368 Nr. 9. Erf. des Obertribunals vom 16. Dezember 1870).

Die Befugniß zum Aufenthalt auf einem fremden Grundstücke kann ihre Grundlage auch in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen haben. Z. B. ein Beamter, der sich in rechtmäßiger

Selb- und Forstpolizeigesetz.



auf die Aufforderung des Berechtigten<sup>3)</sup> sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>4)</sup>.

Ausübung seines Amtes auf einem fremden Grundstücke befindet, verweilt daselbst nicht ohne Befugniß.

3) Der „Berechtigte“ ist nicht bloß der Eigentümer, sondern auch der sonstige Besitzer oder Inhaber des Grundstücks, z. B. der Pächter. Ist der Berechtigte selbst verhindert oder abwesend, so steht die Befugniß demjenigen zu, welchem in seiner Vertretung die Benutzung oder Ueberwachung übertragen ist (RdD. XIV 532. XV 153).

4) Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat. (§ 61 StGB.) Der Antrag kann nicht getheilt werden, das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Theilgenossen statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. Zur Stellung des Antrags berechtigt ist in dem Falle des § 9, wie bei den übrigen Antragsdelikten der Verletzte, d. h. derjenige, in dessen Recht durch die strafbare Handlung unmittelbar eingegriffen ist (RdStG. 7. Febr. 1873 cf. Oppenhof Anmerk. 1 zu § 65). Sind durch die That Mehrere in ihren Vermögensrechten verletzt, so hat Jeder ein selbständiges Antragsrecht. Die Befugniß zur Stellung des Antrags kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; eine besondere Form des Antrags ist nicht vorgeschrieben, eine mündliche Vollmacht genügt; auch eine Generalvollmacht ist zulässig. Derjenige, welchem die selbständige Verwaltung und Leitung eines Grundbesitzes übertragen worden, wird regelmäßig befugt sein, den Antrag auf Verfolgung solcher Delicte zu stellen, welche einen Eingriff in das Recht des Besitzers an den fragl. Grundstücken enthalten. In Betreff des Gutsverwalters ist demgemäß mehrfach vom ehem. Preuß. Obertribunal entschieden (cf. RdD. XIV. 406, 590).

Nach denselben Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, welche Behörde oder welcher Beamter berufen ist, wegen eines Eingriffs in die Rechte des Fiskus, der Gemeinde u. die strafrechtliche Verfolgung zu beantragen. Nach der Entscheidung des Obertribunals (RdD. XIV 696) ist ein königlicher Oberförster der nächste selbständige Verwalter des ihm unterstellten fiskalischen Reviers und als solcher zur Stellung des Antrags auf Verfolgung der in seinem Revier verübten Forst- und Jagdprevel berechtigt. Ob dasselbe auch von Kommunal oder Privat-Oberförstern gilt,

## § 10.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, unbefugt<sup>2)</sup> über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht<sup>3)</sup>. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>4)</sup>.

wird nach dem Inhalt der betreffenden Aufstellungsurkunde, Dienstinstruktion zc. abhängen. Auch ein Domainen-Rentamt ist befugt, den Antrag auf Verfolgung Namens des Fiskus zu stellen (RdD. 737). Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig (§ 61), kann jedoch nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils erfolgen (§ 64 StGB). Dem auf Strafe lautenden Urtheile steht der amtsgerichtliche Strafbefehl, sowie die polizeiliche Strafverfügung gleich, wenn der Strafbefehl bezw. die Verfügung durch Ablauf der für den Einspruch bezw. den Antrag auf gerichtliche Entscheidung festgesetzten Frist rechtskräftig bezw. vollstreckbar geworden ist. (§ 450 StPD. Vgl. Oppenhof Comment. Nr. 10 zu § 64 StGB. und die das angeführte gerichtliche Entscheidung).

1) Der § 368 Nr. 9 lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.“

2) Wegen des Begriffs „unbefugt“ vgl. Anmerk. 2 zum § 9.

3) Das unbefugte Gehen über Grundstücke ist nur dann strafbar, wenn es sich um die im § 368 Nr. 9 StGB. bezeichneten Grundstücke oder um solche Aecker handelt, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist. Bei allen anderen Grundstücken — einschließlich der Forstgrundstücke, soweit diese nicht Schonungen sind — ist nur das unbefugte Reiten, Fahren zc. mit Strafe bedroht. Die Bestrafung nach § 10 setzt aber nicht voraus, daß die Grundstücke mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Be-

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist<sup>5)</sup>.

### § 11.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt<sup>1)</sup>.

treten durch Warnungszeichen untersagt ist. Ob die Bestellung eines Afers „vorbereitet“ oder „in Angriff genommen ist,“ muß nach den in der betreffenden Gegend bestehenden Regeln des landwirthschaftlichen Betriebes beurtheilt werden.

4) Vgl. Anmerk. 4 zum § 9.

5) Diese Bestimmung ist der FPD. (§ 44 Abs. 2) entnommen. Nach Oppenhof (Anmerk. 24 zum § 368 StGB.) ist unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 2 auch das Gehen, Reiten zc. über die im § 368 Nr. 9 StGB. bezeichneten Grundstücke nicht ein unbefugtes.

1) Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem § 2 Abs. 1 der FPD. Es giebt jedoch auch Landestheile, in denen bisher nicht die Verpflichtung des Eigenthümers bestanden hat, sein Vieh zur Vermeidung von Beschädigungen der Grundnachbarn hüten zu lassen, in denen es vielmehr jedem Grundeigenthümer obliegt, sich durch Einfriedigung seiner Grundstücke gegen den Uebertritt fremden Viehs zu schützen. Um die Möglichkeit zu gewähren, derartige besondere Verhältnisse, welche den Wünschen und Sitten der Bewohner der betreffenden Landestheile entsprechen und meist auf uraltem Herkommen beruhen, unangetastet fortbestehen zu lassen, ist die Vorschrift des Abs. 2 dieses § gegeben.

Unter dem Ausdruck „Vieh“ ist selbstverständlich nicht jedes Thier zu verstehen, sondern nur solche Thiere fallen unter diesen Begriff, welche nach den in dem betreffenden Landestheile bestehenden Regeln eines ordentlichen Wirthschaftsbetriebes gehütet, beaufsichtigt oder gesichert werden müssen. Dies folgt auch aus den vom Gesetzgeber gewählten Ausdrücken: „ohne gehörige Aufsicht“ und „ohne genügende Sicherung.“ Welche Aufsicht ferner für „gehörig“ und welche Sicherung für „genügend“ zu erachten ist, kann nicht im Allge-

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung<sup>2)</sup> abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht annehmen ist<sup>3)</sup>.

### § 12.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt<sup>1)</sup>.

---

meinen, sondern nur im einzelnen Falle nach den obwaltenden Verhältnissen und namentlich nach in dem betreffenden Landestheile thatsächlich bestehenden Wirthschaftsregeln beurtheilt werden.

2) Vgl. Anmerk. zu § 41.

3) Die Vorschrift des bei der Berathung im Landtage hinzugefügten dritten Absatzes hat die Bedeutung eines Strafausschließungsgrundes und muß daher nach den im Allgemeinen für Strafausschließungsgründe geltenden Grundsätzen ausgelegt und angewendet werden. Nach diesen bedarf es nicht in jedem Falle einer Feststellung des Richters über das Vorhandensein des Strafausschließungsgrundes. Es müssen vielmehr besondere Umstände von dem Angeklagten behauptet oder sonstwie zur Sprache gekommen sein, welche die Annahme zu rechtfertigen geeignet sind, daß die Gefahr einer Beschädigung, sei es der Person, sei es des Vermögens Dritter ausgeschlossen war. Unter dieser Voraussetzung aber liegt es dem Richter ob, von Amtswegen nach vorgängiger Beweisaufnahme das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des fragl. Strafausschließungsgrundes in dem Urtheil festzustellen, und es kann nach den Grundsätzen des Strafprozesses nicht davon die Rede sein, daß den Angeklagten in dieser Beziehung die „Beweislast“ treffe.

1) Der Strafausschließungsgrund des § 11 Abs. 3, nach welchem die Bestrafung nicht eintritt, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist, beruht auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses. Zum § 12 ist ein gleicher Zusatz nicht beantragt worden. Der Hirt daher, welcher das ihm anvertraute Vieh ohne Aufsicht läßt, ist auch dann strafbar, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung

## § 13.

Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschafts-Herden wird durch Polizeiverordnung geregelt<sup>1)</sup>.

## § 14.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft<sup>1)</sup>, wer unbefugt<sup>2)</sup> auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des

Dritter nicht vorhanden war. Die vorliegende Bestimmung des § 12 entspricht dem § 15 der FPD.

1) Der § 13 beruht auf der Erwägung, daß die in demselben bezeichneten Gegenstände bei der großen Verschiedenheit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen zweckmäßig und befriedigend nur für kleinere Bezirke, den örtlichen Zuständen entsprechend, geregelt werden können.

Bezüglich der Polizeiverordnungen vgl. Anmerk. zu § 41.

1) Bestraft wird derjenige, der das Vieh geweidet hat, vorausgesetzt, daß ihn eine Verschulbung trifft (cf. Anm. 3 zu § 1). Daneben ist die Haftbarkeit des Dienstherrn des Hirten oder des Vaters des Hüteljungen u. auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen. Der Anspruch auf Ersatzgeld (§ 67 ff.) dagegen kann in allen Fällen unmittelbar gegen den Besitzer der Thiere geltend gemacht werden (§. 74).

2) Die Befugniß, auf einem Grundstücke Vieh zu weiden, kann sowohl auf einer Servitut (Grundgerechtigkeit) beruhen, als durch die Gemeindeverfassung, Gesamteigentum an Grund und Boden und gutherrliche Verhältnisse begründet sein. Unbefugt weidet nicht allein derjenige, welcher überhaupt kein Weiderecht an dem Grundstücke hat, sondern auch derjenige, welcher bei Ausübung der Weide die Grenzen seiner Befugniß überschreitet, z. B. das Recht zu einer Zeit ausübt, in welcher es nicht ausgeübt werden darf, oder eine größere Anzahl von Vieh weidet, als ihm gestattet ist.

Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte<sup>3)</sup>.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder, wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung<sup>4)</sup>.

3) Die Bestimmung des zweiten Absatzes ist mit Rücksicht darauf getroffen, daß die Führung des Beweises, ob ein wirkliches Weiden des Grundstücks stattgefunden hat, in den meisten Fällen äußerst schwierig und häufig unmöglich ist. Nach der Fassung dieser Vorschrift handelt es sich nicht bloß um eine Vermuthung, die durch den Nachweis, daß ein Weiden des Viehes nicht stattgefunden, entkräftet werden könnte, sondern es wird angenommen (singirt), daß das Vieh geweidet ist, wenn von demselben die Grenzen des Grundstücks überschritten sind. Wird festgestellt, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte, so ist durch den bloßen Uebertritt die Strafe des Weidefrevels nicht verwirkt; es muß vielmehr in diesem Falle der Nachweis erbracht werden, daß der Angeeschuldigte nach erfolgtem Uebertritt das Vieh auf dem Grundstücke geweidet hat. Für die Feststellung, ob der Uebertritt verhindert werden konnte, kommt auch die Vorschrift des § 10 Abs. 2 in Betracht, nach welcher das Treiben von Vieh über fremde Grundstücke nicht strafbar ist, wenn der Thäter durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

4) Durch den Abs. 3 ist in den Landestheilen, in welchen — wie z. B. in Schleswig-Holstein — die Verpflichtung des Grundbesitzers zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder wo diese Einfriedigung landesüblich ist, die Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 ausgeschlossen. In diesen Landestheilen gilt also der bloße Uebertritt des Viehes nicht als Weidefrevel, weil angenommen wird, daß es Sache des Grundeigenthümers sei, das Grundstück durch gehörige Einfriedigung gegen den Uebertritt von Vieh zu sichern. Dagegen findet die Vorschrift des Abs. 1, des § 14 auch in diesen Landestheilen Anwendung. Wer daher Vieh, welches infolge mangelhafter Einfriedigung auf ein Grundstück übertreten ist, daselbst unbefugt weidet, wird auch in den im Abs. 3 bezeichneten Landestheilen wegen Weidefrevels nach Abs. 1 bestraft.

## § 15.

Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidedefrevel (§ 14) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist<sup>1)</sup>;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aekern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern<sup>2)</sup>, Dünen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen<sup>3)</sup>, Schonungen<sup>4)</sup> oder Saatkämpen<sup>5)</sup>;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

1) Der mit „sofern“ eingeleitete Satz der Nr. 2, welcher von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingeschaltet ist, beruht auf der Erwägung, daß in den Landestheilen, in welchen die Einfriedigung der Grundstücke vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, ein Weidedefrevel regelmäßig nur auf eingefriedigten Grundstücken verübt werden kann und deshalb dort kein Grund vorliegt, den auf eingefriedigten Grundstücken begangenen Weidedefrevel als eine unter erschwerenden Umständen verübte Zuwiderhandlung zu bestrafen.

2) Weidenheger sind Weidenniederwaldungen von kurzem Umtriebe zur Erzielung von Korbruthen, Reissstäben, Faschinen zc.

3) Forstkulturen im Sinne des Gesetzes sind: durch natürliche Besamung, Saat, Pflanzung, Stecklinge entstandene Jungwüchse von so geringem Alter, daß schon das bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen (vgl. § 36 Nr. 4).

4) Schonungen im Sinne des Gesetzes sind Jungwüchse, in welchen nicht mehr das bloße Betreten, wohl aber das Bewüthen geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen. Ist dies nicht

## § 16.

Ein wegen Weidestrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann<sup>1)</sup> von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen<sup>2)</sup> von der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet entlassen werden.

## § 17.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77)<sup>1)</sup> vereitelt oder zu vereiteln<sup>2)</sup> versucht;

ohne Weiteres erkennbar, so wird der Waldeigentümer, um dem betr. Grundstücke den Schutz der Strafbestimmung des § 15 zu verschaffen, das Betreten durch Warnungszeichen zu verbieten haben.

5) Saatkämpfe sind Anlagen, welche ausschließlich zur Erziehung von Holzpflanzen durch Saat dienen und zwar behufs Verpflanzung auf zu kultivirenden Flächen oder in Pflanzkämpfen (Baumschulen). Freisaaten, welche dazu bestimmt sind, neben der Begründung eines Bestandes überschüssiges Pflanzmaterial zu liefern, sind nicht als Saatkämpfe, sondern als Forstkulturen zu betrachten.

1) Nach § 18 Abs. 2 der FPD. war der Dienstherr des Hirten bei einer von demselben vorsätzlich herbeigeführten Uebertretung zu der Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangte, verpflichtet und durch die Ortspolizeibehörde dazu anzuhalten. Diese aus dem Gesichtspunkte des Interesses des Beschädigten getroffene Bestimmung ist als zu weitgehend aufgegeben, zumal sie sich in der Praxis nicht bewährt hat. Die vorliegende Bestimmung ist im Interesse der Dienstherrn böswilliger oder nachlässiger Hirten gegeben und erschien namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 5 gerechtfertigt und nothwendig.

2) d. h. der Dienstherr kann an jedem Tage der vierzehntägigen Frist den Hirten ohne vorgängige Kündigung entlassen. Macht der Dienstherr von seiner Befugniß Gebrauch, so greifen in vermögensrechtlicher Beziehung die Bestimmungen Platz, welche in den Gesindeordnungen für den Fall gegeben sind, daß die Dienstherrschaft in Folge des Verhaltens des Dienstherrn zur einseitigen Aufhebung des Vertrages berechtigt ist.

1) Durch das Allegat des § 77 wird darauf hingewiesen, daß



2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs<sup>\*)</sup> dem Pfändenden in der rechtmässigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmässigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift;

unter dem Ausdruck „Pfändung“ in diesem § nur solche Pfändungen zu verstehen sind, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.

2) Vorausgesetzt ist

- a) daß die Pfändung noch nicht ausgeführt ist. Ist die Pfändung bereits vollendet, so wird deren Aufrechterhaltung durch die Nr. 3 dieses § geschützt.
- b) daß die Vereitelung nicht durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, sondern durch andere Mittel, z. B. Anlocken des Viehes geschieht. Im Falle der gewaltthätigen Widerstandleistung findet die Nr. 2 Anwendung.
- 3) Die angezogenen Stellen des StGB. lauten:

### § 113.

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden — — berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird — — bestraft.“

— — — — —  
Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlungen gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, — — begangen werden.“

### § 117.

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Wald-eigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird — — bestraft.“

3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs<sup>4)</sup>, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich<sup>5)</sup> eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

Eine Vergleichung der in den vorstehenden §§ des StGB. enthaltenen Bestimmungen mit der Nr. 2 des § 17 ergibt, daß die letztere Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn der Pfändende, welchem in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird, nicht zu den in den §§ 113, 117 StGB. bezeichneten Personen (Beamten, Berechtigten u.) gehört.

4) Die angezogenen §§ des StGB. lauten:

#### § 137.

„Wer Sachen (also auch Thiere), welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird — bestraft.“

#### § 289.

„Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutzniesser, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird . . . bestraft.“

Werden also Thiere, welche durch einen Feld- oder Forsthüter (§§ 62 ff.) gepfändet worden sind, der Verstrickung entzogen oder werden die gepfändeten Thiere von dem Eigenthümer oder zu Gunsten desselben von einem Dritten dem Berechtigten (Beschädigten vgl. § 77) in rechtswidriger Absicht weggenommen, so erfolgt die Bestrafung nach den mitgetheilten §§ des StGB. und nur in den übrigen Fällen, in denen der Thatbestand der Nr. 3 des § 17 vorliegt, tritt die im Eingang dieses § angedrohte Strafe ein.

5) Der Thäter muß, als er die Pfändung bewirkte, gewußt haben, daß er zur Pfändung nicht berechtigt sei: ein Irrthum über die Rechtmäßigkeit, selbst wenn derselbe ein verschuldeter ist, schließt den vom Gesetze erforderten Vorsatz aus.

## § 18\*).

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feld-

\*) Die Forstentwendungen (Forstdiebstähle) sind Gegenstand des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Bd. I der Preuß. Forst- und Jagdgesetze, mit Erläuterungen herausgegeben von Dehlschläger und Bernhardt). Der § 1 des FDS bestimmt:

„Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und

Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.“

(Vgl. wegen des letzten Absatzes Anmerk. zu § 41).

Die §§ 18—23 dieses Gesetzes dagegen behandeln die Feldentwendung (vgl. über den Begriff derselben die Anm. 1 zu § 6). Besonderer Nachdruck muß darauf gelegt werden, daß eine nach diesem Gesetze strafbare Entwendung nur dann vorliegt, wenn alle Erfordernisse (Begriffsmerkmale des Diebstahls, also namentlich auch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung) vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Wortsinne, aus der Vergleichung mit § 370 Nr. 5 StGB. und ist sowohl in den Motiven des Gesetzes, als auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und zwar sowohl aus der Mitte desselben als vom Regierungstische hervorgehoben und anerkannt.

In Band I. (Anm. 3 zu § 1 FDS.) bemerken Dehlschläger und Bernhardt erläuternd zu dem Erforderniß der „Absicht rechtswidriger Zueignung“:

„als Forstdiebstahl ist es daher nicht anzusehen: wenn Jemand in der irrigen Voraussetzung einer ihm zustehenden Holzberechtigung

früchte oder andere Bodenerzeugnisse<sup>1)</sup> aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen<sup>2)</sup>, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein<sup>3)</sup>.

sich eigenmächtig Holz angeeignet; ingleichen nicht, wenn Jemand ein Waldprodukt, von dem er den Umständen nach annahm, daß der Waldeigenthümer es preisgebe, aufgesucht und sich zugeeignet hat . . . . Es können in diesen und ähnlichen Fällen forstpolizeiliche Strafbestimmungen Platz greifen; eine Bestrafung wegen Forstdiebstahls aber würde wegen Mangels einer diebischen Absicht des Thäters ausgeschlossen sein.“

Diesen völlig zutreffenden, aus allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts hergeleiteten Bemerkungen kann nur beigetreten werden: alles, was darin von Waldprodukten gesagt ist, gilt ebenso von Felderzeugnissen, wenn es sich um eine nach diesem Gesetze strafbare Entwendung handelt. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich auch die Bestimmungen des § 25. Die in demselben bezeichneten Handlungen werden nicht mit der Strafe der Entwendung, sondern als leichtere polizeiliche Zuwiderhandlungen bedroht, weil das Gesetz davon ausgeht, daß, wenn auch in diesen Fällen fremde bewegliche Sachen rechtswidrig weggenommen werden, der Thäter doch nicht in diebischer Absicht gehandelt habe. Auf demselben Gedanken beruht es, wenn das Forstdiebstahlsgesetz das unbefugte Sammeln von Kräutern, Pilzen und Beeren nicht mehr, wie das frühere Holzdiebstahlsgesetz als Forstdiebstahl behandelt, sondern gegen dasselbe nur forstpolizeiliche Bestimmungen in Aussicht stellt.

1) Unerheblich ist, ob die Früchte oder anderen Bodenerzeugnisse schon getrennt oder noch ungetrennt sind (Plen.-Beschl. des D. v. vom 30. November 1857, Just.-Minist.-Bl. 1858 S. 45).

2) Vgl. Anmerk. 5 zu § 15. Sind Saatkämpfe hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt, so fällt eine auf einem solchen Grundstück verübte Entwendung von Holz und sonstigen Walderzeugnissen unter den Begriff des Forstdiebstahls (vgl. § 1 FDBG).

3) Die angezogene Stelle des StGB. lautet:

### § 370.

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

## § 19.

## Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark

5. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche entwendet.

-----“

Aus der Hinzufügung der im Abs. 2 des § 18 enthaltenen Bestimmung erhellt, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers der Schlußsatz des § 370 Nr. 5 an sich auf Feld-Entwendungen keine Anwendung gefunden haben würde und es daher der ausdrücklichen Bestimmung im Abs. 2 des § 18 bedurfte. Diese Auffassung entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichsstrafrechts zu den Landes-Feldpolizeigesetzen. Der § 2 des Einführungsgesetzes zum StGB. gestattet der Landesgesetzgebung, besondere Vorschriften über strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze bestehen zu lassen bezw. zu erlassen. Das vorliegende Gesetz hat von dieser Befugniß in den §§ 18 und 6 Gebrauch gemacht, indem es einerseits Handlungen, welche an sich Diebstahl sein würden, als Entwendungen mit geringerer Strafe bedroht, andererseits aber aus dem allgemeinen Begriff der Entwendung einen besonderen, dem § 370 Nr. 5 StGB. entsprechenden, minder strafbaren Thatbestand nicht ausscheidet. Daraus folgt aber ferner, daß die Entwendungen, welche unter den in den §§ 19—21 hervorgehobenen erschwerenden Umständen verübt sind, nicht nach § 370 Nr. 5 StGB., sondern nach den §§ 19—21 zu bestrafen sind, wenn auch im einzelnen Falle die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 StGB. vorliegen mögen. Denn die §§ 19—21 enthalten nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 StGB. die Strafe des letzteren und nicht diejenige der §§ 19—21 dieses Ges. eintreten sollen. In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Vorschrift aber ist der Grundsatz entscheidend, daß für Entwendungen, welche den Thatbestand des § 18 ff. enthalten, nicht das StGB., sondern das Feld- und Forstpolizeigesetz maßgebend ist. Letzteres schließt den § 370 Nr. 5 StGB. nicht weniger als den § 242 ff. StGB. aus. (Vgl. Oppenhof, 7. Aufl. Nr. 25 zu § 370 StGB. Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Art. III der Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den neuen Landes-theilen.)

oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung<sup>1)</sup> begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Geräthes, Fahrzeuges<sup>2)</sup> oder Lastthieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen<sup>3)</sup>;
3. aus einem umschlossenen Raume mittelst Einsteigens<sup>4)</sup>;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Rien<sup>5)</sup>, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist<sup>6)</sup>.

1) Vgl. Anmerk. zu § 18 und zu § 6.

2) Entspricht dem § 3 Nr. 6 FdG. Unter dem Ausdruck „Fahrzeug“ ist sowohl ein Fuhrwerk, als auch ein Kahn zu verstehen.

3) Z. B. Scheeren.

4) Vgl. § 243 Nr. 2 StGB. Der Raum muß umschlossen, d. h. vollständig mit einer festen Vorrichtung umgeben sein, welche geeignet ist, das Eindringen von Menschen abzuwehren. Es genügt, wenn die Vorrichtung oder Umschließung ein erhebliches Hinderniß des Eindringens bildet, dagegen ist ein „umschlossener Raum“ nicht vorhanden, wenn die Vorrichtung nur ein durch einfaches Ueberstreiten zu beseitigendes Hinderniß bildet (RdD. XIII 271). Gleichgültig ist, ob die Vorrichtung durch Menschenhand hergestellt oder von Natur vorhanden (z. B. ein Gewässer) ist. Ist der Thäter durch eine in der Umschließungs-Vorrichtung vorhandene unverschließbare Thür eingedrungen, so ist er nicht „eingestiegen“.

5) Unter Rien sind die besonders harzreichen Holztheile der Kiefer verstanden, welche hauptsächlich zum Feueranzünden, als Beleuchtungsmaterial, zur Theerschwelerei und Rienrußbrennerei verwandt werden.

6) Als Forstdiebstahl ist die Entwendung der genannten Gegenstände strafbar, wenn sie in einem Forst oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird.

## § 20.

Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung<sup>1)</sup> begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen<sup>2)</sup>;
2. aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs<sup>3)</sup>;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden<sup>4)</sup>;

1) Vgl. Anmerk. \* und 3 zu § 18.

2) Ist die That von Mehreren gemeinschaftlich verübt, so trifft die Strafe des § 20 auch die unbewaffneten Teilnehmer, welche von dem Waffenführen des Genossen Kenntniß hatten (DTr. 16. Mai 1876. GA. 24 S. 466). Unter „Waffen“ sind zunächst eigentliche Stoß-, Hieb-, Schußwaffen zu verstehen, doch können auch andere Werkzeuge, welche zur Beibringung bedeutender Körperverletzungen geeignet sind, unter Umständen als Waffen anzusehen sein (vgl. Dppenhof N. 23 zu § 123). Ein einfaches Taschmesser wird nicht unter den Begriff einer Waffe zu subsumiren sein.

3) Vgl. § 243 Nr. 2 StGB. Wegen des Begriffs „umschlossener Raum“ vgl. Anmerk. 4 zu § 19. Einbruch ist die gewaltsame, d. h. mittels einer Kraftanstrengung widerrechtlich bewirkte Eröffnung eines Eingangs in einen umschlossenen Raum (RdD. XII 313). Unerheblich ist, ob eine bedeutende oder eine unbedeutende Kraftanstrengung stattgefunden hat; es genügt, wenn dieselbe hinreichte, um den Widerstand der Umschließungs-Vorrichtung zu bewältigen.

4) Vgl. § 243 Nr. 3 StGB. Wegen des Begriffs „umschlossener Raum“ vgl. Anmerk. 4 zu § 19. Die Anwendung der Bestimmung wird nicht durch eine anderweitig zur Zeit der Entwendung vorhanden gewesene Zugänglichkeit des Raumes ausgeschlossen (RdD. II 393). Ein Schlüssel ist ein falscher, wenn er nicht zur Eröffnung des Schlosses bestimmt ist. Für das Schloß bestimmt ist der Schlüssel, wenn er nach der Absicht des Inhabers der Räumlichkeit dauernd zur Eröffnung des Schlosses dienen soll. Unter „anderen Werkzeugen“ sind Dietriche, Haken und dergl. zu verstehen, welche den Verschlusmechanismus in Bewegung setzen. Hat der Inhaber selbst ein „anderes Werkzeug“ regelmäßig zur Eröffnung

4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher<sup>5)</sup>, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist<sup>6)</sup>;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke<sup>7)</sup>.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

### § 21 \*).

Auf Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet<sup>1)</sup>;

des Schlosses benutzt, so ist dieses nicht „ein zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmtes Werkzeug.“

5) Vgl. § 3 Nr. 6 FDO.

6) Vgl. Anmerk. 6 zu § 19.

7) Eine besondere Verpflichtung der als Aufseher bestellten Person, z. B. durch Beeidigung, ist nicht erforderlich. Auch auf die Form der Bestellung oder die Dauer der Anstellung kommt es nicht an.

\*) Der § 21 der Regierungsvorlage enthielt unter Nr. 2 dieses § auch den Fall:

„wenn die Entwendung zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände verübt ist.“

Dieser Satz wurde, weil derselbe unter Umständen eine zu große Härte enthalte, vom Abgeordnetenhaufe gestrichen. Infolgedessen ist der Fall der Entwendung zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten, welchen die Regierung als einen der schwersten behandeln zu sollen geglaubt hatte, der nach der FFD. als gemeiner Diebstahl und auch im FDO. (§ 6 Nr. 2) als ein besonders schwerer bedroht ist, nach diesem Gesetze nur als eine einfache Entwendung (nach § 18) zu bestrafen. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß der Richter bei Zumessung der Strafe den Umstand, daß der Thäter zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder aus Gewinnjucht gehandelt hat, berücksichtige.

1) Unter dem Ausdruck: „Entwendung“ ist auch hier eine unter die Begriffsbestimmung des § 18 fallende Entwendung zu verstehen (vgl. Anmerk. 3 zu § 18); nur in Beziehung auf solche



## 2. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist<sup>2)</sup>.

Entwendungen ist der Begriff des Rückfalls, wie er durch das vorliegende Gesetz bestimmt ist, anwendbar. Die Voraussetzungen des Rückfalls im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus § 3 (vgl. auch die Anmerkungen zu demselben §). Der erste Rückfall ist demnach vorhanden, wenn derjenige, welcher wegen einer Entwendung, des Versuchs einer solchen, der Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung rechtskräftig, sei es durch Urtheil oder Strafbefehl eines Preussischen Gerichtes oder durch Strafverfügung einer Preussischen Polizeibehörde verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine (und zwar gleichviel welche) dieser Handlungen begeht. Verübt dieselbe Person innerhalb zweier Jahre nach der rechtskräftigen zweiten Verurtheilung (also zum dritten Male) abermals irgend eine der bezeichneten Handlungen, so liegt der zweite Rückfall vor. Dieser ist noch nicht mit der schwereren Strafe des § 21 bedroht, sondern es finden nur die Bestimmungen des § 18 (bzw. der §§ 19 u. 20) in Verbindung mit § 2 Nr. 6 statt. Erst wenn nun dieselbe Person innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der dritten Verurtheilung abermals eine Entwendung, Begünstigung u. c. begeht, liegt dritter Rückfall vor. Ist nach einer rechtskräftigen Verurtheilung die Frist von zwei Jahren abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte eine der in § 3 unter Nr. 2 angegebenen Handlungen begangen hat, so ist derselbe nicht im Sinne dieses Gesetzes rückfällig, wenn er später von Neuem eine Entwendung u. c. begeht.

2) Vgl. § 6 Nr. 3 des F.D.G. und wegen des Begriffs der Hehlerei Anmerk. 3 zu § 8 dieses Gesetzes.

Die nach § 21 Nr. 2 zu strafende Hehlerei muß in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare Entwendung begangen sein. Ist dies nicht der Fall, vielmehr die Hehlerei in Beziehung auf einen unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallenden Diebstahl begangen, so finden die §§ 258—262 StGB. Anwendung. Der Begriff der gewerbsmäßigen Hehlerei setzt nicht voraus, daß schon eine Vorbestrafung wegen Hehlerei stattgefunden habe. Gewerbsmäßig wird die Hehlerei betrieben, wenn Jemand aus der fortgesetzten Verübung derselben eine Erwerbsquelle zu machen sucht. Auch eine mit der Absicht der Fortsetzung (Wiederholung) und zum Zwecke des Erwerbes vorgenommene Einzelhandlung kann als gewerbsmäßige Thätigkeit angesehen werden, sollte es auch noch nicht zu ferneren Handlungen gekommen sein (Rbd. XIII. 507. XVI. 585).

## § 22.

Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung<sup>1)</sup>.

## § 23.

In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat<sup>1)</sup>, einzuziehen<sup>2)</sup>, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Gewohnheitsmäßigkeit einer Handlung (hier der Fehlerei) setzt eine mehrmalige Vornahme voraus. Wie viele Fälle die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit rechtfertigen, ist vom Richter nach den Umständen zu ermessen. Sie unterscheidet sich von der Gewerbsmäßigkeit dadurch, daß bei dieser die Absicht, einen Erwerb zu erzielen, vorhanden sein muß. In der Regel wird die gewerbsmäßige Fehlerei zugleich eine gewohnheitsmäßige und umgekehrt sein. Zur Anwendung des § 21 genügt es aber, wenn sie nur eines von beiden ist.

1) Der § 247 StGB. bestimmt:

„Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer zu einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt strafflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.“

Die Bestimmungen des § 247 finden „entsprechende Anwendung“ bedeutet: dasjenige, was § 247 für Diebstähle und Unterschlagungen anordnet, soll auch für die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen gelten.

1) Der Thäter (Theilnehmer) muß die Waffen oder Werkzeuge (vgl. Abs. 2) „bei sich geführt“ haben, daß er sie bei der That gebraucht habe, ist nicht erforderlich.

In denselben Fällen<sup>3)</sup> können<sup>4)</sup> die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

### § 24.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18<sup>1)</sup> und 30<sup>2)</sup>, unbefugt:

2) d. h. die Einziehung ist in dem Urtheil, dem amtsrichterlichen Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung auszusprechen. Die Ausführung der Einziehung (Konfiskation) gehört zur Strafvollstreckung. Der einzelne Gegenstand, dessen Einziehung ausgesprochen werden soll, ist in dem Urtheil *cc.* genau zu bezeichnen.

3) Die Einziehung ist nach diesem § nur bezüglich solcher Gegenstände (Waffen bezw. Werkzeuge) zugelassen, welche der Thäter bei Begehung einer Entwendung bei sich geführt hat. Nach dem StGB. (vgl. § 1 dieses Ges.) findet bei Uebertretungen die Einziehung nur insoweit statt, als sie besonders gestattet bezw. vorgeschrieben ist. Außer den in dem § 23 angegebenen Fällen ist demnach, da alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nur Uebertretungen sind, eine Einziehung der Gegenstände, welche der Thäter bei Begehung einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung gebraucht oder bei sich geführt hat, nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz — (vgl. § 33, § 36 a. E. u. § 40) es ausdrücklich bestimmt.

4) Das Gesetz stellt in den Fällen des Abs. 2 die Einziehung in das Ermessen des Richters. Für dasselbe wird weniger der Gesichtspunkt der Strafe, als derjenige der Verhütung fernerer Zuwiderhandlungen maßgebend sein müssen (vgl. Mot. z. StGB. S. 59).

1) Wer also Gras oder Viehfutter abschneidet oder abrupft, um sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen (in diebischer Absicht), wird nicht nach diesem §, sondern nach § 18 (bezw. §§ 19—21) bestraft.

2) Durch den vom Abgeordnetenhanse zu Nr. 2 dieses § beschlossenen Zusatz:

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflügt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>3)</sup>.

### § 25 \*).

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt:

---

„insofern dadurch ein Schaden entsteht“, hat das Allegat des § 30 im Eingange des § eine ganz andere Bedeutung, als in der Regierungsvorlage erhalten. Nach letzterer sollte nach § 30 Nr. 5 (mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen) bestraft werden: wer stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen zc. (durch gleichviel welche Handlung, demnach auch durch Abbrechen von Zweigen zc.) beschädigt. Nach § 24 Nr. 2 sollte aber das unbefugte Abbrechen von Zweigen, auch ohne daß ein nachweisbarer Schaden eingetreten, mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden. Durch Hinzufügung des Zusatzes: „insofern dadurch ein Schaden entsteht“, fallen nunmehr die Thatbestände des § 30 Nr. 5, soweit sich dieser auf Bäume und Sträucher bezieht und des § 24 Nr. 2 zusammen. Das Gesetz verordnet daher nunmehr:

- a) wer unbefugt Bäume, Sträucher oder Hecken durch Abpflücken von Laub oder Abbrechen von Zweigen beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft,
- b) wer dagegen durch sonstige Handlungen stehende Bäume, Sträucher zc. beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

3) Vgl. Anm. 4 zu § 9.

\*) Der § 25, welcher den Bestimmungen des § 41 Nr. 1, 6, 7 der F.F.D. entspricht, stellt Handlungen unter Strafe, welche zwar an sich eine rechtswidrige Aneignung fremder Sachen enthalten, dennoch aber, und zwar weil in diesen Fällen regelmäßig der Thäter ohne diebische Absicht handelt, nicht als Diebstahl beziehungsweise Entwendung, sondern nur aus dem Gesichtspunkte

1. Dungstoffe von Aekern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt<sup>1)</sup>);
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält<sup>2)</sup>).

### § 26.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>), Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum

---

einer Verletzung der öffentlichen Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu einer Woche bedroht werden. Die im § 25 bezeichneten Handlungen können daher auch, selbst wenn dritter Rückfall vorliegt, immer nur nach diesem § in Verbindung mit § 2 Nr. 6 bestraft werden.

1) Unter Auffammeln von Dünger ist ein allmähliges Zusammenbringen der auf dem Felde zerstreut umherliegenden Dungstoffe zu verstehen. Die Wegnahme einer größeren Quantität aufgeschütteten Düngers ist als Diebstahl zu bestrafen (Erf. des OTr. v. 9. Okt. 1856 und 23. November 1860).

2) Der Begriff der Nachlese setzt voraus, daß das Absuchen der Felder nach beendigter Ernte erfolgt und solche Früchte zc. zum Gegenstande hat, welche der Eigenthümer in der Absicht, sie nicht für sich einzusammeln, hat liegen lassen. Die Wegnahme von Feldfrüchten vor oder während der Ernte fällt, vorausgesetzt, daß sie in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgt, unter die Bestimmungen des § 18 ff. oder, falls der Werth des Entwendeten den Betrag von 10 Mark übersteigt, unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

1) Die Bestimmung des § 366 Nr. 7 StGB. lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschliessungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft.“

Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;

3. todte Thiere liegen läßt<sup>2)</sup>, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

### § 27.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874<sup>1)</sup>, Flachs oder Hanf rötet<sup>2)</sup>;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs<sup>3)</sup>, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

---

2) Das Liegenlassen zc. des todten Thieres muß, um strafbar zu sein, gleichwie alle in diesen § bezeichneten Handlungen ein unbefugtes sein, d. h. an Orten oder unter Umständen erfolgen, welche die Handlung oder Unterlassung als eine rechtswidrige charakterisiren.

1) Die angezogene Bestimmung des Fischereigesetzes lautet:

### § 50.

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet. (§ 44).“

2) Das Röten von Hanf und Flachs, welches sowohl in Gewässern als auf Grundstücken geschehen kann, das Aufweichen von Fellen, das Waschen der Schafe zc. ist nach diesem § nur strafbar, wenn es unbefugt geschieht.

3) Die angezogene Bestimmung des StGB. lautet:

## § 28.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt<sup>1)</sup>;
3. Gruben<sup>2)</sup> auf fremden Grundstücken anlegt.

## § 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup> den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt<sup>2)</sup>:

## § 366.

„Mit Geldstrafe bis zu sechs Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

1) Das „Offenstehenlassen“ muß, — wie alle übrigen in diesem § angeführten Handlungen —, ein unbefugtes sein. Diese Voraussetzung wird in der Regel vorliegen, wenn Personen, die über fremde Grundstücke gehen, die zur Sperrung von Wegen zc. dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke zc., welche sie befugterweise geöffnet haben, nach dem Hinurchgehen nicht wieder schließen. (Vgl. StGB. § 41 Nr. 8.)

2) z. B. Kartoffelgruben (Motive). — Auch die Anlegung von Gruben zum Zwecke des Fangens von Hasen und Kaninchen wird, sofern nicht eine Jagdpolizei-Übertretung vorliegt, unter die Bestimmung des § 28 Nr. 3 fallen.

- 1) Der § 367 Nr. 12 StGB. bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschenverkehren, Brunnen, Keller, Gruben,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;
2. Deffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

### § 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt<sup>2)</sup> oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;

---

Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann.“

2) Nach § 29 dieses Ges. wird die bloße Unterlassung des Einfriedigens, Zuwerfens zc. mit Strafe bedroht. Wird durch die Unterlassung eine Körperverletzung verursacht, so liegt zugleich (in Idealkonkurrenz) das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung vor und es kommt dann in Gemäßheit der Vorschrift des § 73 StGB. der § 230 StGB. zur Anwendung. Die fahrlässige Körperverletzung wird aber nur auf Antrag verfolgt, insofern sie nicht mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist (§ 232 StGB.). Die Verfolgung der im § 29 bedrohten Zuwiderhandlungen dagegen tritt auch ohne Antrag ein. Die Strafe des § 29 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Unterlassung des Einfriedigens zc. eine Gefahr für Andere nicht herbeigeführt hat. Die Motive heben hervor, daß die Bestimmungen der Nr. 1 auch zum Schutze des Weidviehes unentbehrlich sei.

- 1) Der § 305 StGB. bestimmt:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Strasse, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes



2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Banquette befährt, ohne dazu genöthigt zu sein (§ 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs<sup>3)</sup>, Steine, Pfähle, Tafeln, Strohpfeiler oder Hege-Wische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende<sup>4)</sup> Merk- oder Warnungszeichen, dergleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt<sup>5)</sup>, vernichtet, unwirksam, beschädigt, oder unkenntlich macht;

Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

2) Nicht allein das vorsätzliche, sondern auch das fahrlässige Beschädigen zc. fällt unter obige Strafbestimmung. (Vgl. Anmerk. 3 zu § 1 und Anmerk. 3 zu § 6.)

3) Die angezogene Stelle des StGB. lautet:

#### § 274.

„Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.“

4) Es muß dem Thäter bekannt oder wenigstens bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar gewesen sein, daß die Steine, Pfähle zc. zur Abgrenzung zc. dienen. (Vgl. Anmerk. 3 zu § 1 und § 59 StGB.)

5) Geschieht die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung, so enthält die Handlung zugleich (in idealer Konkurrenz) das Vergehen des Diebstahls und es kommt dann nach § 73 StGB.

4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet<sup>6)</sup>;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs<sup>7)</sup> stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

### § 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den

nur der § 242 StGB. zur Anwendung. (Vgl. GA. 13 S. 66 und 113 u. GA. 17 S. 843.)

6) Geschieht das Beschädigen oder Vernichten fremder Einfriedigungen zc. vorsätzlich, so kommt in diesem, wie in allen sonstigen Fällen, in denen dieser § von Beschädigen oder Vernichten fremder Sachen spricht, nicht der § 30, sondern das Strafgesetzbuch (§§ 303 ff.) zur Anwendung, wenn der angerichtete Schaden den Betrag von zehn Mark übersteigt (§ 6).

7) Der § 304 StGB. lautet:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände — — — — —, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.“

Auch nach dem bisherigen Recht wurde die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern zc., welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, nach § 304 StGB. (und nicht nach § 42 Nr. 3 FPD.) bestraft.

Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

### § 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, eigene Torf-

1) Die angezogenen Stellen des StGB. bestimmen:

#### § 321.

„Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen und Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird — — bestraft.“

Nach § 326 StGB. soll auch derjenige bestraft werden, wer eine der im § 321 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, vorausgesetzt jedoch, daß durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist.

1) Der § 308 StGB. bestimmt:

„Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten (nämlich einem zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäude, oder

moore, Haidekraut oder Bültten<sup>2)</sup> im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt<sup>3)</sup> oder die bezüglich dieses

---

einem Gebäude, Schiffe oder einer Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder einer Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient), oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuthöhlen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

Wer demnach vorsätzlich sein eigenes Torfmoor in Brand setzt, begeht das im § 308 StGB. bedrohte Verbrechen, wenn das in Brand gesetzte Moor seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer dem Torfmoor, der Walbung zc. eines Anderen mitzuthöhlen.

Setzt Jemand nicht das Torfmoor selbst oder die Haide zc. in Brand, sondern zündet er nur an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden Feuer an, so kommt § 368 Nr. 6 StGB. zur Anwendung, welcher bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.“

Vgl. auch § 44 Nr. 3.

2) Wer vorsätzlich fremdes Haidekraut oder fremde Bültten in Brand setzt, begeht zwar nicht das Verbrechen des § 308, weil dieser nicht ausdrücklich Haidekraut und Bültten erwähnt, wohl aber das Vergehen der vorsätzlichen Sachbeschädigung (§ 303) und ist, wenn wegen der Verfolgung dieses Vergehens der erforderliche Antrag gestellt ist, nach § 303 StGB. zu bestrafen. Sind die fremden Bültten oder das Haidekraut in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen angezündet, so liegt zugleich die Uebertretung des § 368 Nr. 6 StGB. vor.

3) „In Brand gesetzt“ ist der Gegenstand, wenn das Feuer von dem Zündstoffe dem Gegenstande selbst mitgetheilt ist, so daß dieser letztere brennt. Unerheblich ist, in welcher Weise das Brennen sich kundgibt, ob das Feuer in eine Flamme ausgebrochen ist oder fortglimmt (schweht). (Mot. z. StGB. Ie. B. II. 4. März 1858. *SMBl. S.* 172.)

Brennens polizeilich angeordneten<sup>4)</sup> Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt<sup>5)</sup>).

### § 33.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup> auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel<sup>2)</sup> fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen<sup>3)</sup>.

### § 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark

4) Unter „polizeilich angeordneten“ Vorsichtsmaßregeln sind sowohl die durch eine Polizeiverordnung (vgl. Anmerk. zu § 41) als die durch spezielle polizeiliche Verfügung angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu verstehen.

5) Strafbar ist nicht nur das vorsätzliche, sondern auch das fahrlässige Außerachtlassen.

1) Der § 368 Nr. 11 StGB. bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.“

2) Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, jagdbare Vögel fängt, wird nach Maßgabe der §§ 292 bis 295 StGB. bestraft.

3) d. h., wenn eine Person wegen unbefugten Aufstellens von Sprengeln oder ähnlichen Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln auf Grund des § 33 Abs. 1 verurtheilt wird, so ist in dem Urtheile, dem amtsrichterlichen Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung neben der Strafe die Einziehung der aufgestellten Sprengel zc. auszusprechen. Abweichend von § 40 StGB. macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Sprengel zc. dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören oder nicht. Vgl. Anmerk. 2 und 3 zu § 23. Die Einziehung ist im § 33 Abs. 2 nicht — wie im § 23 Abs. 2 — in das Ermessen der erkennenden Behörde gestellt, sondern muß ausgesprochen werden.

oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup>, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen<sup>2)</sup> zuwiderhandelt.

### § 35.\*)

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt:

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern<sup>1)</sup>, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert<sup>2)</sup>;

---

1) Die angezogene Bestimmung des StGB. lautet:

#### § 368.

„Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterlässt.“

2) Vgl. Anmerk. 1 zu § 41.

\*) Der § 35 findet nicht nur in Beziehung auf Forstgrundstücke, sondern auch auf andere Grundstücke, z. B. Holzablageplätze Anwendung.

1) Schlaghölzer sind die in den Holzschlägen aufgearbeiteten Hölzer.

2) Die in Nr. 1 bezeichneten Handlungen können sich zugleich als eine Vorspiegelung falscher, oder eine Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen darstellen. Werden dieselben daher in betrügerischer Absicht vorgenommen, so tritt die Strafe des § 263 StGB. ein. Letzterer bestimmt:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unter-

2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stüken beraubt.

### § 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält<sup>1)</sup>;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;

---

drückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges . . . . bestraft.“

Z. B. A und B haben jeder einen gefällten Stamm gekauft. A will sich rechtswidrig den werthvolleren Stamm des B aneignen, verändert zu dem Zwecke die Nummern der Stämme und erregt dadurch in B und den Forstbeamten den Irrthum, daß er den von B erstandenen Stamm gekauft habe. Er macht sich dadurch des Betruges und wenn ihm die Täuschung des B oder bezw. der Forstbeamten nicht gelingt, des strafbaren Versuchs eines Betruges schuldig.

1) Die Nr. 1 entspricht dem § 44 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852. Letzterer bedrohte denjenigen mit Strafe, welcher in fremden Waldungen außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird. Der Begriff eines zum Fällen gebräuchlichen Werkzeuges wird sich regelmäßig mit dem des Werkzeuges, welches zum Fällen „seiner Beschaffenheit nach bestimmt“ ist, decken.

4. Forstkulturen<sup>2)</sup> betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind<sup>3)</sup>.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>4)</sup>.

### § 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. zum Wiederaussschlage bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdientriebes (Stoßaussschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

### § 38.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maaßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers<sup>1)</sup> vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder

2) Vergl. § 15 Anmerk. 3.

3) War es dem Thäter unbekannt, daß der von ihm unbefugterweise betretene Schlag die im Gesetze bezeichnete Beschaffenheit habe, so ist nach § 59 StGB. (vergl. Anmerk. 3 zu § 1) eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn nicht die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

4) Vergl. Anmerk. 4 zu § 23. Die obige Bestimmung des Gesetzes läßt nur die Einziehung der Werkzeuge, nicht auch die der Geräthe zu (ebenso § 40 vorletzter Absatz).

1) In fiskalischen Forsten ist die Genehmigung des Oberfeld- und Forstpolizeigesetz.



an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortzuschafft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>2)</sup>.

### § 39.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel<sup>1)</sup> zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit<sup>2)</sup> andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortzuschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>3)</sup>.

### § 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter<sup>1)</sup> oder als Pächter:

---

försters, welcher der nächste selbständige Verwalter des ihm unterstellten Reviers ist, erforderlich. Bei dem im Wege der Versteigerung (licitation) verkauften Hölzern wird der Regel nach das Versteigerungsprotokoll die Abfuhrzeiten zc. bezeichnen.

2) Vergl. Anmerk. 4 zu § 9.

1) Ist die Zuweisung der Posten von Torf zc. mündlich oder in sonst anderer Weise, als durch Verabfolgezettel geschehen, so kann eine Bestrafung auf Grund dieses § nicht eintreten.

2) Nur die aus Fahrlässigkeit begangene Ordnungswidrigkeit ist in diesem § mit Strafe bedroht. Wer einen ihm nicht zugewiesenen fremden Posten von Torf, Holz u. s. w. in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortzuschafft, macht sich des Diebstahls schuldig.

3) Vergl. Anmerk. 4 zu § 9.

1) Eine Nutzungsberechtigung liegt namentlich auch in den Fällen vor, in denen das Eigenthum an Wald einer juristischen Person, z. B. einer Gemeinde, Genossenschaft zc. zusteht, die einzelnen Mitglieder derselben aber nach Gesetz, Statut oder Her-

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen<sup>2)</sup>, oder dem Herkommen<sup>3)</sup>, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein<sup>4)</sup>, oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde<sup>5)</sup> oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicher-

kommen (Observanz) selbständige Rechte am Corporationsvermögen haben.

2) Vergl. Anmerk. zu § 41. Die bestehenden Polizeiverordnungen über den in Nr. 2 behandelten Gegenstand bleiben bestehen; der Erlaß neuer Verordnungen ist zulässig. Die Uebertretung der in den bestehenden und den künftig zu erlassenen Polizeiverordnungen enthaltenen Vorschriften kann jedoch nur noch mit der im § 40 dieses Ges. ausgedrohten Strafe belegt werden. (§ 15 des Ges. v. 11. März 1850 und § 13 der Verord. v. 20 Sept. 1867.)

3) Herkommen im rechtlichen Sinn (Observanz) ist nicht schon dann vorhanden, wenn nur thatsächlich eine längere oder kürzere Zeit hindurch eine Regel beobachtet worden ist, sondern es ist erforderlich, daß die Beteiligten in dem Bewußtsein rechtlicher Nothwendigkeit (*opinio necessitatis*) gehandelt haben. Herkommen ist demnach ein beschränktes (partikulares) Gewohnheitsrecht. (Striethorst, B. 80. S. 179. B. 81. S. 285. Savigny, System B. 1 S. 98.)

4) Im § 40 Nr. 2 wird vorausgesetzt, daß der Berechtigte den Vorschriften zc. zuwider sich einen Legitimationsschein überhaupt nicht ausgewirkt hat, während nach § 41 derjenige bestraft wird, welcher den Vorschriften zc. zuwider den erforderlichen Legitimationsschein nicht bei sich führt.

5) Vgl. Anmerk. 1 zu § 38.

heit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen<sup>6)</sup> übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>7)</sup>.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>8)</sup>.

### § 41 \*).

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein,

6) Hierher gehören z. B. Vorschriften über das Schälen der Hölzer in Fichtenwäldungen zur Verhütung der Vermehrung des Borkenkäfers, über das Herabbringen der Hölzer von steilen Hängen u. s. w.

7) Vgl. Anmerk. 4 zu § 23. Die obige Bestimmung des § 40 läßt nur die Einziehung der Werbungswerkzeuge, nicht auch die der Fortschaffungsgeräte zu.

8) Vgl. Anmerk. 4 zu § 9.

\*) Der § 41 enthielt in der Regierungsvorlage außer der Bestimmung des jetzigen Abs. 1 unter Nr. 2 noch eine Strafbestimmung gegen das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen. Letzteres war früher auf Grund des § 2 des für die ganze Monarchie geltenden Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 als Holzdiebstahl strafbar. Nach dem Forstdiebstahlsgeetze vom 15. April 1878 soll aber das unbefugte Sammeln von Kräutern zc. nicht mehr als Forstdiebstahl angesehen werden, vielmehr bestimmt der — infolge eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses dem § 1 hinzugefügte — Schlußsatz:

„Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.“

In Ausführung dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung hatte die Regierung in den Entwurf des vorliegenden Gesetzes als Nr. 2 des § 41 folgenden Satz aufgenommen:

### § 41.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken:

den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Nach vielen Verhandlungen und Erörterungen über verschiedene Abänderungsanträge lehnte das Abgeordnetenhaus in der dritten Berathung die von der Regierung vorgeschlagene Strafbestimmung ab und beschloß vielmehr, den Schlusssatz des § 41 dahin zu fassen:

„In Beziehung auf die Bestrafung des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen wird besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.“

Die Regierung erklärte sich sowohl im Abgeordnetenhaufe (AStB. 79/80 S. 1354, 1848), als auch im Herrenhaufe (HStB. 79/80 S. 157) entschieden gegen den Beschluß des Abgeordnetenhauses und zwar aus dem Grunde, weil die Annahme desselben zur Folge haben würde, daß die Möglichkeit, im Wege der Polizeiverordnungen den vorliegenden Gegenstand nach Maßgabe der provinziellen und lokalen Bedürfnisse zu regeln, wegfallt. Das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen über unbefugtes Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen stehe gegenwärtig den zuständigen Behörden auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und des Schlusssatzes des § 1 des Forstdiebstahlgesezes zu und es könne auf dieses Recht nicht Verzicht geleistet werden. Das Herrenhaus strich darauf den vom Abgeordnetenhaufe beschlossenen Satz und letzteres trat diesem Beschlusse bei. So enthält nun gegenwärtig der § 41 und überhaupt das vorliegende Gesetz keine Strafbestimmung über das unbefugte Sammeln von Kräutern zc. Unzweifelhaft aber kann dieser Gegenstand da, wo ein Bedürfniß dazu hervortritt, durch Polizeiverordnungen geregelt werden.

Das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen gründet sich für die älteren Landestheile auf das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und für die neuen Landestheile auf die Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529). Polizeiverordnungen können nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen, in Verbindung mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von folgenden Behörden erlassen werden:

- a) für einen Amtsbezirk, für eine oder mehrere Gemeinden und für einen oder mehrere Gutsbezirke: vom Amtsvorsteher mit Zustimmung des Amtsausschusses (§ 62 der Kreisordnung); für Städte: vom Polizeiverwalter (Bürgermeister oder Königlichem Polizeidirektor) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande und bei landwirthschaftlichen Gegenständen unter Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 5 und 7 des Ges. v. 11. März 1850); die Strafanndrohung kann bis zu neun Mark und, wenn der Oberpräsident die Genehmigung erteilt, bis zu dreißig Mark gehen;
- b) für mehrere Amtsbezirke oder für den Umfang eines Kreises: vom Landrath mit Zustimmung des Kreis Ausschusses (§ 78 der Kreisordnung); in Stadtkreisen vom Ortspolizeiverwalter in derselben Weise wie für die unter a) gedachten Städte; die Strafanndrohung kann in Landkreisen bis zu dreißig Mark; in Stadtkreisen bis zu neun Mark, mit Zustimmung des Oberpräsidenten bis zu dreißig Mark gehen;
- c) vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Regierungsbezirke oder für den ganzen Umfang der Provinz (§ 76 der Provinzialordnung). — Die Strafanndrohung kann bis zum Betrage von dreißig Mark gehen. — In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Regierungspräsident in gleicher Weise wie der Oberpräsident nach § 79 der Provinz.-Ord. befugt, mit Zustimmung des Bezirksraths Polizeiverordnungen zu erlassen. Solche Vorschriften bedürfen aber der nachträglichen Zustimmung des Provinzialraths.

2. In den übrigen Landestheilen (d. h. in den Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Rassau, in den Hohenzollern'schen Landen und in der Provinz Posen, so lange hier nicht die Kreisordnung in Kraft gesetzt ist):

- a) von der Ortspolizeibehörde (§ 47 Anmerk. 4) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, bei Gegenständen der landwirthschaftlichen Polizei unter Zustimmung der Gemeindevertretung: für den Umfang der Gemeinde (§ 5 des Ges. v. 11. März 1850 und der Verord. vom 20. September 1867); die Strafanndrohung kann bis zu einem Betrage von neun Mark gehen;
- b) von der Bezirksregierung (Landdrostei): für mehrere Gemeinden ihres Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben

(§ 11 a. a. D.). Die Strafanandrohung kann bis zu einem Betrage von dreißig Mark gehen.

Die Gegenstände, über welche Polizeiverordnungen erlassen werden können, sind in den §§ 6 und 12 des Ges. vom 11. März 1850 (bezw. der Verord. vom 20. September 1867) bezeichnet. Insbesondere gehören dazu: der Schutz der Personen und des Eigenthums (§ 6 a. a. D.) und der Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w. (§ 6 h a. a. D.). Die Vorschriften der §§ 6 und 12 finden aber noch eine Ergänzung in den gesetzlichen Vorschriften, in welchen ausdrücklich auf Polizeiverordnungen oder polizeiliche Anordnungen hingewiesen wird (z. B. StGB. §§ 366, 367, 368, 369 und §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43 und 46 dieses Gesetzes).

In die polizeilichen Vorschriften dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen (§ 15 des Ges. v. 11. März 1850 u. § 13 der Verord. v. 20. Septbr. 1867); doch ist eine ergänzende Regelung von Gegenständen, welche an sich durch Gesetz geregelt sind, durch Polizeiverordnung nicht unstatthaft (RdD. III 85, IV 332). Polizeiverordnungen dürfen nicht der richterlichen Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse vorgreifen (Entscheid. des O. L. vom 1. Oktbr. 1857); es kann aber im Allgemeininteresse die Ausübung eines Privatrechts Beschränkungen unterworfen werden.

Die in gesetzlicher Weise erlassene und gehörig verkündete Polizeiverordnung steht rücksichtlich ihrer Wirksamkeit einem Gesetze gleich. Die Gerichte haben nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen zu prüfen (§ 17 des Ges. v. 15. März 1850 und § 15 der Verord. v. 20. Septbr. 1867). Die Vorschriften der §§ 5 ff. des Ges. vom 15. März 1850 und der Verord. vom 20. Septbr. 1867 beziehen sich aber nur auf allgemeine Polizeiverordnungen. Von den letzteren zu unterscheiden sind die polizeilichen Verfügungen, welche für spezielle Fälle und einzelnen bestimmten Personen gegenüber Verfügungen aussprechen und nach den für die Exekutivgewalt der betr. Behörden geltenden Vorschriften zu beurtheilen sind (§ 20 des Ges. v. 11. März 1850 und § 18 der Verord. vom 20. Septbr. 1867. Oppenhof, Comment. N. 35 zu Abschn. 29 StGB.).

Bezüglich des Begriffs des in Abs. 1 dieses § erwähnten Herkommens vgl. Anmerk. 3 zum vorigen § und wegen des Antrags auf Verfolgung Anmerk. 4 zu § 9.

## § 42.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein<sup>1)</sup>, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert<sup>2)</sup>.

## § 43.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen<sup>1)</sup> über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reisstäben) jeder Holzart, birkenen Reifern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

---

1) Wenn der Berechtigte auf ein bestimmtes Maß beschränkt ist und sich über dasselbe hinaus fremde Walderzeugnisse aneignet, so macht er sich, wenn er in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelt, eines Diebstahls bezw. Forstdiebstahls schuldig.

2) Unter Veräußerung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur entgeltliche, sondern auch unentgeltliche Veräußerung zu verstehen. Z. B. der Berechtigte entnimmt über den eigenen Bedarf hinaus die betr. Walderzeugnisse und überläßt dieselben, wenn auch ohne Bezahlung, seinen Verwandten, Freunden u. s. w.

1) Vgl. Anmerk. zu § 41 und bezüglich des Bestehenbleibens der bereits vorhandenen und der Zulässigkeit des Erlasses neuer diesen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen § 40 Anmerk. 2. Auch die Gesetze, welche den vorliegenden Gegenstand betreffen, (z. B. Verord. vom 30. Juni 1839 für Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, § 14 der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 für Ostpreußen und Litthauen, Publikandum vom 1. März 1794 zc.) werden, soweit sie abweichende Bestimmungen bezüglich der Strafe und der Einziehung enthalten, durch § 43 abgeändert; im Uebrigen aber bleibt der Inhalt derselben unberührt.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird<sup>2)</sup>.

### § 44.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert.
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup> im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das

2) In den bisherigen Gesetzen und Polizeiverordnungen fand sich vielfach die Bestimmung, daß die Einziehung eintreten solle, wenn das Legitimationsattest nicht vorgezeigt und der Nachweis des redlichen Erwerbes nicht auf der Stelle geführt werden könne. Demgegenüber enthält der Abs. 2 des § 43 eine erhebliche Milde rung. Darnach ist die Einziehung nur dann auszusprechen, wenn nicht bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Verurtheilung erfolgt, der rechtmäßige Erwerb nachgewiesen wird.

1) Der § 368 Nr. 6 StGB. bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden — — Feuer anzündet.“

Der § 368 Nr. 6 StGB. findet daher Anwendung, wenn das unbefugte Feueranzünden im Walde an einer gefährlichen Stelle, d. h. einer Stelle, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung des Feuers bedingt, geschieht, § 44 Nr. 3 dieses Ges., wenn unbefugterweise Feuer im Walde an einer nicht gefährlichen Stelle oder in gefährlicher Nähe des Waldes angezündet oder wenn unterlassen ist, das erlaubterweise angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen.

Vgl. § 32.



gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs<sup>2)</sup> bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

### § 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten<sup>1)</sup>, Kohlenmeiler errichtet;

---

2) Nach § 360 Nr. 10 StGB. wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft:

„wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

Ob die geforderte Hülfe nothwendig oder zweckmäßig war, hat der Strafrichter nicht zu prüfen. Die Bestimmung des § 44 Nr. 4 findet bei jedem Waldbrande Anwendung, wenn derselbe auch ausnahmsweise nicht mit gemeiner Gefahr verbunden sein sollte. Ein wesentlicher Unterschied der Bestimmung dieses Ges. gegenüber der Bestimmung des § 368 Nr. 10 StGB. besteht aber auch darin, daß nach der ersteren nicht allein die Polizeibehörde und deren Stellvertreter, sondern auch der Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter, der Forstbesitzer und Forstbeamte die Aufforderung zur Hülfeleistung erlassen können. Zu den Forstbeamten gehören auch die Forstschutzbeamten.

1) Als zuständiger Forstbeamter im Sinne dieses § ist jeder Förster innerhalb seines Schutzbezirks anzusehen.

2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

## § 46.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen<sup>1)</sup> zuwiderhandelt.

## § 47\*).

Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt<sup>1)</sup>, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig

1) Es macht keinen Unterschied für die Anwendung dieses §, ob die polizeiliche Anordnung in einer Polizeiverordnung oder in einer speziellen polizeilichen Verfügung getroffen worden ist (vergl. Anmerk. zu § 41. RbD. XVIII 112, 146. FußMinBl. von 1877. S. 72. Dppenhof, Commentar Nr. 41 zu Abschnitt 29 StGB.)

\*) Die §§ 47 bis 52 geben forstpolizeiliche Vorschriften über die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen. Hierdurch sind die in den früheren Forstpolizeigesetzen enthaltenen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, beseitigt. Unberührt sind dagegen geblieben die baupolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Errichtung von Ansiedelungen (Wohngebäuden). Handelt es sich also um Errichtung einer im § 47 bezeichneten Feuerstelle, welche auch den bestehenden baupolizeilichen und Ansiedelungs-Vorschriften unterliegt, so sind diese neben den im §§ 47 ff. vorgeschriebenen zu beachten. —

1) Es kommt lediglich darauf an, daß die Waldung im räum-

Metern eine Feuerstelle<sup>2)</sup> errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist<sup>3)</sup>. Vor der Aushändigung der Ge-

lichen Zusammenhange liegt und daß sie in diesem Zusammenhange mehr als 100 Hektare groß ist. Welche Gestalt die Waldung hat und ob sie einem oder mehreren Eigenthümern — zu ideellen oder realen Theilen — gehört, ist hierbei gleichgültig. Ein im Abgeordnetenhaus gestellter Antrag statt „im räumlichen Zusammenhange“ zu sagen „in arrondirter Lage“ wurde abgelehnt.

Auf die Anlegung von Feuerstellen in Waldungen d. h. auf dem Waldgrundstücke selbst bezieht sich dieser § nicht, vgl. Anmerk. 2 zum § 48.

2) Was eine Feuerstelle sei, ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Es kann eine solche in der Aufstellung einer Lokomobile, Anlegung eines Theerofens u. s. w. gefunden werden. Daß mit der Feuerstelle eine Ansiedelung (Wohngebäude) verbunden sei, ist nicht nothwendig.

3) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb des im § 47 festgesetzten Schutzstreifens soll von derjenigen Behörde ertheilt werden, welche die Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen überhaupt zu ertheilen hat. Im größten Theile der Monarchie ist dies die Ortspolizeibehörde.

Ortspolizeibehörde ist, wenn in Städten die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen worden:

1. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen
  - a) in Städten, für welche die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (bezw. das G. v. 31. Mai 1853) gilt, der Bürgermeister,
  - b) in Landgemeinden und in den unter a nicht genannten Städten der Amtsvorsteher, in der Provinz Posen: der Polizei-Distrikts-Commiffar bezw. die gutherrliche (Dominial-) Polizei-Verwaltung (vergl. jedoch § 92 dieses Gesetzes);
2. in der Provinz Westfalen:
  - a) in Städten, für welche die Städteordnung vom 19. März 1856 gilt, der Bürgermeister,
  - b) in Landgemeinden und in den unter a nicht genannten Städten der Amtmann;
3. in der Rheinprovinz der Bürgermeister (sowohl in den Städten als auch in den Landgemeinden);

4. in der Provinz Hannover:
  - a) in den selbständigen Städten und in den diesen gleichgestellten Flecken der Magistrat oder ein dazu bestelltes Mitglied desselben,
  - b) in den Landgemeinden, den diesen gleichgestellten Städten, Vorstädten und Flecken der Amtshauptmann;
5. in der Provinz Schleswig-Holstein:
  - a) in den Städten der Bürgermeister,
  - b) in den Landgemeinden der Distriktsbeamte, welcher im Herzogthum Schleswig „Hardsesvogt“, im Herzogthum Holstein „Kirchspielsvogt“ heißt, in den nicht der Polizeiverwaltung des Distriktsbeamten unterstellten Gutsbezirken der gutherrliche Polizeiverwalter;
6. in dem vorm. Kurfürstenthum Hessen:
  - a) in den Städten der Bürgermeister,
  - b) auf dem platten Lande der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) bezw. der Gutsvorsteher;
7. in dem vorm. Herzogthum Nassau der Bürgermeister;
8. in den Hohenzollernschen Landen der Bürgermeister beziehungsweise der Vogt;
9. in der vorm. freien Stadt Frankfurt a. M. und den zum jetzigen Stadtkreise Frankfurt a. M. gehörigen Landgemeinden der Polizei-Präsident;
10. in den vorm. Großherzoglich Hessischen Landestheilen der Bürgermeister;
11. in den vorm. Königl. Bayr. Landestheilen: in den Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden: der Gemeindevorsteher;
12. in dem vorm. Hessen-Homburgschen Amte Homburg der Bürgermeister.

In den vorstehend unter Nr. 1 bis 5. 9. bezeichneten Landestheilen verwaltet die Ortspolizeibehörde alle Zweige der Baupolizei und hat daher auch die Genehmigung zur Errichtung der Feuerstelle im Falle des § 47 zu erteilen. In den übrigen Landestheilen steht diese Genehmigung zur Errichtung von Neubauten und neuen Feuerstellen nicht der Ortspolizeibehörde, sondern andern Behörden zu. Es sind dies der Hauptsache nach:

- im vorm. Kurfürstenthum Hessen: der Landrath,
- im vorm. Herzogthum Nassau: der Amtmann,
- in den vorm. Großherzogl. Hessischen Landestheilen: der Landrath,
- in den vorm. Bayerischen Landestheilen: das Bezirksamt (der Landrath),

Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden<sup>1)</sup>).

### § 48.

Die Genehmigung der Behörde (§ 47.) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken, geknüpft werden<sup>1)</sup>, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefährdung für die Waldung zu beforgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen ge-

in dem vorm. Hessen-Homburgischen Amte Homburg: der Amtmann,

in den Hohenzollern'schen Landen: der Oberamtmann.

4) Der letzte Satz des § 47 stimmt mit dem letzten Satze des ersten Absatzes des § 13 des Dismembrations- und Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (für die 6 östlichen Provinzen und Westfalen) überein. — Die Ansiedelungsgenehmigung beschäftigt sich mit der Frage, ob ein neues Wohngebäude errichtet werden darf, die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle mit der Frage, ob eine Feuerstelle angelegt werden darf. Bei der Bauerlaubnis handelt es sich dagegen darum, wie das Wohnhaus oder die Feuerstelle zu bauen ist. Die Ansiedelungsgenehmigung und die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle fallen daher nicht mit der Bauerlaubnis zusammen. Damit die Nachsicherung der ersteren nicht versäumt wird, soll erst, nachdem sie erlangt sind, die Bauerlaubnis erteilt werden dürfen.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle eine Bauerlaubnis überhaupt nicht notwendig, so braucht dieselbe selbstverständlich auch nicht nachgesucht zu werden.

1) Die Genehmigung darf versagt oder an Bedingungen geknüpft werden; daß solches im Falle der Feuergefährdung stets geschehen muß, ist nicht vorgeschrieben. Ueberwiegen daher z. B. die Vortheile der Feuerstelle die aus der Feuergefährdung zu befürchtenden Nachtheile und würden sich die Kosten der Verhütungsmaßregeln ungewöhnlich hoch stellen, so kann die Genehmigung dennoch erteilt werden.

knüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefähr bezwecken<sup>2) 3)</sup>.

### § 49.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigenthümer, falls dieser nicht der Bauherr ist<sup>1)</sup>, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen<sup>2)</sup> bei der Behörde (§ 47.) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47.), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigenthümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen<sup>3)</sup>.

2) In den im zweiten Absätze bezeichneten Fällen ist also stets die Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 47) einzuholen. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf den Waldeigenthümer. Nach § 47 ist die Genehmigung aber nur zur Errichtung der Feuerstelle erforderlich, wenn letztere in der Umgebung von Waldungen angelegt werden soll. Will also der Waldeigenthümer innerhalb seines Waldgrundstücks eine Feuerstelle errichten, so ist eine Genehmigung, wie sie die §§ 47 und 48 vorschreiben, nicht nothwendig. Ob er hierzu die Bauerlaubniß oder Ansiedelungsgenehmigung einzuholen hat, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

3) Der § 48 entspricht dem § 15 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (s. Anmerk. 2 zu § 52).

1) Ist der Waldeigenthümer der Bauherr, so braucht ihm der Antrag, welcher ja von ihm selbst gestellt wird, selbstverständlich nicht noch besonders bekannt gemacht zu werden. Die Behörde hat aber in diesem Falle von Amtswegen zu prüfen, ob wegen etwa vorhandener Feuergefähr die Genehmigung zu versagen oder an Bedingungen, welche die Feuergefähr zu beseitigen geeignet sind, zu knüpfen ist. Ist eine Feuergefähr nicht vorhanden, so wird die Genehmigung ertheilt, andernfalls aber versagt oder an Bedingungen geknüpft und zwar durch einen Bescheid, gegen welchen dem Waldeigenthümer das im folgenden § bezeichnete Rechtsmittel zusteht.

2) Die Frist ist eine Präklusivfrist; vgl. § 88 und Anmerk. 3 zu § 50.

3) § 49 entspricht dem § 16 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (s. Anmerk. 2 zu § 52).

## § 50.

Die Verfassung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid<sup>1)</sup> der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer zu eröffnen ist<sup>2)</sup>.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen<sup>3)</sup> die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist:

- a) der Kreisauschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann ertheilt worden ist;
- b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrathe (Amtshauptmanne, Oberamtmanne) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt ertheilt worden ist<sup>4) 5)</sup>.

## § 51.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmi-

---

1) Der Bescheid der Behörde, beziehungsweise die Urtheile der Verwaltungsgerichte, vertreten noch nicht die Genehmigung, vielmehr ist diese, wenn der Streit beendet ist, stets von der im § 47 bezeichneten Behörde besonders auszufertigen.

2) Wegen der Eröffnung des Bescheides vgl. § 76 Anmerk. 1.

3) Die Frist von 10 Tagen ist eine Präklusivfrist; vgl. § 88 und Anmerk. 1 dazu. — Die Frist beginnt mit der Eröffnung, den Tag der Eröffnung nicht mitgerechnet (§ 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26 Juli 1876).

4) Der § 50 entspricht im Wesentlichen dem § 17 des Anstiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (s. Anmerk. 2 zu § 52).

5) Vgl. auch Anmerk. 3 zu § 76, sowie für die Landestheile, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 noch nicht gilt, die Uebergangsbestimmungen in §§ 89 bis 91.

gung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47.) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen<sup>1)</sup>.

### § 52.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt<sup>1)</sup>.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§ 47.) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 13. bis 17. des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden<sup>2)</sup>.

1) § 51 entspricht dem § 20 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876.

1) Aus der Bestimmung des Absatzes 1 folgt nicht, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 25. August 1876 (d. h. der 6 östlichen Provinzen und Westfalens) geltenden Gesetze bezüglich der Ansiedelungsgenehmigung beseitigt seien. In Anm. 1 zu § 47 ist bereits erwähnt, daß die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften — soweit sie nicht in Forstpolizeigesetzen enthalten sind — von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt werden.

2) In den Landestheilen, in welchen das Ges. v. 25. August 1876 nicht gilt, kann das für die Ansiedelungsgenehmigung vorgeschriebene Verfahren mit dem für die Errichtung einer Feuerstelle vorgeschriebenen verbunden werden. In dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. August 1876 muß solches geschehen; es ist dies vorgeschrieben, weil die für beide Fälle bestimmten Vorschriften vollständig übereinstimmen und die Verbindung wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens beiträgt. Die §§ 13 bis 17 des erwähnten Gesetzes lauten:

„§ 13. Wer ausserhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon



vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniss nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 14. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, oder dass die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

§ 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 16. Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrage in Kenntniss zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, dass gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der in § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

## Zweiter Titel. Strafverfahren.

### § 53.

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig<sup>1)</sup>.

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt<sup>2)</sup>.

---

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 17. Die Versagung der Genehmigung auf Grund des § 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§ 15), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisausschuss, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht.“

1) Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht, sofern es sich um die Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz mit Ausnahme derjenigen des § 21 handelt, der allgemeinen Regel des § 27 Nr. 1 DGBG. Sofern es sich dagegen um den Fall des § 21 handelt, ist im Abs. 1 von der durch § 3 des Einführ.-Ges. zur StP.D. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, um dem bei Feld- und Forstwegesachen vorhandenen praktischen Bedürfniß eines möglichst einfachen Verfahrens zu genügen.

2) In der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Köln, sind die Ortspolizeibehörden (vgl.

Anmerk. 3 zu § 47) auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) bezw. der Verordnung vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 921) und der §§ 453 bis 458 St. P. D. befügt, wegen Uebertretungen Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Ges. sind, mit Ausnahme der nach den §§ 20, 21 zu strafenden Delicte, sämmtlich Uebertretungen.

Die Strafverfügung, welche die Verjährung unterbricht, muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung (d. h. die Angabe der konkreten Thatfachen, in denen die durch das Gesetz bezeichneten Merkmale der Zuwiderhandlung gefunden werden), das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung antragen könne (§ 453 St. P. D.). Eine Beschwerde gegen die Strafverfügung bei der, der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde findet nicht statt. (§ 5 des Ges. vom 14. Mai 1852.) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Liegt beim Ablauf der vorgeschriebenen Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor, so ist die Strafverfügung in Gemäßheit der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), (vgl. § 75 Anmerk. 4) zu vollstrecken. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte anzubringen ist, entscheidet der Amtsrichter (§ 455 St. P. D.). Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so übersendet die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Amtsanwalt, welcher sie dem Amtsrichter vorlegt (§ 454 St. P. D.). Findet dieser, daß der Antrag nicht rechtzeitig gestellt ist, so weist er denselben zurück. Ist dagegen der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden“).

über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden, (§ 456 StPD.). In diesem Falle, sowie auch dann, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als verspätet zurückgewiesen ist, sind die Akten von dem Amtsrichter der Polizeibehörde zurückzusenden, welche letztere die Strafverfügung vollstreckt. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage (§ 457 StPD.). Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Zu der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz in dem vorstehend dargestellten Verfahren ihre Erledigung finden. Die Forst- und Feldhüter, die Forstschutzbeamten, sowie die Polizeibeamten und Gensdarmen werden deshalb die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei den Ortspolizeibehörden anzubringen haben. Die von den Ministern der Justiz und des Innern durch das Reglement vom 30. September 1852 und die Bekanntmachung vom 15. September 1879 für die polizeilichen Strafverfügungen vorgeschriebenen Formulare sind in den Beilagen als Formulare I. II. III. IV. V. am Schlusse abgedruckt.

Die in Gemäßheit des Formulars I zu führende Strafliste werden bezüglich der Forstpolizei-Übertretungen besonders zu führen und nicht mit der über die sonstigen Übertretungen zu führenden Liste zu vereinigen sein. Die Feldpolizei-Übertretungen können dagegen auch in die Strafliste der Übertretungen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aufgenommen werden.

3) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird nach § 143 GVG. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt (vgl. auch §§ 145, 146, 147, 148, 151, 153 GVG.).

Insofern nicht der Justizminister von seiner Befugniß Gebrauch macht, die Geschäfte des Amtsanwalts einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor oder einem Referendar zu übertragen, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten) (§ 63 des Pr. GVG.). Für die Amtsanwälte ist von dem Justizminister am 28. August 1879 eine Geschäftsanweisung erlassen, welche im Justizministerialblatt von 1879 S. 261 ff. abgedruckt ist.

Aus derselben sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben.

Art. 16. Der Wirkungskreis eines Amtsanwalts kann sachlich eingeschränkt werden, entweder derart, dass dem Amtsanwalt nur die Verfolgung bestimmter Gattungen von strafbaren Handlungen (beispielsweise nur die Verfolgung von Uebertretungen oder von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) zugewiesen wird, oder der Art, dass ihm gewisse Amtsverrichtungen (beispielsweise die Vorbereitung der öffentlichen Klage bei Vergehenssachen oder die Bearbeitung der Vergehenssachen überhaupt) vor-enthalten werden.

Derartige Einschränkungen werden in der Bestallung des Amtsanwalts besonders hervorgehoben werden. Dieselben ändern nichts an den gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Amtsanwälte, sondern haben nur den Charakter von Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung.

Art. 17. „Oertlich zuständig ist der Amtsanwalt des Gerichts, bei welchem der Gerichtsstand begründet ist“ (§§ 7 ff. der StPD., insbesondere also der Amtsanwalt des Gerichts, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder in dessen Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat).

Art. 18. Die Staatsanwaltschaft ist, wenn nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Art. 26 enthält Vorschriften über Beschlagnahme und Durchsuchung. Nach § 94 StPD. sind Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen, oder in anderer Weise sicher zu stellen; befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Ueber Durchsuchungen bestimmen §§ 102 und 103 StPD. Folgendes:

#### § 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der

ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

### § 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den durchzusuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen enthält die Geschäftsanweisung des Justizministers für die Amtsanwälte im Art. 26 Folgendes:

---

Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch dem Staatsanwalt und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind. (Zu den letzteren gehören die Forstbeamten als solche nicht. Vgl. allg. Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 (JustMinistBl. S. 349 ff.) und Anm. 1 zu § 62).

Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die Vornahme derselben (d. h. die Ausführung der angeordneten Beschlagnahme) auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten, als den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten, auftragen.

Ist die Beschlagnahme — — — vom Amtsanwalt — — — angeordnet, so hat derselbe binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen,

wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen

die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. —

Eine dem § 16 StGB., lautend,

„Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15) in Beschlag zu nehmen.“

entsprechende Bestimmung findet sich in dem vorliegende Gesetze nicht.

Eine Beschlagnahme kann vielmehr bei den Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nur nach den allgemeinen — im Vorstehenden mitgetheilten — Grundsätzen erfolgen. Der Amtsanwalt wird also, sobald die Sache an ihn gelangt, schleunig zu prüfen haben, ob die Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung (vgl. §§ 23, 33, 36, 40, 43) unterliegen, bereits in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sicher gestellt sind. Ist dies nicht der Fall, so hat er in Gemäßheit der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Wer eine von dem zuständigen Beamten in Beschlag genommene Sache vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft (§ 137 StGB.). Wegen der Aufbewahrung und weiteren Behandlung der in Beschlag genommenen Sachen vgl. Circular-Reskr. des Finanz-Ministers vom 1. Sept. 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 370, 371), sowie allg. Verfüg. des Justizministers v. 28. Februar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 94).

Art. 28 bis 31 handeln „von der vorläufigen Festnahme, Verhaftung und dem Erlaß von Steckbriefen.“

Nach der StPD. kann Jedermann den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter, sofern derselbe der Flucht verdächtig ist oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen. Die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind aber auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Vollzuge obwaltet (§ 127 StPD.). Voraussetzung eines jeden richterlichen Haftbefehls ist zunächst das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe. Die weiteren Voraussetzungen sind verschieden, je nachdem die That nur mit einer in Haft oder Geldstrafe bestehenden Hauptstrafe (Nebenstrafen wie z. B. die der Einziehung kommen

hierbei nicht in Betracht), oder mit einer anderen Hauptstrafe, z. B. Gefängniß, bedroht ist. Im letzteren Fall darf der Angeschuldigte dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er:

entweder der Flucht verdächtig ist,

oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher ist oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen,
2. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde.

Im ersteren Falle, nämlich wenn die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, darf die Untersuchungshaft nur bei Fluchtverdacht und auch alsdann nur verhängt werden:

wenn der Angeschuldigte zu den oben unter 1 und 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht — — — — —

Bei Antragsdelikten ist die vorläufige Festnahme nicht durch die Stellung des Antrags bedingt. Der vorläufig Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen (§§ 128, 129 StPD.). Gegen einen Verhafteten ist die öffentliche Klage spätestens innerhalb einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls zu erheben. Diese Frist kann auf Antrag des Amtsanwalts vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auf erneuten Antrag des Amtsanwalts um fernere zwei Wochen verlängert werden (§ 126 StPD.). Wird die Frist nicht innegehalten, so ist der Haftbefehl (vom Amtsrichter) aufzuheben. Bei Haftfachen sind daher die Vorbereitungen der öffentlichen Klage und deren Erhebung zu beschleunigen. Zum Erlaß von Steckbriefen ist der Amtsanwalt nur in folgenden Fällen berechtigt:

1. auf Grund eines Haftbefehls, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. wenn ein Festgenommener aus dem Gefängniß entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht (§ 131 StPD.).

Bei Ausübung dieser Befugniß ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. In unbedeutenderen Sachen ist von dem Erlaß eines Steckbriefs überhaupt Abstand zu nehmen. (Art. 31 der Geschäftsanweisung für Amtsanwälte.)



## § 54.

Die an die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist<sup>1)</sup>.

## § 55.

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten<sup>1)</sup>.

1) Das Zahlungsunvermögen des verurtheilten Thäters kann nur dann als festgestellt angenommen werden, wenn der Versuch, die Geldstrafe von ihm bezutreiben, thatsächlich unternommen und erfolglos geblieben ist. Die an die Stelle der nicht bezutreibenden Strafe tretende Haftstrafe darf an dem Verurtheilten aber erst dann vollstreckt werden, wenn die Strafe auch nicht von dem in Gemäßheit des § 5 für haftbar Erklärten beigetrieben werden kann. Ist das Zahlungsunvermögen des letzteren gerichtskundig (notorisch), so kann von dem thatsächlichen Versuche, die Strafe von ihm bezutreiben, abgesehen und sofort die an die Stelle der nicht bezutreibenden Geldstrafe tretende Haftstrafe an dem verurtheilten Thäter vollstreckt werden.

1) Für das gerichtliche Verfahren gelten demnach in erster Linie: die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 56—59, 61),

in zweiter Linie: die besonderen Bestimmungen der Deutschen Strafprozeßordnung über das schöffengerichtliche Verfahren;

in dritter Linie: die sonstigen Vorschriften der StPD.

Es ist bereits oben (in Anmerk. 2 zu § 53) bemerkt, daß die überwiegende Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz im Wege der polizeilichen Strafverfügung ihre Erledigung finden wird. Wird eine Anzeige wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder ein Antrag auf Verfolgung (§ 156 Abs. 2 StPD.) mündlich bei dem Amtsanwalt angebracht, so ist dieselbe zu beurkunden, d. h. zu den Akten zu vermerken. Sieht die Polizeibehörde eine Anzeige, welche bei ihr angebracht ist, an den Amtsanwalt ab oder erhält dieser durch eine schriftliche oder mündliche Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdachte einer

Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Kenntniß, so hat er zunächst zu prüfen, ob es sich um eine nur auf Antrag zu verfolgende Straftat handelt und, wenn dies der Fall, ob der Antrag von dem Berechtigten und innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt ist (vgl. Anmerk. 4 zu § 9). Ist dies nicht der Fall, so ist eine strafrechtliche Verfolgung unzulässig. Liegt der erforderliche Antrag vor oder bedarf es nach dem Gesetze nicht eines Antrags auf Verfolgung, so hat der Amtsanwalt — falls nicht bereits die erforderlichen Thatsachen mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind — den Sachverhalt hinsichtlich der zur Belastung und Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und namentlich die Verwahrung oder Sicherstellung der Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, zu veranlassen und nöthigenfalls (§ 94 Abs. 2 StPD.) deren Beschlagnahme anzuordnen. Vor Erhebung der Klage sind stets die Personalien des Beschuldigten und zwar mit besonderer Sorgfalt dessen Militärverhältnisse und etwaige Vorbestrafungen festzustellen. Ersuchen an die Gerichte um Vernehmungen sind, namentlich in Uebertretungssachen thunlichst zu vermeiden. (Art. 33 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte.) Giebt der Amtsanwalt einem bei ihm angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt er nach dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden (Art. 35 a. a. D.).

Ist aber eine öffentliche Klage zu erheben, so wird das Verfahren mit richterlichem Strafbefehl die Regel bilden (Art. 58 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte).

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls (§ 447 ff. StPD.) ist zulässig bei allen Uebertretungen und bei denjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mithin bei allen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, mit Ausnahme der Fälle des § 21. Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertundfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Infolge dieser Beschränkung würde in den Fällen des § 20 der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls ausgeschlossen sein, wenn der Amtsanwalt eine höhere Strafe als Geldstrafe von 150 M. oder Gefäng-

nissstrafe nach der besonderen Lage des Falles für angemessen erachtet.

Gegen eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen, weil sich der Richter auf Grund des Eindrucks der mündlichen Verhandlung darüber schlüssig machen muß, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Gegenüber einem vorläufig Festgenommenen ist der Erlaß eines Strafbefehls zwar zulässig, in der Regel wird sich aber das Verfahren des § 211 StPD. (vgl. unten) als zweckmäßiger erweisen. Der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls wird an den Amtsrichter gerichtet. Der Antrag muß enthalten:

- a) eine genaue Bezeichnung des oder der Angeeschuldigten bezw. wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder 1. Satz des Abs. 2, vorliegen, des für haftbar zu Erklärenden, unter Angabe des Wohnorts und Alters, der Vorbestrafungen und des militärischen Verhältnisses der betr. Personen;
- b) die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, insbesondere der Zeit und des Orts der That, sowie der Umstände, auf welche ein etwaiger Antrag auf Einziehung von Werkzeugen zc. sich gründet;
- c) das anzuwendende Strafgesetz und, wenn die Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung begangen ist, die Bezeichnung der Stelle des Amtsblatts zc., wo die betr. Vorschrift zu finden ist;
- d) Die Benennung der Zeugen und der sonstigen Beweismittel;
- e) die nach Art und Höhe bestimmt zu bezeichnende Strafe, welche beantragt wird. Geht der Antrag auf Geldstrafe, so ist zugleich unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 28 und 29 StGB. die Haftstrafe zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Auch sind die Gegenstände, deren Einziehung beantragt wird, genau zu bezeichnen.

Mit dem Antrage sind zugleich die Akten einzureichen. Wenn der Amtsrichter Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder wenn derselbe eine andere als die beantragte Strafe aussprechen will und der Amtsanwalt bei seinem Antrage beharren zu müssen glaubt, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. In diesem Falle bedarf es nicht der Einreichung der Anklageschrift, sondern der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls vertritt deren Stelle. Der Strafbefehl erlangt, wenn der Angeeschul-

digte nicht innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung Einspruch erhebt, oder wenn er auf den erhobenen Einspruch verzichtet, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Einspruch und Verzicht sind bei dem Amtsrichter schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Hat der Angeschuldigte rechtzeitig Einspruch erhoben, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgt nach den allgemeinen Regeln (§ 212 ff. StPD. vgl. unten). Es ist weder der Amtsanwalt bei Stellung seines Strafantrags, noch das Gericht bei der Urtheilsfällung an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch gebunden. Bleibt der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung und ohne durch einen Verteidiger vertreten zu sein, aus, so stellt der Amtsanwalt den Antrag, den Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil zu verwerfen. Gegen ein solches Urtheil kann der Angeklagte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn die Voraussetzungen des § 234 StPD. vorliegen. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn dem Angeklagten bereits Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einspruchsfrist gewährt worden war.

Findet die Verfolgung einer Zuwiderhandlung nicht in dem vorstehend dargestellten Verfahren durch richterlichen Strafbefehl ihre Erledigung, so hat der Amtsanwalt zu prüfen, ob das vereinfachte Verfahren des § 211 StPD. einzuleiten ist.

Nach diesem kann die Einreichung einer Anklageschrift unterbleiben:

1. wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt,
2. wenn der Beschuldigte infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder
3. wenn der Beschuldigte nur wegen einer Uebertretung verfolgt wird.

In diesen Fällen kann sich der Amtsanwalt darauf beschränken, die Hauptverhandlung zu beantragen. Dieselbe erfolgt ohne vorherige Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. In der Hauptverhandlung hat der Amtsanwalt die Anklage mündlich zu begründen.

In dem Falle der Vorführung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten kann der Amtsrichter mit Zustimmung des Amtsanwalts ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen einer Uebertretung (vgl.

Anmerk. zu § 1) verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts. Das Gesetz stellt es dem Ermessen des Amtsanwalts anheim, ob er von dem vereinfachten Verfahren des § 211 StPD. in den Fällen, in denen dasselbe zulässig ist, Gebrauch machen will. Dieses Verfahren wird zu vermeiden sein, wenn dadurch die nach Lage der Sache (insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 21 Nr. 1) erforderliche vorübergehende Feststellung der Vorstrafen ausgeschlossen werden würde. (Art. 54 der Geschäfts-anweisung für Amtsanwälte).

Die dritte Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist das Verfahren mit Einreichung einer Anklageschrift.

In diesem Falle reicht der Amtsanwalt die Anklageschrift mit den Akten bei dem Amtsrichter ein. Der Inhalt der Anklageschrift muß den obigen Vorschriften für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls entsprechen. (§ 198 StPD.) Das Gericht beschließt darauf über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 200—205, 207 Abs. 2). Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Amtsrichter anberaunt. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände liegen nach § 213 StPD. dem Amtsanwalt ob. Der Justizminister hat aber durch die Cirkularverfügung vom 22. Oktober 1879 die Erwartung ausgesprochen, daß die Amtsgerichte von der nach § 36 Abs. 2 StPD. ihnen zustehenden Befugniß umfangreichen Gebrauch machen und auch die Ladungen zur Hauptverhandlung den Amtsanwälten nur dann überlassen werden, wenn dieselben Seitens der Amtsanwälte ohne Verzögerung herbeigeführt werden können. Im Anschluß hieran ist ferner vom Justizminister durch die Cirkularverfügung vom 3. Februar 1880 bestimmt worden, daß das Schreibwerk für die Ladungen zur Hauptverhandlung und die denselben etwa beizufügenden Schriftstücke auch in dem Falle bei den Amtsgerichten angefertigt werden soll, wenn die Ladungen von dem Amtsanwalte verfügt sind.

Für die Hauptverhandlung sind die Vorschriften der §§ 214 bis 275 StPD. maßgebend. (Vgl. jedoch § 66 dieses Ges.)

Hervorzuheben ist die Vorschrift des § 261, welcher bestimmt:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für

## § 56.

Mehrere Straffachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden<sup>1)</sup>.

das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.<sup>4</sup>

Durch diese Bestimmung sind, da das vorliegende Gesetz keine abändernden Bestimmungen trifft, die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagdfrevelsachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845, soweit es sich um Forst- und Feldpolizeisachen handelt, beseitigt (vgl. Löwe, Comment. zur StPD. Anmerk. 2b zu § 261).

Die besonderen Bestimmungen über Rechtsmittel gegen Urtheile der Schöffengerichte sind enthalten in den §§ 58 und 59 dieses Gesetzes.

Die Strafvollstreckung in denjenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht) in erster Instanz erkannt hat, ist auf Grund des § 483 Abs. 3 der StPD. durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. August 1879 (JustMinistBl. S. 237) dem Amtsrichter übertragen worden.

Formulare für das gerichtliche Verfahren sind am Schlusse als Formular VI. VII. VIII. IX. X. abgedruckt.

1) Nach § 3 StPD. ist ein Zusammenhang (von Strafsachen) vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt werden. Das Gericht kann aber nach § 236 StPD. im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Straffachen, auch wenn der Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist, die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen.

Voraussetzung der Bestimmung im § 56 dieses Ges. ist, daß die mehreren Straffachen sämtlich Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind; denn nur für solche kann letzteres ein besonderes Verfahren anordnen (§ 3 des GG. zur StPD.). Die Verbindung der mehreren Straffachen kann nach § 56 nicht allein durch Be-

## § 57.

Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen<sup>1)</sup>.

## § 58.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden<sup>1)</sup>.

schluß des Gerichts, sondern auch dadurch erfolgen, daß der Amtsanwalt dieselben verbunden anhängig macht. Auch für die in Gemäßheit des § 56 dieses Ges. verbundenen Strafsachen gilt die Bestimmung des § 4 StPD., nach welcher eine Trennung verbundener Strafsachen auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden kann.

1) Nach § 231 StPD. kann beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist. Im Uebrigen findet eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht statt (§ 229 Abs. 1 StPD.). Die Bestimmung des obigen § 57 enthält eine Ausnahme von dieser letzteren Regel.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bertheidiger vertreten zu lassen (§ 233). Das Gericht kann jedoch stets das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl erzwingen (§ 235).

1) Daß die Strafkammern für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte zuständig sind, entspricht der allgemeinen Regel des § 76 GVG. Nach § 77 a. a. D. sind die Strafkammern in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Davon abweichend bestimmt § 58, daß die Strafkammern in allen Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen

## § 59.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet<sup>1)</sup>.

## § 60.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten<sup>1)</sup> von der Begehung strafbarer Ver-

gegen dieses Gesetz, also auch in den Fällen der §§ 20, 21 über das Rechtsmittel der Berufung in der Besetzung mit drei Mitgliedern zu entscheiden haben.

Im Uebrigen gelten für die Berufung die Vorschriften der StPD. §§ 354—373 und 338—345.

1) Die Bestimmung des § 59 enthält eine Abweichung von der Regel des § 374 StPD., nach welchem die Revision gegen die Urtheile der Landgerichte stattfindet und zwar gleichviel, ob dieselben in der ersten oder in der Berufungsinstanz erlassen sind. Nach § 59 unterliegen die Berufungsurtheile der Strafkammern der Revision nur, wenn eine in den §§ 20 und 21 dieses Ges. mit Strafe bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Auf Grund des § 50 Nr. 2 des Pr. OBG. ist das Kammergericht ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision, soweit dieses Rechtsmittel in Feld- und Forstpolizeisachen nach dem obigen § 59 zulässig ist.

Die prozessualischen Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision sind in den §§ 375—398 StPD. enthalten.

1) Die Bestimmung des § 361 Nr. 9 StGB. ist in Anm. 5 zu § 5 abgedruckt.

Sowohl das im § 361 Nr. 9 StGB. vorgesehene Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten und der Feldfrüchte, als auch die im Abs. 1 Feld- und Forstpolizeiges.



legungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange<sup>2)</sup>, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

### § 61.

In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig<sup>1)</sup>.

## Dritter Titel.

### Feld- und Forsthüter.

#### §. 62.

Feldhüter (Forsthüter)<sup>1)</sup> im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landge-

dieses § bezeichneten Zuwiderhandlungen sind ihrem Wesen nach Forst- und Feldbrüchereien, und es findet daher auf sie die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur StPD. Anwendung (vgl. § 36 FDS. Loewe, Comment. zum Einführ.-Ges. zur StPD. Anm. 9 zu § 3).

2) Vgl. über den Begriff des Zusammenhangs im strafprozessualischen Sinne Anm. 1 zu § 56.

1) Vgl. Anm. 4 a. E. zu § 9.

Antragsdelikte sind die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 10, 18 Abs. 2, 24, 38, 39, 40, 41.

1) Die Feldhüter (Forsthüter) sind Polizeibeamte und müssen, falls sie als solche angestellt werden sollen, den Amtseid leisten. Dies bezieht sich auch auf die Feldhüter, (Forsthüter), welche von einem Grundbesitzer angestellt werden, der nicht Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks ist. In diesem Falle wird die Beeidigung nach Abs. 2 durch den Landrath zu erfolgen haben; vgl. Anm. 5.

Die Obliegenheiten der Feld- und Forsthüter bestehen im Allgemeinen in der Beaufsichtigung und Beschützung der Felder und Forsten. Sie haben deshalb alle von ihnen entdeckten strafbaren Handlungen, mögen solche in diesem oder in anderen Gesetzen vorgesehen sein, dem Gemeindevorstand oder der Polizeibehörde anzuzeigen (vgl. Anm. 3 zu § 53).

meinde oder von einem Grundbesitzer<sup>2)</sup> für den Feldschutz (Forstschutz)<sup>3)</sup> angestellten Personen<sup>4)</sup>.

Insbepondere haben sie als Polizeibebeamte:

- a) die Befugniß zur Pfändung (§ 77),
- b) alle strafbaren Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 161 der StPD.),
- c) die von der Staatsanwaltschaft verlangten Ermittlungen vorzunehmen (§ 159 StPD.),
- d) Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen (§ 187 b. StPD.),
- e) vorläufige Festnahmen zu bewirken. Vgl. Anm. 3 zu § 53.

Zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen sind die Feld- und Forsthüter nicht befugt, da dieselben in Preußen nicht zu denjenigen Beamten gehören, welche „Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ sind (§ 98 der StPD. und gem. Verf. des Justiz.-Min. und des Min. des Innern vom 15. Septbr. 1879 — *JMBl.* S. 349, *Min.-Bl.* der inn. Verw. S. 263, auch durch sämtliche Amtsblätter publicirt — so wie Erlaß derselben Ministerien vom 20. December 1879 — *Min.-Bl.* der inn. Verw. pro 1880 S. 28 —). Die Feld- und Forsthüter haben sich daher behufs Herbeiführung einer Haussuchung oder Beschlagnahme an den nächsten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu wenden. In der Regel wird dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher sein. (Vgl. auch Anm. 2 zu § 19 des *FDG.* — *Bd. I.* —.)

2) Der Grundbesitzer wird durch die Anstellung eines eigenen Feldhüters (Forsthüters) von der Verpflichtung, zu den Kosten der Unterhaltung des von der Gemeinde angestellten Feld- oder Forsthüters beizutragen, nicht befreit (Motive).

3) Der Forstschutzbeamte kann unbedenklich als Forsthüter und umgekehrt der letztere, wenn bei ihm die erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, als Forstschutzbeamter bestellt werden (vgl. auch § 63). Mehrere Gemeinden können einen gemeinschaftlichen Feld- oder Forsthüter anstellen; auch kann dieselbe Person als Feldhüter und als Forsthüter fungiren.

4) Eine Verpflichtung der Gemeinden oder Grundbesitzer zur Anstellung von Feld- und Forsthütern ist in diesem Gesetze nicht ausgesprochen. Ob die Aufsichtsbehörden im Falle des Bedürfnisses gegen die Gemeinden mit Zwangsmaßregeln in dieser Beziehung vorgehen können, richtet sich nach den bezüglich der Anstellung von Polizeibeamteten bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns)<sup>5)</sup>.

### § 63.

Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst<sup>1)</sup> angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

5) Für die Bestätigung der Anstellung von Feld- und Forsthütern seitens eines Grundbesizers, der nicht Besitzer eines selbständigen Gutes ist, fehlte es an einer gesetzlichen Vorschrift und ist deshalb die Bestätigung durch den Landrath (in der Provinz Hannover: durch den Amtshauptmann, in den Hohenzollernschen Ländern: durch den Oberamtmann) vorgeschrieben.

Die von den Gemeinden oder Gutsbezirken anzustellenden Feld- und Forsthüter bedürfen als Polizeibeamte nach § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) bezw. vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) der Bestätigung der Staatsregierung. Welcher Organe die Staatsregierung sich für die Ausübung ihres Bestätigungsrechts bedient, ist in den verschiedenen Landestheilen verschieden geregelt:

Im Gebiete der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erfolgt die Bestätigung für Städte durch die Bezirksregierung, für Landgemeinden und Gutsbezirke nach § 26 das. und nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (GS. S. 297) durch den Landrath; die Versagung der Bestätigung darf aber nur unter Zustimmung des Kreisausschusses erfolgen. — Außerhalb des Gebiets der Kreisordnung mit Ausschluß der Provinz Hannover erfolgt die Bestätigung für Städte durch die Bezirksregierung, für das platte Land durch den Landrath, in den Hohenzollernschen Ländern durch den Oberamtmann. — In der Provinz Hannover erfolgt die Bestätigung für die selbständigen Städte durch die Landdrostei, für die übrigen Städte und für das platte Land durch den Amtshauptmann.

1) Unter dem „Königlichen Dienst“ ist nicht allein der Staatsdienst, sondern auch der Dienst bei der — vom Ministerium des Königl. Hauses ressortirenden — Verwaltung des Kronfideikommiß-Fonds, des Königl. Familienfideikommißes und der Königl. Hausfideikommiß-Güter verstanden.

## § 64.

Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder (Ehrenfeldhüter<sup>1)</sup>) zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde<sup>2)</sup>.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt<sup>3)</sup>.

2) Die im § 63 bezeichneten Personen sind nicht Feld- und Forsthüter, sie erhalten vielmehr lediglich durch ihre Anstellung im Königl. Dienste die Befugnisse derselben, ohne daß es der im Abs. 2 des § 62 für andere Fälle vorgeschriebenen Bestätigung bedarf. — Die im Königl. Dienste angestellten Forstschutzbeamten haben daher stets die Befugnisse der Forsthüter. — Die Bestimmung des § 63 ist getroffen, weil man die darin bezeichneten Personen (z. B. Oberförster) nicht immer unter die Kategorie der Polizeibeamten bringen kann (Motive).

1) Die Motive bemerken hierzu: „Das Institut der Ehrenfeldhüter, eingeführt durch § 50 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, hat allerdings eine erhebliche Ausdehnung nicht erhalten. Wo es jedoch zur Anwendung gekommen ist, hat es gut fungirt, so daß zu seiner Abschaffung kein Grund vorliegt.“ — Ehrenforsthüter kennt das Gesetz nicht.

2) In den Stadtgemeinden ist die Bestätigung der Ehrenfeldhüter durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. — Aufsichtsbehörde der Landgemeinden ist:

- a) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872: Kreisauschuß, Bezirksrath;
- b) in der Provinz Posen (bis zum Inkrafttreten der Kreisordnung): Landrath, Regierung, Oberpräsident, Minister des Innern;
- c) in der Rheinprovinz, in den Provinzen Westfalen und Schleswig-Holstein: Landrath, Regierung, Oberpräsident;
- d) in der Provinz Hannover: Amtshauptmann, Landdrostei, Oberpräsident;
- e) in der Provinz Hessen-Nassau: Landrath, Regierung, Oberpräsident, Minister des Innern;
- f) in den Hohenzollern'schen Landen: Oberamtmann, Regierung, Minister des Innern.

3) Ehrenfeldhüter sind zu den dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt, aber nicht verpflichtet.

## § 65.

Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter<sup>1)</sup> müssen ein Dienstabzeichen<sup>2)</sup> bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen<sup>3)</sup>.

## § 66.

Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in Einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidigt werden<sup>1)</sup>.

1) Der § 65 ist vom Abgeordnetenhaus dem Gesetze eingefügt. Er bezweckt einerseits das Ansehen der Beamten zu heben, andererseits dieselben den Frevlern gegenüber namentlich bei Widersektlichkeiten zu legitimiren (MStB. 79/80 S. 1236).

2) Das Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder sonst ein amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler u. s. w.) sein. Haben die betreffenden Beamten als solche im Dienste überhaupt eine Uniform zu tragen, wie z. B. die Forstbeamten, so ist diese Uniform das Dienstabzeichen und es brauchen die Beamten nicht noch ein besonderes Dienstabzeichen bei sich zu führen. Das geeignete Abzeichen ist von den Provinzialbehörden zu bestimmen.

3) Die Vorzeigung kann entweder von dem vorgesetzten Beamten oder von demjenigen verlangt werden, gegen welchen eine Amtshandlung vorgenommen werden soll.

1) Nach § 60 der StPD. muß jeder Zeuge einzeln und vor seiner Vernehmung beeidigt werden; nur aus besonderen Gründen kann die Beeidigung bis nach der Vernehmung ausgesetzt werden. Bei der Berathung der StPD. in der Kommission des Reichstags wurde indeß schon ausdrücklich anerkannt, daß es zu großen Weitläufigkeiten und zur Entwürdigung des Eides führen würde, wenn die Feld- und Forsthüter in jeder der in Rede stehenden Sachen ihre Aussagen beeidigen müßten. Diese Uebelstände zu beseitigen, wurde der Landesgesetzgebung unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 des EinfGes. zur StPD. überlassen. Es wurden dabei als Mittel zur Beseitigung der Uebelstände hervorgehoben, daß entweder die Eidesleistung durch die auf den Dienstseid abgegebene Versicherung der Richtigkeit der Aussage ersetzt werde oder daß die Beamten für

## Vierter Titel.

**Schadensersatz und Pfändung\*).**

## § 67.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen<sup>1)</sup>.

## § 68.

Erfolgt bei Entwendungen<sup>1)</sup> die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung<sup>2)</sup>, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des

---

alle in derselben Sitzung zu verhandelnden Sachen auf einmal zu beeidigen seien. Den letzteren Weg hat das Gesetz, nachdem ein dem § 24 des F.D.G. (Vb. I S. 59) sich anlehnender Vorschlag der Staatsregierung vom Landtage abgelehnt war, eingeschlagen.

Die besonderen Bestimmungen der früheren Feld- und Forst-Polizeiordnungen über eine erhöhte Beweisraft der dienstlichen Aussagen der Feld- und Forsthüter sind durch die Vorschrift dieses § beseitigt, würden auch mit den Grundsätzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 260 St.P.D.) unvereinbar sein.

Ob die Beeidigung der Feld- und Forsthüter nach § 66 oder in jeder einzelnen Sache erfolgen soll, hängt lediglich von dem Ermessen des Schöffengerichts ab.

\*) Den Schadensersatz — im weiteren Sinne — behandeln die §§ 67 bis 76, die §§ 77 bis 88 die Pfändung.

1) Der § 67 enthält die allgemeinen Rechtsgrundsätze entsprechende Regel, wonach der Schadensersatz im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden muß. Die Ausnahme von dieser Regel enthält der § 68 bezüglich des Werthersatzes bei Entwendungen und die §§ 69 ff. bezüglich des Ersatzgeldes bei Weibefreveln zc.

1) Nur bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) kann im Strafverfahren auf Ersatz des Werthes des Entwendeten an dem Beschädigten erkannt werden.

2) Auch nur auf Grund der Hauptverhandlung kann solches

nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes<sup>3)</sup> des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443. bis 445.) zur entsprechenden Anwendung<sup>4)</sup>.

Durch den Antrag auf Werthserfaz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenserfaz nicht ausgeschlossen<sup>5)</sup>.

geschehen, d. h. also nur dann, wenn die Sache vor dem Schöffengericht zur Verhandlung und Entscheidung kommt. Wird dagegen die Sache durch polizeiliche Strafverfügung oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl (vgl. § 53) erledigt, so kann der Werthserfaz im Strafverfahren nicht verlangt werden.

3) Der Werth kann nach § 6 den Betrag von 10 M. nicht übersteigen.

4) Die §§ 443 bis 445 der StPD. lauten:

§ 443. Die Befugniss, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschliessen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Busse zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Busse in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muss sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschliessen.

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Busse kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Busse kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Busse verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Busse als den beantragten darf nicht erkannt werden.

5) Der bei der Entwendung verursachte Schaden, welcher namentlich in einzelnen Fällen der §§ 19 und 20 über den Werth

## § 69.

Bei Weidedefreveln (§ 14.) und, sofern es sich um Uebertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9<sup>1)</sup> des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern<sup>2)</sup>.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadensersatzung. Ist aber

des Entwendeten weit hinaus reichen kann, läßt sich nur in einem, die konkreten Verhältnisse berücksichtigenden Verfahren, nicht aber auf der Grundlage einer die durchschnittlichen Verhältnisse im Auge haltenden Taxe feststellen; deshalb muß seine Geltendmachung dem Civilprozeße vorbehalten bleiben.

1) Den Wortlaut des § 368 Nr. 9 des StGB. s. bei § 10.

2) Das Ersatzgeld — in der FPD. „Pfandgeld“, in anderen Gesetzen „Lösegeld“, „Buße“, „Privatstrafe“ u. s. w. genannt — hat in diesem Gesetze den Charakter einer „Privatstrafe“ oder einer „Gebühr für eine bewirkte Pfändung“ verloren und ist jetzt nur noch Ersatz für einen Schaden, welcher präsumtiv durch den Frevel in allen Fällen entsteht. Das Ersatzgeld ist ein für die verschiedenen Fälle (§§ 71 u. ff.) durch Gesetz fixirter Entschädigungssatz, welcher, wie der Abs. 2 ergibt, auch ohne den Nachweis eines Schadens gefordert werden kann. Auch kann sich der Gegner durch den Nachweis, daß kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei, von der Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzgeldes nicht befreien; es ist dies zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus der Natur der Sache von selbst, da einerseits nach der in den Motiven entwickelten Auffassung des Gesetzes die Ersatzgelber Minimalbeträge des Schadensersatzes darstellen, andererseits die Thatfache des Uebertritts des Viehs und des unbefugten Reitens, Fahrens, Viehtreibens u. für sich allein ausreicht, um die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzgeldes zu begründen.

Der Schadensersatz wird nach § 67 im Wege des Civilprozeßes, das Ersatzgeld mit Ausnahme des Falls im § 75 Abs. 1 in dem §§ 75 und 76 dargestellten Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht.



der Anspruch auf Schadenersstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz statt der Schadenersstattung das Ersatzgeld gefordert werden<sup>3)</sup>).

Treten die Thiere in den Fällen der §§ 10. und 14. dieses Gesetzes oder im Falle des § 368. Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenersatz<sup>4) 5)</sup>).

3) Da das Ersatzgeld die Stelle des Schadenersatzes vertritt, so liegt es in der Natur der Sache, daß nur das eine oder das andere gefordert werden kann und mit der Geltendmachung des einen oder anderen das Wahlrecht des Beschädigten aufhört. Für den Fall der Geltendmachung des Schadenersatzes ist jedoch im zweiten Satze des dritten Absatzes eine Ausnahme dahin gemacht, daß der Zeitpunkt des Verlustes des Wahlrechts nicht mit der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches, also mit Erhebung der Klage, sondern mit der Verkündung des Endurtheils erster Instanz eintritt. Bis zu dieser Verkündung kann also der Beschädigte statt des Schadenersatzes das Ersatzgeld fordern und es muß, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen erwiesen sind, im Civilprozeße auf Zahlung des Ersatzgeldes erkannt werden. Als Grund für diese Ausnahme wird in den Motiven angegeben, daß der Beschädigte häufig erst im Laufe des Prozesses in der Lage ist, zu beurtheilen, ob er den Nachweis des erlittenen Schadens führen kann.

Wegen der Verjährung des Ersatzgeld = Anspruches vgl. § 70 Anmerk. 2.

4) Der vierte Absatz — aus §§ 12 und 13 FPD. entnommen — enthält eine Ausnahme von der Präsümption, daß durch jeden Ueberschritt des Viehs dem betr. Grundstück ein Schaden zugefügt wird. Die Ausnahme ist zugelassen, um Unzuträglichkeiten, welche in der Praxis aus der dem Ersatzgelde zum Grunde liegenden Präsümption entstehen können, entgegenzutreten. Z. B. wenn eine Fohlenheerde ausbricht und durchgeht, so können eine große Anzahl Grundstücke berührt werden; sollte nun jeder Eigenthümer der

## § 70.

Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen<sup>1)</sup>.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz<sup>2)</sup>.

Grundstücke das ganze Ersatzgeld zu verlangen befugt sein, so könnte dadurch leicht der Werth der ganzen Heerde absorbiert werden. In diesen Fällen soll daher das Ersatzgeld nur einmal erlegt werden, den übrigen Beschädigten aber das Recht auf Schadensersatz verbleiben.

5) Ist Vieh an demselben Tage wiederholt übergetreten, so ist von den zuständigen Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob hier ein Frevel oder verschiedene, die Forderung des Ersatzgeldes für jeden einzelnen Fall begründende Frevel vorliegen.

1) Die kurze Verjährungsfrist von vier Wochen (in der FPO. betrug dieselbe 3 Monate) ist aus dem Grunde angeordnet, weil die Hinausschiebung der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld für den anderen Theil in der Praxis mit mancherlei Nachtheilen verbunden gewesen war. — Hat der Beschädigte den Anspruch auf Ersatzgeld innerhalb der festgesetzten Verjährungsfrist nicht geltend gemacht, so kann er nur noch Schadensersatz verlangen und hierfür sind bezüglich der Verjährung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Die Strafverfolgung der den Anspruch auf Ersatzgeld begründenden Uebertretung verjährt in 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Handlung begangen ist (§ 67 des StGB.). Vgl. Anmerk. 2e zu § 1.

2) Die Bestimmung des dritten Absatzes betrifft die im § 69 Anmerk. 3 bereits erwähnte Ausnahme des § 75 Abs. 1. Ist also die Klage auf Schadensersatz innerhalb der Verjährungsfrist von 4 Wochen ange stellt, so kann im Laufe des Prozesses bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz das Ersatzgeld gefordert werden, auch wenn inzwischen die vierwöchige Frist abgelaufen ist. Wird dagegen die Klage auf Schadensersatz nach Ablauf dieser Frist ange stellt, so kann der Anspruch auf Ersatzgeld, da er inzwischen durch Verjährung erloschen ist, auch im Civilprozesse nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 71.

Das Ersatzgeld<sup>1)</sup> beträgt:

1. wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aekern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 2,00 Mark
  - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 1,00 =
  - c) für eine Gans<sup>2)</sup> . . . . . 0,30 =
  - d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . . 0,20 =
2. in allen anderen Fällen<sup>3)</sup>:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 0,50 =
  - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 0,20 =
  - c) für ein Stück Federvieh . . . . . 0,02 =

1) Die F.P.D. ließ die Forderung von Pfandgeld nur zu bei Feldgrundstücken. Das gegenwärtige Gesetz gestattet für die zutreffenden Fälle auch bei Forstgrundstücken die Forderung von Ersatzgeld. Die in dieser Beziehung früher bestandenen Vorschriften über Pfändungs- u. Gebühren sind hiernach als aufgehoben zu erachten.

2) Das besondere Ersatzgeld für eine Gans ist vom Abgeordnetenhaus eingefügt.

3) „in allen anderen Fällen“ d. h. bezüglich aller Grundstücke, die nicht unter Nr. 1 genannt sind; also auch bezüglich der Chausseen, Eisenbahnkörper u.

## § 72.

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder:

- |                                       |    |      |
|---------------------------------------|----|------|
| 1. in den Fällen des § 71 Nr. 1       |    |      |
| für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, |    |      |
| Ziegen und Schafe . . . . .           | 60 | Mark |
| für Federvieh . . . . .               | 15 | =    |
| 2. in den Fällen des § 71 Nr. 2       |    |      |
| für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, |    |      |
| Ziegen und Schafe . . . . .           | 15 | =    |
| für Federvieh . . . . .               | 2  | =    |
- nicht übersteigen.

## § 73.

Die Ersatzgeldebeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag<sup>1)</sup> der Kreisvertretung<sup>2)</sup>, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung<sup>2)</sup> durch Beschluß des Bezirksraths<sup>3)</sup> bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

1) Der Bezirksrath kann die Festsetzung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Kreis- (Amts-) Vertretung vornehmen. Ist der Antrag einmal gestellt, so kann der Bezirksrath nach freiem Ermessen innerhalb der im § 73 bezeichneten Grenzen die Ersatzgeldebeträge festsetzen; die Zustimmung der Kreis- (Amts-) Vertretung zu der Festsetzung bedarf es alsdann nicht mehr. Anders ist es bei Festsetzung der Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere im Falle des § 79 Abs. 2. Vgl. hierüber diesen § und Anmerk. 3 dazu.

2) Die Kreisvertretung ist der Kreistag (Kreisversammlung), Amtsvertretung ist die Amtsversammlung.

3) In den Provinzen außerhalb der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 tritt an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover die Landdrostei (§§ 90, 91 Nr. 1 litr. c.), in der Stadt Berlin der Ober-Präsident (§ 89).

## § 74.

Der Anspruch auf Ersatzgeld<sup>1)</sup> kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere unmittelbar geltend gemacht werden<sup>2)</sup>.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld<sup>1)</sup> dem Beschädigten gegenüber solidarisch<sup>3)</sup> 4).

1) Der § 74 bezieht sich in seinen beiden Absätzen nur auf das Ersatzgeld, nicht auf den Schadensersatz.

2) Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen unmittelbar gegen den Besitzer der Thiere geltend gemacht werden, auch wenn der Frevel von einem Anderen (z. B. vom Hirten) begangen worden ist; dem Besitzer bleibt überlassen, sich an den Anderen zu regressiren. Hat also ein Diensthote (Hirt etc.) den Uebertritt verschuldet, so muß der Dienstherr das Ersatzgeld auf Verlangen des Beschädigten zahlen und kann nur seinen Regress an den Diensthoten nehmen.

Inwieweit die Dienstherrschaft für den Ersatz des Schadens verhaftet ist, welcher durch das Verschulden des Hirten herbeigeführt wird, richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, z. B. §§ 56 bis 78 Th. I Tit. 6 RR. Im Falle der Pfändung (§ 77) haftet der Dienstherr für den Ersatz des vom Hirten herbeigeführten Schadens jedenfalls insofern, als der Beschädigte sich direkt aus dem Erlöse des gepfändeten Viehs nach §§ 78, 85 und 86 wegen seines Anspruchs bezahlt machen kann.

3) Jeder Besitzer, dessen Vieh zur gemeinschaftlichen Heerde gehört, ist also auf Verlangen des Beschädigten das Ersatzgeld zu zahlen verpflichtet; der Beschädigte hat die freie Wahl, an welchen Besitzer er sich halten will. Diese Bestimmung ist nach den Motiven durch ein praktisches Bedürfnis herbeigeführt, indem dem Beschädigten in den seltensten Fällen die einzelnen aus einer gemeinschaftlichen Heerde übergetretenen Viehstücke bekannt sind, oder von ihm doch nicht so bezeichnet werden können, daß deren Besitzer danach auszumitteln ist.

4) Der Absatz 2 regelt nur das Verhältniß des Beschädigten zu den Besitzern der Heerde, nicht auch das Verhältniß der Besitzer unter sich. Eine auch dieses Verhältniß regelnde Bestimmung ist mehrfach bei der Verathung im Landtage durch folgenden Antrag angestrebt:

unter sich tragen sie aber nur nach Verhältniß des Viehs

## § 75.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Abs. 3<sup>1)</sup> im Civilprozeße zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde<sup>2)</sup> anzubringen<sup>3)</sup>. Diese ertheilt nach

---

bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

Dieser Antrag ist jedoch abgelehnt, weil die Regelung der Regreßverbindlichkeit nicht hierher gehöre, über dieselbe vielmehr das Civilrecht entscheiden müsse.

1) Dies ist der Fall, wenn der Anspruch auf Schadensersatz im Wege des Civilprozeßes geltend gemacht, demnächst aber vor Verkündung des Urtheils erster Instanz an Stelle dieses Anspruchs das Ersatzgeld gefordert wird. Vgl. Anm. 3 zu § 69.

Außer in diesem Falle hat der Civilrichter nur dann über das Ersatzgeld zu entscheiden, wenn diesem Anspruch gegenüber Thatfachen glaubhaft gemacht werden, aus welchem ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht. In allen anderen Fällen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Während aber im ersteren Falle der Anspruch auf Ersatzgeld ohne Weiteres im Civilprozeße geltend gemacht werden kann, ist im zweiten Falle der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen und der Civilrichter kann erst angegangen werden, wenn die Ortspolizeibehörde einen Bescheid dahin erlassen hat, daß es dem Beschädigten zu überlassen sei, seinen Anspruch im Wege des Civilprozeßes zu verfolgen.

2) Wer die Ortspolizeibehörde in den verschiedenen Landes- theilen ist, ergibt § 47 Anm. 3. Vgl. auch bezgl. der Provinz Posen § 92.

3) Ersatzgeld kann gefordert werden, wenn auch keine Pfändung stattgefunden hat; ist eine solche aber bewirkt worden, so ist das Verfahren über Ersatzgeld und über Pfändung mit einander zu verbinden (§ 87). Es sind daher die betreffenden Schriftstücke zweckmäßig gleich von Anfang an zu verbinden.

Unabhängig hiervon ist aber das Verfahren bezüglich der Straffestsetzung und die Schriftstücke hierüber sind von den übrigen getrennt zu halten, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde. Bei den königlichen Forsten sind außerdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersatzgeld und Pfändung

Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen<sup>4)</sup> einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatfachen glaubhaft gemacht<sup>5)</sup>, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprocesses zu verfolgen.

von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen.

4) Die Ortspolizeibehörde kann Ermittlungen anstellen bezüglich aller Thatfachen, welche für die Festsetzung des Ersatzgeldes von Bedeutung sind, namentlich über die Thatfache des Uebertritts des Viehs, über die Art und Bestellung der Grundstücke, über die Art und Zahl der übergetretenen Thiere u. s. w. Sie kann zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständigen vernehmen; zur Beeidigung derselben ist sie aber nicht befugt.

Der Bescheid der Ortspolizeibehörde ist im Wege des Verwaltungsverfahrens vollstreckbar (vgl. für die östlichen Provinzen B. v. 30. Juli 1853 — GS. S. 909 — § 1 Nr. 5, u. v. 1. Februar 1858 — GS. S. 85 — § 1 Nr. 4, für die Rheinprovinz B. v. 24. November 1843 — GS. S. 351 — § 1 Nr. 5, für Westfalen v. 30. Juli 1845 — GS. S. 444 — § 1 Nr. 5, für Hohenzollern G. v. 28. Februar 1874 — GS. S. 87 — und für die neuen Landestheile B. v. 22. September 1867 — GS. S. 1553 —).

Haben sich die Parteien vor der Ortspolizeibehörde verglichen, so wird diese, um das Verwaltungszwangsverfahren zu ermöglichen, den Inhalt des Vergleichs in den Bescheid aufzunehmen haben.

Das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (GS. S. 591).

5) Die bloße Behauptung des Rechts genügt also nicht, es müssen vielmehr die demselben zu Grunde liegenden Thatfachen glaubhaft gemacht werden. Bezüglich der Glaubhaftmachung bestimmt § 266 der CPD.:

„Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschreibung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann ist unzulässig.

„Glaubhaftmachung“ bedeutet im Wesentlichen dasselbe, was in früheren Gesetzen unter „Bescheinigung“ verstanden wurde. Häufig

## § 76.

Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75.) ist den Betheiligten zu eröffnen<sup>1)</sup>. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung<sup>2)</sup> steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu<sup>3)</sup>. Auch hier findet die Vorschrift des letzten

wird die Glaubhaftmachung durch Schriftstücke, als amtliche Atteste, sonstige Urkunden, schriftliche Erklärungen von Zeugen u. s. w. zu erbringen sein; unter Umständen wird die Benennung von Beweismitteln, deren Aufnahme sofort erfolgen kann, genügen müssen. Ob eine förmliche Beweisaufnahme zu erfolgen habe, darüber entscheidet die Ortspolizeibehörde oder das Verwaltungsgericht. — Ist eine Thatsache gerichtskundig oder nach den Umständen des Falls ohne Weiteres glaubhaft, so bedarf es der Beweisaufnahme nicht.

Die Ortspolizeibehörde oder das Verwaltungsgericht haben nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob eine Thatsache glaubhaft gemacht sei oder nicht.

1) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt, wenn beide Theile im Termine erschienen und der Bescheid im Termine erlassen wird, zu Protokoll; in anderen Fällen durch Zustellung. Eine bestimmte Form der Zustellung ist nicht vorgeschrieben. Jedensfalls genügt die Einhändigung einer Ausfertigung oder Abschrift des Bescheides; der Tag und der Ort der Einhändigung ist aktenmäßig zu vermerken, um im Streitfalle amtliche Auskunft darüber erteilen zu können. Ob außer dem Falle der Eröffnung zu Protokoll eine mündliche Eröffnung eine gehörige Zustellung sei, ist zweifelhaft und wird eine solche Art der Eröffnung daher zu vermeiden sein.

2) Die Frist ist präklusivisch; vgl. § 88 und Anm. 1 dazu. Dieselbe beginnt mit der Eröffnung, den Tag der Eröffnung nicht mitgerechnet (§ 2 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876).

3) Für die Befugnisse des Kreisauschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind die §§ 46 bis 49 des Ges. betr. die Verwaltungsgerichte v. 3. Juli 1875 (G. S. 375) von Bedeutung:

„§ 46. Das Gericht ist befugt, — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des



Satzes in § 75 Abs. 2 Anwendung<sup>4)</sup>). Die Entscheidungen des Kreis Ausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig<sup>5)</sup>.

Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 47. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, dass die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 48. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Prozessgesetze mit der Maassgabe zur Anwendung, dass im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbusse den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

§ 49. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.“

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Kreis Ausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgt nach § 79 a. a. O. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591).

4) Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg ist auch von dem Kreis Ausschusse oder Bezirksverwaltungsgerichte auszusprechen, wenn Thatsachen glaubhaft gemacht werden, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Thatsachen bereits vor der Ortspolizeibehörde angeführt und unberücksichtigt geblieben sind, oder ob die Anführung erst später vor den Verwaltungsgerichten erfolgt ist.

## § 77 \*).

Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe

5) Bezüglich der Landestheile, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nicht gilt, vgl. die Uebergangsbestimmungen in den §§ 89 bis 91.

\*) Die §§ 77 bis 87 betreffen die Pfändung und zwar nur die sog. Viehpfändung. Die Pfändung anderer Gegenstände wird durch dieses Gesetz nicht geregelt und es bleibt daher in dieser Beziehung bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 96 Nr. 2). —

Die Viehpfändung ist zulässig bei dem im § 14 vorgesehenen Weidefrevel (Abs. 1) und bei Zuwiderhandlungen gegen § 10 dieses Gesetzes, sowie gegen § 368 Nr. 9 des StGB., der in der Ann. 1 zu § 10 wörtlich wiedergegeben ist. Sie erstreckt sich nicht allein auf das eigentliche Vieh, sondern auch auf die Zug- und Reithiere. Sind die Voraussetzungen des Weidefrevels oder der erwähnten Zuwiderhandlungen vorhanden, so können die im ersten Absätze erwähnten Personen die Pfändung vornehmen.

Treten mehrere Thiere über, so ist für die Frage, wieviel Stücke gepfändet werden dürfen, der im § 78 angegebene Zweck der Pfändung entscheidend. Hiernach haften die gepfändeten Thiere für den Betrag des entstandenen Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten. Es können daher jedenfalls so viel Thiere gepfändet werden, als voraussichtlich zur Deckung dieser Beträge nothwendig sein werden; außerdem wird die objektive Grenze der Pfändung durch die Nothwendigkeit der Beweisicherung, z. B. hinsichtlich der Zahl der übergetretenen Thiere u. s. w. sich bestimmen. Unnötige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden.

Um Ausschreitungen bei der Viehpfändung zu verhüten, ist die Strafbestimmung des § 17 gegeben.

Der Uebersichtlichkeit wegen werden hier die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beigelegt über Pfändungen, **welche nicht unter das Feld- und Forstpolizeigesetz fallen.** Es sind dies die Bestimmungen des Allgem. Landrechts, des Gemeinen Rechts und des Code:

Das A. R. stellt in den §§ 413—457 Th. I. Tit. 14 folgende Grundsätze auf:

Jede Pfändung setzt eine stattgehabte Beschädigung oder Rechts= Beeinträchtigung voraus;

sie darf nur erfolgen, wenn der Beschädiger unbekannt,

auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung<sup>1)</sup> sowohl von dem Feld- oder Forsthüter als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem

unsicher oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann;

sie darf nur auf frischer That, nur innerhalb der Grenzen des Reviers des Beschädigten, und nur in dem der Beschädigung entsprechenden (Wertheratz und Strafe sicherstellenden) Umfange vorgenommen worden;

unnöthige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden;

der Pfändende muß dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige erstatten.

Das Gemeine Recht (vgl. Gerber, System des deutschen Privatrechts §§ 69—71), sanktionirt im Wesentlichen dieselben Grundsätze und fordert insbesondere eine sofortige Anzeige an den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände.

Der Code gewährt kein Pfändungsrecht.

Die Vorschriften des A. R. gelten in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen; ferner in den Pommer'schen Regierungsbezirken Eßlin und Stettin, in den Rheinischen Kreisen Nees, Duisburg und Essen und in einem Theile der Provinz Hannover, nämlich in Ostfriesland einschließlich des Harlingerlandes, in der niederen Grafschaft Lingen einschließlich der Münster'schen Abplissen und in den Eichsfeldischen Aemtern Lindau, Sieboldshausen und Duderstadt.

Die Grundsätze des Gemeinen Rechts kommen zur Anwendung: in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, in der Provinz Hannover mit Ausschluß der oben genannten Theile, im Regierungsbezirke Stralsund, in den Hohenzollern'schen Landen und im Bezirke des Justiz-Senates in Ehrenbreitstein (d. i. der ostrheinische Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit Ausnahme eines Theils des Kreises Altenkirchen).

Von der Pfändung unterscheidet sich wesentlich die Beschlagnahme (§§ 94, 95 und 98 der StP.O.). Während die Pfändung wesentlich privatrechtliche Zwecke (Sicherstellung des Schadens- und Kosten-Ersatzes und des Beweises) im Auge hat, dient die Beschlagnahme lediglich strafrechtlichen Zwecken (Sicherung des Beweises der That und der Einziehungsstrafe).

1) Die unmittelbare Verfolgung des Viehs kann sich auch

Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten<sup>2)</sup> des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig.

### § 78.

Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten<sup>1)</sup>.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht<sup>2)</sup>.

über fremde Grundstücke erstrecken, einerlei, ob solche in derselben Feldmark oder demselben Gerichtsbezirke liegen oder nicht. Grundstücke, deren Betreten verboten ist, dürfen auch zum Zwecke der Pfändung beim Verfolgen der Thiere nicht betreten werden. — Die Pfändung kann auch erfolgen, wenn der Besitzer der Thiere bekannt ist.

2) Die Arbeitsleute brauchen nicht mit der Beaufsichtigung des Grundstücks vom Beschädigten beauftragt zu sein. Ein hierauf gerichteter, im Abgeordnetenhaus gestellter Antrag wurde abgelehnt. — Zu den Arbeitsleuten gehören z. B. die Holzhauer, Kulturarbeiter u. s. w.

1) Für die etwa verwirkte Strafe und die im Strafverfahren entstandenen Kosten haften die gepfändeten Thiere auf Grund der vom Beschädigten vorgenommenen Pfändung nicht. Sollen die Thiere auch hierfür haften, so muß nach § 495 StPD. noch eine Pfändung nach Vorschrift der §§ 708 u. ff. der Civilprozessordnung hinzutreten. Die durch die frühere Pfändung begründeten Rechte gehen dem durch die spätere Pfändung begründeten Pfandrechte vor (§ 709 StPD.).

2) Die Vorschrift des zweiten Absatzes kann nur zur Anwendung kommen, wenn der Gepfändete sich mit dem Pfändenden über die Höhe der zu hinterlegenden Summe einigt. — Die

## § 79.

Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde<sup>1)</sup> festgesetzt<sup>2)</sup>.

Durch Beschluß des Bezirksraths<sup>3)</sup> können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung<sup>4)</sup> der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

## § 80.

Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen<sup>1)</sup>.

Sinterlegung erfolgt bei dem Gemeinde- oder Gutsvorstande, welcher darüber auf Erfordern eine Quittung auszustellen hat.

1) Wer die Ortspolizeibehörde in den verschiedenen Landes- theilen ist, ergiebt § 47 Anmerk. 3.

2) Die Festsetzung der im ersten Absätze erwähnten Kosten erfolgt für den einzelnen Fall, ohne daß es vorher der Vernehmung von Sachverständigen bedarf. Die erfolgte Festsetzung ist in den nach § 82 zu erlassenden Bescheid aufzunehmen. Hat eine generelle Festsetzung der Werthsätze nach Vorschrift des zweiten Absatzes durch den Bezirksrath stattgefunden, so hat die Ortspolizeibehörde sich hiernach zu richten und darf auch für den einzelnen Fall abweichende Festsetzungen nicht treffen.

3) In den Landestheilen außerhalb der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 tritt an Stelle des Bezirksraths nach § 90 und § 91 Nr. 1° die Bezirksregierung (Landdrostei) und in der Stadt Berlin nach § 89 der Oberpräsident.

4) Die Festsetzung kann — abweichend von der Bestimmung des § 73 bezüglich der anderweitigen Festsetzung der Ersatzgeldbeträge — nur mit Zustimmung der Kreis- (Amts-) Vertretung, also niemals wider deren Willen erfolgen. — Kreisvertretung ist der Kreistag (Kreisversammlung), Amtsvertretung ist die Amtsversammlung.

Der Gemeinde= oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere<sup>2)</sup>.

Der Gemeinde= oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen<sup>3)</sup>.

### § 81.

Ist die Anzeige (§ 80 Absatz 1) unterlassen<sup>1)</sup>, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen<sup>2)</sup>. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Erfaß der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

1) In Stadtgemeinden ist die Anzeige stets der Ortspolizeibehörde (vgl. Anmerk. 1 zum § 79) zu machen, in Landgemeinden hat dagegen der Pfändende die Wahl, ob er die Anzeige dem Gemeinde= (Guts=)Vorsteher oder der Ortspolizeibehörde erstatten will.

Die Frist von 24 Stunden ist eine Präklusivfrist. Vgl. § 88 und Anmerk. 2 zu § 76.

2) Ist in Landgemeinden die Pfändungsanzeige der Ortspolizeibehörde gemacht, so kann diese die Bestimmung über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere dem Gemeinde= (Guts=)Vorsteher überlassen.

3) Die Folgen der vom Pfändenden unterlassenen Anzeige einer Pfändung im Falle des ersten Absatzes sind im § 81 festgesetzt. Unterläßt es im Falle des dritten Absatzes der Gemeinde= oder Gutsvorsteher, die ihm gemachte Anzeige der Ortspolizeibehörde zu übermitteln, so hat diese Unterlassung für den Pfändenden — abgesehen von der Verzögerung — keine nachtheiligen Folgen. Gegen den Gemeinde= oder Gutsvorsteher kann aber im Disciplinarwege vorgegangen werden.

1) Hat ein Feld= oder Forsthüter die Pfändung vorgenommen und die Anzeige darüber unterlassen, so kann der Gepfändete ebenfalls die Pfandstücke zurückverlangen. Gegen den Feld= und Forsthüter können — abgesehen von etwaigen Regreßansprüchen — nur Disciplinarstrafen wegen der Unterlassung festgesetzt werden; außerdem fallen ihm nach dem zweiten Satze die etwa entstandenen Pfändungskosten zur Last.

2) Der Gepfändete kann die Pfandstücke zurückverlangen. Thut er es nicht, so wird das Pfändungsverfahren, wenn auch die Anzeige nach Ablauf der im § 80 Abs. 1 vorgeschriebenen 24 stündigen Frist erstattet ist, fortgesetzt.

## § 82.

Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt<sup>1)</sup>, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung<sup>2)</sup>, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid<sup>3)</sup> darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben<sup>4)</sup>.

## § 83.

Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft<sup>1)</sup>, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen<sup>2)</sup>.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde<sup>3)</sup> über die

1) Die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (vgl. § 47 Anmerk. 3 und § 92) kann sowohl vom Pfändenden als auch vom Gepfändeten gemacht werden. Der letztere hat es also in der Hand, durch eine sofortige Anzeige eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen.

2) Vgl. Anmerk. 2 und 3 zu § 75. Der Bescheid ist auch dann zu ertheilen, wenn die Pfändung nicht vom Beschädigten bewirkt ist und dieser sich nicht meldet.

3) Die Rechtsmittel gegen diesen Bescheid s. im § 84.

4) Die Zurückgabe der frei gegebenen Pfandstücke erfolgt von Amtswegen. Ist die Person des Gepfändeten unbekannt, so sind diese Pfandstücke als herrenlose Sachen zu behandeln.

1) Vgl. die Bemerkungen in Anmerk. 4 zu § 75.

2) Wird demnächst die Pfändung vom Civilrichter aufrecht erhalten, so gehört das fernere Verfahren nach § 85 wieder vor die Ortspolizeibehörde.

Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 84.

Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82.) ist dem Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen<sup>1)</sup> nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig<sup>2)</sup>.

#### § 85.

Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung<sup>1)</sup> die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden

3) d. i. die Ortspolizeibehörde (vgl. § 47 Anmerk. 3 und § 92).

1) Die Frist ist nach § 88 eine Präklusivfrist.

2) Vgl. die Anmerkungen 1 bis 4 zu § 76. Für die Vollstreckung der Bescheide bezw. Entscheidungen in Pfändungssachen sind die Vorschriften in den §§ 85 und 86 maßgebend.

Bezüglich der Landestheile, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nicht gilt, vgl. die Uebergangsbestimmungen in den §§ 89 bis 91.

1) Die Entscheidung kann getroffen sein von der Ortspolizeibehörde (§ 82), von dem Kreisauschusse oder Bezirksverwaltungsgerichte (§ 84) oder von dem ordentlichen Zivilgerichte (§ 83). In jedem Falle hat die Ortspolizeibehörde die Realisirung des Pfandrechts durch Veräußerung der Pfandstücke zu bewirken.



Geldbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

### § 86.

Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten<sup>1)</sup>, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist<sup>2)</sup>.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt<sup>3)</sup>, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest<sup>4)</sup> zurückverlangen.

---

1) Die entstandenen Kosten sind zunächst die durch die Versteigerung, sodann die durch die Pfändung und Schadensfeststellung (§ 78) verursachten Kosten.

Reicht der Erlös zur Deckung sämtlicher Forderungen nicht aus, so sind zunächst die Versteigerungskosten, dann die übrigen Kosten und endlich Ersatzgeld oder Schadensersatz, soweit der Erlös reicht, zu zahlen. Erheben — was sehr selten vorkommen wird — mehrere gleich Berechtigte auf den Rest Anspruch, so wird der Rest verhältnismäßig zu vertheilen sein.

2) Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann zwar der Anspruch auf Schadensersatz noch erhoben werden, aber der Erlös aus der Versteigerung der Pfandsstücke haftet nicht mehr für diesen Anspruch, ist vielmehr nach Vorschrift des dritten Absatzes auszu zahlen.

3) Die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder die öffentliche Aufforderung des Gepfändeten, sich zu melden, ist nicht vorgeschrieben.

4) d. h. der Betrag, welcher der Armenkasse gezahlt ist, nicht der Rest, welcher zur Zeit der Zurückforderung von dem gezahlten Betrage noch vorhanden ist.

§ 87.

Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden<sup>1)</sup>.

§ 88.

Die in §§ 49., 50., 76., 80., 84. erwähnten Fristen sind präklusivisch<sup>1)</sup>.

---

Fünfter Titel.

**Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

§ 89.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrathe zugewiesenen Obliegenheiten<sup>1)</sup> vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90.

In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisauschüsse beigelegten Befugnisse<sup>1)</sup> vom Amtsaus-schuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths die dem letzteren beigelegten Befugnisse<sup>2)</sup> von der Bezirksregierung wahrgenommen.

---

1) Vgl. Anm. 2 zu § 75.

1) Die Bestimmung entspricht der allgemeinen Vorschrift des § 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und bedeutet, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eine Klage nicht mehr erhoben werden kann; der Bescheid der betreffenden Behörde ist vollstreckbar geworden.

1) Vgl. § 64 Anm. 2<sup>a</sup>, § 73, § 79.

1) Vgl. §§ 50, 76 und 84.

2) Vgl. §§ 73 und 79.

## § 91.

Für die übrigen Landestheile außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 335<sup>1</sup>) kommen bis zur Einführung von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksrathen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1. Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Verrichtungen:

- a) des Kreis Ausschusses vom Landrathe (Amtshauptmanne), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§ 76. und 84. von der Landdrostei,
- b) des Bezirksverwaltungsgerichtes von der Bezirksregierung (Landdrostei),
- c) des Bezirksrathes von der Bezirksregierung (Landdrostei)

wahrgenommen.

2. Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§ 50., 76. und 84. finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungstreitverfahren (Gesetz-Samml. S. 375), entsprechende Anwendung.
3. Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet im Falle des § 50. auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

---

1) Es sind dies die Provinzen Posen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Raffau.

§ 92.

So lange in der Provinz Bosen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besizer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75., 82. und 83. dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Distriktskommissarius<sup>1)</sup>.

§ 93.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§ 8. ff. des Einführungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung<sup>1)</sup>.

---

1) In der Provinz Bosen haben die Besizer von Rittergütern häufig die örtliche Polizeiverwaltung und können in ihren eigenen Angelegenheiten die Funktionen der Ortspolizeibehörde nicht ausüben. Die vom Landrathe zu bestimmenden Polizei-Distriktskommissare fungiren daher an Stelle der ordentlichen Ortspolizeibehörde.

1) Der Absatz 1 bezieht sich auf das Verfahren in den anhängigen Strafsachen. Die in Bezug genommenen Vorschriften des Einführungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung lauten wie folgt:

„§ 8. In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozessordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung maassgebend.“

---

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozessordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozessgesetze Anwendung.

§ 9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozessordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurück-

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung<sup>2)</sup>.

### § 94<sup>1)</sup>.

In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§ 11 und 13.)

gewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 10. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozessordnung auch dann maassgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozessordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 12. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozessordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Die Vorschriften §§ 8, 9, 10 und 12 finden entsprechende Anwendung; es ist also für das Verfahren nicht das Inkrafttreten der Strafprozessordnung, sondern das Inkrafttreten dieses Feld- und Forstpolizeigesetzes entscheidend. (Vgl. Anm. 1 zum § 37 des F.D.G. Bd. I.)

Das Verfahren vor den Polizeibehörden hat in diesem Gesetze eine Aenderung nicht erfahren und es kommen deshalb die früheren Bestimmungen unverändert zur Anwendung.

2) Abgesehen von den Strassachen können die in Betracht kommenden, beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Sachen entweder vor dem Civilprozeßrichter oder vor den Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten anhängig sein. Im ersteren Falle hat das gegenwärtige Gesetz auf das Verfahren keinen Einfluß; im letzteren Falle (Pfändungs- und Pfandgelbstreitigkeiten) werden die Sachen ganz nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Werden solche Sachen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor die ordentlichen Gerichte verwiesen, so kommt selbstverständlich für den anhängig gemachten Prozeß die Civilprozessordnung zur Anwendung.

1) Die Motive bemerken zu diesem §:

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;

„Der § 94 giebt für die Rheinprovinz die Möglichkeit, durch die nach den §§ 11 und 13 des Entwurfs zu erlassenden Polizeiverordnungen gewisse Vorschriften zu treffen, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen jener Provinz ihre Rechtfertigung finden. In vielen Gegenden der Rheinprovinz, namentlich in dem für die vorliegende Frage fast ausschließlich in Betracht kommenden Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bestand von jeher das sog. Recht der Stoppel- und Koppelweide. Das Recht der Stoppelweide (*vaine pature*) ist das Recht, die Stoppel- und Brachfelder vermischt oder mit einer gemeinsamen Heerde zu heüten; wurde die Stoppelweide von Gemeinde zu Gemeinde ausgeübt, so hieß sie Koppelweide (*parcours*). Diese Rechte sind durch Titel I Abschnitt 4 Artikel 2 und ff. des französischen *code rural* vom 28. September 1791 eingehend regulirt, und durch die Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851, § 5 dahin wesentlich modifizirt, daß die Koppelweide ohne Entschädigung aufgehoben, die Stoppelweide dagegen, soweit sie auf einem privatrechtlichen Titel beruht, für ablösbar erklärt ist. Beruht sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel, steht sie vielmehr nach einem unvordenklichen Ortsgebrauche den Gemeindegewossen als solchen zu, so kann die Aufhebung nur durch Beschluß des Gemeinderaths unter gewissen Bedingungen erfolgen. Der durch diese gesetzlichen Bestimmungen geschaffene rechtliche Zustand ist im allgemeinen ein befriedigender und haben sich nur in zwei Punkten Mißstände herausgestellt, deren Beseitigung der Entwurf in den beiden Nummern dieses § ermöglichen will.

Nr. 1. Der Art. 6 Tit. I Abs. 4 *cod. rur.* bestimmt, daß ein Grundstück als eingefriedigt angesehen werden soll, wenn es umgeben ist von einer 4 Fuß hohen Mauer mit Schlagbäumen oder Thüren, oder mit Pallisaden oder mit Gitterwerk, oder mit einer lebendigen oder todtten Hecke, oder mit einem 4 Fuß tiefen und 2 Fuß breiten Graben. Auf solchen Grundstücken soll die Stoppelweide nicht ausgeübt werden dürfen. Der Zweck der Bestimmung über die Beschaffenheit der Einfriedigungen ist der, daß die Grundstücke so eingefriedigt sind, daß das letztere durch die Verhinderung des Eindringens fremden Viehes von der Stoppelweide ausgeschlossen werde. Durch die detaillirte Beschreibung der Einfriedigungen im Art. 6 sind nun manche Arten derselben, die denselben Zweck bei

2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide<sup>2)</sup>
- a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
  - b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

billigerer Herstellung erfüllen, z. B. die Drahteingriedigungen, ausgeschlossen. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ist die allgemeine Bestimmung der Nr. 1 getroffen.

Nr. 2. Der Art. 9 Th. I Abs. 4 des cod. rur. verbietet die Ausübung der Stoppelweide auf den „prairies artificielles“. Hierunter verstand man bis in die 1860er Jahre dasselbe, was man nach dem deutschen Sprachgebrauche mit „Kunstpfeifen“ bezeichnete, also mindestens die nach den Regeln der Wiesenbaukunst angelegten oder doch zur Bewässerung eingerichteten Wiesen. Durch ein vom Obertribunal in den 1860er Jahren bestätigtes Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Köln wurde jedoch auf Grund der Definition des Wörterbuchs der französischen Akademie festgestellt, daß prairies artificielles nicht eigentliche Kunstpfeifen seien, sondern Ackerfelder, auf welchen im gewöhnlichen Wege der Beackerung und Besaamung Futterkräuter, wie Klee zc. gezogen würden. Seit dem Erlaß dieser Entscheidung genießen die Kunstpfeifen den Schutz nicht mehr, dessen sie sich bis dahin thatsächlich zu erfreuen hatten und dessen sie im Interesse der Wiesenkultur dringend bedürfen. Der Entwurf giebt deshalb unter Nr. 2a die Möglichkeit, durch Polizeiverordnungen den Zustand wieder herzustellen, der bis zum Erlaß jener Entscheidung bestanden hat. — — — — Die Bestimmung unter 2b rechtfertigt sich wegen der Schädlichkeit der Weide zu gewissen Jahreszeiten, namentlich zur Frühjahrs- und Herbstzeit.“

2) Die Bestimmung Nr. 2 bezieht sich nur auf die nicht ablösbare, d. h. auf die aus dem öffentlich rechtlichen Titel der Gemeindemitgliedschaft entspringende Stoppelweide. Beruht dieselbe auf einem privatrechtlichen Titel, so ist sie ablösbar und dem Grundbesitzer steht frei, sich derselben durch Ablösung nach Vorschrift

§ 95.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft<sup>1)</sup>.

§ 96.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze<sup>1)</sup>.

In Kraft bleiben:

---

der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu entlebigen.

Die Vorschrift unter Nr. 2 bezieht sich auf die zu Recht bestehende nicht ablösbare Stoppelweide. Ist dieselbe bereits früher verboten, z. B. durch Art. 9 Th. I Abs. 4 des cod. rur. (vgl. Anmerk. 1 Nr. 2) oder nach Vorschrift der Gem.-Th.-Ordn. v. 19. Mai 1851 § 5 aufgehoben, so hat es hierbei selbstverständlich sein Bewenden und es kann daran auch nach Vorschrift des § 94 nichts mehr geändert werden.

1) Auf eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangene, aber erst später zur Aburtheilung gelangende Zuwiderhandlung ist bei Verschiedenheit der Gesetze das mildeste Gesetz anzuwenden. § 2 Abs. 2 des StGB. — Bei den durch dieses Gesetz geschaffenen Antrags-Delikten findet das Erforderniß des Antrages auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Handlungen dann keine Anwendung, wenn die Untersuchung vorher bereits eingeleitet war (RdD. XII. 156, 180, 229).

1) Nach Abs. 1 des § 96 treten alle entgegenstehenden Gesetze, nach Abs. 2 alle in Feld- und Forstpolizei-Gesetzen enthaltene Strafbestimmungen, mögen solche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder nicht, außer Kraft. Im Uebrigen sind die Feld- und Forstpolizeigesetze bestehen geblieben.

Die Polizeiverordnungen, deren Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen sind oder dem letzteren entgegenstehen, sind selbstverständlich aufgehoben. Im Uebrigen sind aber (wie auch im Landtage bei Berathung des § 41 ausdrücklich erwähnt wurde) die Polizeiverordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen derselben bestehen geblieben, da der Abs. 2 nur die gesetzlichen, nicht aber die polizeilichen Strafbestimmungen beseitigt hat.



1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen<sup>2)</sup>);

2) Für den Bezug der Geldstrafen, soweit solche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannt werden, gilt Folgendes:

I. Die gerichtlich erkannten Strafen

- a) wegen Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften fließen zur Staatskasse, nur in der Rheinprovinz auf Grund der R.=D. v. 27. Dezember 1822 zur Provinzialkasse (Fonds zur Erziehung verlassener Kinder); in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen fallen die wegen Kontraventionen gegen die Waldstreuerordnung vom 5. März 1843 (s. Anm. 5) festgesetzten Geldstrafen nach § 8 dem Waldeigentümer zu;
- b) wegen Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften fließen:

aa) im Geltungsbereich der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (d. i. Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen) nach § 47 zur Gemeindekasse; liegen innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht innerhalb der Feldmark kein Gemeindeverband, so fließen die Strafen zur Kasse der Ortspolizeibehörde, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat. — (In der Provinz Westfalen sind in den meisten Ämtern Vereinbarungen mit den Gemeinden getroffen, wonach die Strafen zur Amtskasse fließen);

bb) in der Rheinprovinz zur Provinzialkasse (wie ad I. a);

cc) in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen zur Gemeindekasse (§ 86 der Feld=Pol.=D. v. 22. März 1845);

dd) in den vormalig Hessen-Homburg'schen Gebiets-theilen zur Gemeindekasse (§ 48 der Feldfrevelordnung v. 16. Juli 1830).

Hervorzuheben ist noch, daß sich in einzelnen Landes-theilen bezüglich des Bezugs von Geldstrafen Gewohn-

## 2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen,

heitsrechte gebildet haben, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht beseitigt sind. —

Im Uebrigen fließen die wegen feldpolizeilicher Uebertretungen erkannten Geldstrafen zur Staatskasse.

- II. Die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen. — Das Gesetz vom 26. März 1856 (G. S. 225), welches, mit Ausschluß des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cöln, für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, spricht den Grundsatz aus, daß das Recht auf den Bezug der polizeilich festgesetzten Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände derjenigen Kasse zusteht, welche die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen bestimmt ist, wohin die verwirkten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fließen sollen, so hat es hierbei sein Bewenden. Solche besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Feldpolizei-Uebertretungen in den unter I b, aa bis dd bezeichneten Landestheilen und bezüglich der Forstpolizei-Uebertretungen vgl. Ia. — Diese besonderen Bestimmungen gelten auch für die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Geldstrafen.

Im Uebrigen haben folgende Kassen (da sie die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben) die Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände zu beziehen:

- aa) in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen: auf dem platten Lande die Amtskasse (§ 73 der KreisD. v. 13. Dezember 1872), in den Städten die Gemeindefasse (§ 2 des G. v. 26. März 1856);
- bb) in der Provinz Posen: in den Städten die Gemeindefasse, auf dem platten Lande die Staatskasse, nur bei denjenigen Gütern, welche noch gutherrliche Polizeiverwaltung haben, der Gutsbesitzer;
- cc) in der Provinz Westfalen: auf dem platten Lande die Amtskasse, in den Städten die Gemeindefasse (vgl. I b, aa);
- dd) in der Provinz Schleswig-Holstein: die Gemeindefasse bzw. die Kasse, welche die Kosten der Polizeiverwaltung zu bestreiten hat;
- ee) in der Provinz Hannover: die Staatskasse, in den selbstständigen Städten, mit Ausnahme der mit königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städten Hannover, Göttingen und Celle, die Gemeindefasse;
- ff) in der Provinz Hessen-Nassau die Gemeindefasse, in den

soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden<sup>3)</sup>;

3. alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren<sup>4)</sup>. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuerechtigung (Gesetz-Sammlung S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angeordneten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten<sup>5)</sup>; des-

---

mit Königl. Polizeiverwaltung versehenen Städten Kassel, Fulda, Hanau, Marburg, Wiesbaden und Frankfurt die Staatskasse;

gg) in den Hohenzollern'schen Landen die Gemeindefasse.

- 3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen s. in Anmerk. \*) bei § 77.

4) Die das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind vielfach in forstpolizeilichen Gesetzen zerstreut und es ist, um das Fortbestehen derselben außer Zweifel zu setzen, der erste Satz der Nr. 3 in dieses Gesetz aufgenommen.

5) Die Waldstreuverordnung v. 5. März 1843 ist — ebenso wie die in der folgenden Anmerk. erwähnte Verordnung v. 30. Juni 1839 — ausdrücklich aufrecht erhalten, weil sie, wie in ihrem Eingange ausdrücklich gesagt war, nur vorläufig bis zur Publikation einer allgemeinen Forstpolizei-Ordnung erlassen ist und hieraus entnommen werden könnte, daß sie mit dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes beseitigt sei. Sie ist jedoch nur mit Ausschluß der Straf- und der Verfahrens- (d. h. der Strafverfahrens-) Vorschriften aufrecht erhalten. Die hiernach noch geltenden Vorschriften der Verordnung vom 5. März 1843, welche nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen erlassen ist, sind folgende:

§ 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

gleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet trans-

---

§ 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreuuntzung in der nächsten Periode (§ 4 b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit wieder abliefern.

§ 4. Die Berechtigung darf nur:

- a) in dem vom Waldeigenthümer nach Maassgabe einer zweckmässigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
- b) in den sechs Winter - Monaten v. 1. Okt. bis zum 1. April,
- c) an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen.

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, dass die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bis-

portirt werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung S. 223), mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen<sup>6)</sup>.

herigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und,

- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4 Litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§ 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirtschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§ 7 — — — — —

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim.

§ 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Waldeigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

Die jetzt zur Anwendung kommenden Strafvorschriften sind in den §§ 38, 40, 41 und 42, die Verfahrensvorschriften in den §§ 53 bis 61 enthalten.

6) Bezüglich der ausdrücklichen Aufrechterhaltung der Verordnung v. 30. Juni 1839 gilt dasselbe, was in Anm. 5 gesagt ist.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften

Die Verordnung gilt für die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. An die Stelle der darin angeordneten Strafen treten jedoch die des § 43. Die Verordnung lautet:

§ 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muss mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigentümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfisziert werden soll.

§ 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§ 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit grösseren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmässigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die § 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§ 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, dass das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch ausser der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniss der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszierten Holzes gleichkommende Geldbusse oder verhältnissmässige Gefängnisstrafe ein.

§ 4. Diese V. soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschafts-herden (Eltung<sup>7</sup>).

### § 97.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wir ermächtigen Unser Staatsmin., diese V. überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniss der dagegen erlassenen Bestimmung zum Schutz der Waldungen hervorruft.

7) Die für die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschafts-herden bestehenden bisherigen Vorschriften sind u. a. enthalten:

- a) für den Geltungsbereich der Feldpolizei-Ordnung v. 1. November 1847 (6 östl. Provinzen und Westfalen) in §§ 21 bis 33, 35 bis 38 der Feldpolizei-Ordnung sowie in verschiedenen forstpolizeilichen Gesetzen;
- b) für die Rheinprovinz: in dem Ges. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehs (G. S. 263); — im Tit. I Abschn. IV Art. 1 bis 20 und Tit. II Art. 18 und 22 des Kuralebits v. <sup>28. September</sup> 6. October 1791 (vgl. auch § 94);
- c) für die Provinz Hannover in §§ 245, 246 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 und im § 59 des Forststrafgesetzes vom selben Tage;
- d) für das vorm. Kurfürstenthum Hessen in der Verordnung v. 18. October 1828 über das Hirtenwesen und andere damit zusammenhängende Gegenstände in Nr. 127 u. ff. des Forststraftarifs v. 30. Dezember 1822;
- e) für das vorm. Herzogthum Nassau in den §§ 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863;
- f) für das Amt Homburg in den §§ 23—25 der Feldfrevelordnung vom 16. Juli 1830;
- g) für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in den §§ 55 bis 57 der Feldpol.-Ordnung vom 22. März 1845.
- h) für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in den Verordnungen vom 19. Mai 1811, 20. Mai 1812 und 8. Mai 1816.



Formular I. (Bgl. Num. 2 zu § 53.)

## T r a f f l i t e.

1881.

Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Vorgefandt der Kreis- (Amts-Ge- meinde-) Kasse am	Vorgefandt dem Amts- Anwalt am	Boffrecht.	Auslagen <i>M.</i>	Bemerkungen.
1. Schulz, Friedrich, Arbeiter zu Frie- drichshagen	1. Mai	2 Mark event. 1 Tag Haft	1. Juni		15. Juni	0,20 Porto 0,30 Boten- lohn <u>0,50</u>	
2. Tietz, Peter, Maurer zu Kernsdorf	15. August	1 Tag Haft und Ein- ziehung des eisernen Rechens		15. September	1. Dezem- ber	0,30 Porto 0,20 Boten- lohn 0,50 Zeugen- gebühr <u>1,00</u>	



**Formular II.** (Altenbogen bei polizeilichen Strafverfügungen. Vgl. Anm. 2 zu § 53.)

**1. No. 1 der Strafliste des Jahres 1881.**

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch:  
 die anliegende amtliche Anzeige des *Feldhüters Schütz zu Friedrichshagen vom 15. April 1881.*  
 (oder  
 den Zeugen Arbeiter *Friedrich Kuntze zu Friedrichshagen*  
 oder  
 die amtliche Verhandlung vom 20. April 1881)
3. Der *Friedrich Schulz Arbeiter zu Friedrichshagen* hat am 3. April 1881 auf dem Acker des Bauern *Anton Bückert zu Friedrichshagen* drei Stück Rindvieh geweidet.

Es wird deshalb hiermit gegen den *Friedrich Schulz* auf Grund des §. 14. des *Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880* eine bei der *Gemeindekasse zu Friedrichshagen* zu erlegenden Geldstrafe von zwei Mark, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, eine Haft von einem Tage tritt, festgesetzt.

Findet der pp. *Schulz* sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

*Trebin, den 1. Mai 1881.*

*Albrecht, Amtsvorsteher.*

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute am  
3. Mai 1881 dem *Friedrich Schulz* in Person

(oder

in dessen Abwesenheit seiner Ehefrau  
ausgehändigt

oder

da in der Wohnung die Angehörigen, Dienstboten und  
der Hauswirth nicht angetroffen worden

oder

da die Annahme von dem pp. *Schulz* verweigert worden  
an der Stubenthür, Hausthür desselben befestigt.)

*Friedrichshagen, den 3. Mai 1881.*

*Meyer, Amtsdienner.*

5. Der Amtsdienner *Meyer* wird angewiesen, dem *F. Schulz*  
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom 1. Mai  
1880 (No. 1 der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die  
Dauer von einem Tage zur gefänglichen Haft zu bringen.  
*Trebin, den 15. Juli 1881.*

Die Ortspolizeibehörde zu *Trebin*

*Albrecht*

*Amtsvorsteher.*

6. Verhandelt zu *Trebin* den  
20. Juli 1881.

Der Amtsdienner *Meyer*  
berichtet heute:

Der *Friedrich Schulz* ist  
nach vorstehender Verfügung  
vom 15. Juli 1881 am 19.  
Juli in das Gefängniß zu  
*Trebin* gebracht und am 20.  
Juli 1881 daraus wieder ent-  
lassen worden.

Die Gefängnißkosten sind  
(mit ..... *M.* gezahlt)  
nicht gezahlt

v. g. u.

*Meyer*

g. g. o.

*Albrecht.*

7. Auslagen sind entstanden:

1. bis zur Strafverfügung:

..... *M.* an Porto

..... *M.* Botenlohn für pp. *Meyer*

..... *M.* Zeugengebühr für pp.  
*Schulz*

2. nach Erlaß der Straf-  
verfügung:

..... *M.* an Botenlohn für pp.

*Meyer*

..... *M.* an Porto

..... *M.* an Gefängnißkosten für  
*N. N.*

Hiervon ist gezahlt an den *N. N.*

..... *M.* von dem *Friedrich*  
*Schulz.*

**Formular II.** (Altenbogen bei polizeilichen Strafverfügungen. Vgl. Anm. 2 zu § 53.)

1. No. 2 der Strafliste<sup>\*</sup> des Jahres 1881.

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch:

die anliegende amtliche Anzeige des Försters *A. Fuchs*  
vom 10. August 1881

(oder

den Zeugen *Peter Klaus* zu *Gernsdorf*

oder

die amtliche Verhandlung vom 14. August 1881).

3. Der *Peter Tietz*, Maurer zu *Kernsdorf* hat am Sonntag den 3. August im Forstschutzbezirk *Kernsdorf* mit einem eisernen Rechen die Waldstreuberechtigung ausgeübt und die Aushändigung des Rechens verweigert.

Es wird deshalb hiermit gegen den *Peter Tietz* auf Grund des § 2 No. 1 und 4, § 40 No. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und des § 4 lit. d der Waldstreu-Verordnung vom 5. März 1843 eine Haft von einem Tage festgesetzt und der gebrauchte Rechen eingezogen.

Findet der pp. *Tietz* sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Veräumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwehrbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Veräumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

*Neuendorf*, den 15. August 1881.

*NN*, Amtsvorsteher.

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute am 18. August 1881 dem Peter Tietz in Person  
(oder  
in dessen Abwesenheit seiner Tochter ausgehändigt),  
(oder  
da in der Wohnung die Angehörigen, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden  
oder  
da die Annahme von dem pp. Tietz verweigert worden,  
an der Stubenthür, Hausthür desselben besetzt).  
Neuendorf, den 18. August 1881.

Fuchs, Amtsdienner.

5. Der Amtsdienner Fuchs wird angewiesen, den Peter Tietz Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom 15. Aug. 1881 (No. 2 der Strafliste) festgesetzte Strafe auf die Dauer von einem Tage zur gefänglichen Haft zu bringen.  
Neuendorf, den 20. November 1881.

Die Ortspolizeibehörde zu Neuendorf.

NN, Amtsvorsteher.

6. Verhandelt zu Neuendorf den 4. Dezember.  
Der Amtsdienner Fuchs berichtet heute:  
Der Peter Tietz zu Neuendorf ist nach vorstehender Verfügung vom 20. Novemb. 1881 am 3. Dezember in das Gefängniß zu Neuendorf gebracht und am 4. Dezember 1881 daraus wieder entlassen worden.  
Die Gefängnißkosten sind (mit . . . M. gezahlt) nicht gezahlt.

v. g. u.  
Fuchs.

g. w. o.  
NN., Amtsvorsteher.

7. Auslagen sind entstanden:  
1. bis zur Strafverfügung  
. . . M. an Porto,  
. . . M. Botenlohn für pp. Müller,  
. . . M. Zeugengebühr für pp. Schulze.  
2. nach Erlaß der Strafverfügung  
. . . M. an Botenlohn für pp. Meyer,  
. . . M. an Porto,  
. . . M. an Gefängnißkosten für NN.  
Hiervon ist gezahlt an den NN. . . M. von dem Peter Tietz.

**Formular III.** (Polizeiliche Strafverfügung auf Haft und Einziehung.  
Ann. 2 zu § 53.)

*Der Maurer Peter Tietz zu Kernsdorf hat am Sonntag den 3. August 1881 im Forstschutzbezirk Kernsdorf mit einem eisernen Rechen die Waldstreu-Berechtigung ausgeübt und die Aushändigung des Rechens verweigert.*

*Die Uebertretung wird bewiesen durch Forsthüter Schütz zu Kernsdorf.*

*Es wird deshalb hiermit gegen den Peter Tietz auf Grund des §. 2 No. 1 und 4. §. 40 No. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und des §. 4 litr. d. der Waldstreu-Verordnung vom 5. März 1843 eine Haft von einem Tage festgesetzt und der gebrauchte Rechen eingezogen.*

*Findet der Peter Tietz sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.*

*Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.*

*Trebin, den 1. Mai 1881.*

*Albrecht,  
Amtsvorsteher.*

**Formular IV.** (Polizeiliche Strafverfügung auf Geld und event. Haft.  
Vgl. Anm. 2 zu § 53.)

Sie haben am 3. April 1881 auf dem Acker des Bauern Anton Rückert zu Friedrichshagen drei Stück Rindvieh geweidet.

Die Uebertretung wird bewiesen durch die amtliche Anzeige des Feldhüters Schütz zu Friedrichshagen.

Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund des § 14 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1881

eine bei der Gemeindekasse zu Friedrichshagen

zu erlegenden Geldstrafe von zwei Mark, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von einem Tage tritt

hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

Trebin, den 1. Mai 1881.

Albrecht,  
Amtvorsteher.

**Formular V.** (Haft=Vollstreckungsbefehl der Ortspolizeibehörde. Vgl. Anm. 2 zu § 53.)

Der *Amtsdiener Meyer* wird angewiesen den *Maurer Peter Tietz* zu *Kernsdorf* Behufs Vollstreckung der durch Verfügung vom *15. August 1881* (No. 2 der Strafliste) festgesetzte Strafe auf die Dauer von *einem Tage* zur gefänglichen Haft zu bringen.  
*Trebin, den 1. Dezember 1881.*

Die Ortspolizeibehörde zu *Trebin.*

*Albrecht*

*Amtsvorsteher.*

**Formular VI.** (Antrag auf Erlass eines amtsrichterlichen Strafbefehls.)

**Der Königliche Amtsanwalt**  
zu Neuendorf.  
Prozeßliste Nr. /8

*Der Hütjunge Wilhelm Siebert zu Bockholz, 16 Jahre alt, nicht Soldat, bereits wegen Weidefrevels auf Grund des §. 14 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 durch die rechtskräftige Strafverfügung des Amtsvorstehers zu Moorberg vom 2. August 1880 mit einer Geldstrafe von einer Mark bestraft, wird beschuldigt,*

*am 7. September 1880 drei Kühe unbefugt auf dem bei Bockholz am sog. schwarzen Wege belegenen Grundstücke des Landwirths J. Weiland ebendasselbst geweidet zu haben, —*

*Uebertretung gegen §§. 14 und 2 No. 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.*

*Der Beschuldigte steht unter der väterlichen Gewalt des Anbauers Johann Siebert zu Bockholz und gehört zu dessen Hausgenossenschaft.*

Als Beweismittel werden bezeichnet:

- 1) — — — —
- 2) — — — —

*Es wird beantragt, gegen den Beschuldigten durch Strafbefehl eine Geldstrafe von drei Mark — und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 2 Tagen festzusetzen und den obengenannten Vater des Beschuldigten auf Grund des §. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Beschuldigte Wilhelm Siebert verurtheilt wird, im Falle des Unvermögens des letzteren für haftbar zu erklären.*

Die aus 4 Blättern bestehenden Akten sind beigefügt.

An  
das Königliche Amtsgericht  
hierselbst.

Der Amtsanwalt  
N. N.



**Formular VII.** (Abung des Beschuldigten vor das Schöffengericht ohne Einreichung einer Anklageschrift, § 211 Abs. 1 Str. P. D.)

### In der Strafsache

gegen den *Handlungsgehilfen Ernst Vogel zu Cassel*  
werden Sie, unter der Anklage,

*am 12. September d. J. von der bei Langlingen  
belegenen Wiese des Bürgermeisters Baumann zu  
Langlingen, auf welcher Sie ohne Befugniss ver-  
weilten, auf die Aufforderung des Eigenthümers  
sich nicht entfernt zu haben,*

*Uebertretung gegen § 9 des Feld- und Forst-  
polizeigesetzes vom 1. April 1880,*

für welche als Beweismittel dient:

*der Zeuge, Bürgermeister Baumann in Langlingen*

zur Hauptverhandlung auf

*den 1. October 1880*

*Vormittags 10 Uhr*

vor das Schöffengericht zu Cassel geladen.

Nach § 231 der Strafprozeßordnung kann auch bei Ihrem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten werden; das Gericht ist jedoch befugt, Ihr persönliches Erscheinen anzuordnen und durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen.

*Cassel, den 15. September 1880.*

Der Königliche Amtsanwalt

*N. N.*

An

den *Handlungsgehilfen*  
*Herrn Ernst Vogel*  
*hier.*

**Formular VIII.** (Verfahren mit Einreichung einer Anklageschrift.)

An  
 des Königl. Amtsgericht  
 zu Hainholz.

**Beschluß.**

1. Auf Antrag des Amtsanwalts  
 wird gegen den *Handelsmann Johann  
 Lehnert zu Hainholz*, welcher hin-  
 reichend verdächtig erscheint:

*am 1. October 1880 dem Land-  
 wirthe Fr. Schulze zu Hainholz  
 aus dessen eingefriedigtem Garten  
 — einem umschlossenen Raume —  
 etwa 50 Pfirsiche zum Werthe  
 von 3 Mark mittelst Einsteigens  
 entwendet zu haben,*

Uebertretung gegen §. 19 des  
 Feld- und Forstpolizeigesetzes  
 vom 1. April 1880

das Hauptverfahren vor dem Schöff-  
 gerichte hier selbst eröffnet.

2. Termin zur Hauptverhandlung  
 wird auf

*den 30. October 1880  
 Vormittags 10 Uhr*

hintritt.

3. Vorzulegen dem Königl. Amts-  
 anwalte.

Der Amtsrichter  
 N. N.

**Anklageschrift**

des Königl. Amtsanwalts  
 zu Hainholz.

*Der Handelsmann Johann Lehnert  
 zu Hainholz, geboren am 20. Januar  
 1861, nicht Soldat, bisher nicht be-  
 straft, wird angeklagt:*

*am 1. October d. J. dem Land-  
 wirthe Fr. Schulze zu Hainholz  
 aus dessen eingefriedigtem Garten  
 — einem umschlossenen Raume —  
 etwa 50 Pfirsiche zum Werthe  
 von 3 Mark mittelst Einsteigens  
 entwendet zu haben,*

Uebertretung gegen §. 19 des  
 Feld- und Forstpolizeigesetzes  
 vom 1. April 1880.

Beweismittel sind:

1. — — — — —
2. — — — — —

Es wird beantragt die Haupt-  
 verhandlung vor dem Königl. Schöff-  
 engerichte zu Hainholz statt-  
 finden zu lassen.

*Hainholz, den 10. October 1880.*

Der Amtsanwalt  
 N. N.

**Formular IX.** (Eadung des Angeflagten durch den Amtsanwalt.)

In der Straffache

gegen den *Handelsmann Johann Lehnert zu Hainholz, wegen Uebertretung gegen § 19 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880* werden Sie, unter Mittheilung des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu Hainholz vom 11. October 1880 über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung auf

den 30. October 1880

Vormittags 10 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht zu Hainholz geladen.

Nach § 231 der Strafprozeßordnung kann auch bei Ihrem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten werden; das Gericht ist jedoch befugt, Ihr persönliches Erscheinen anzuordnen und durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen.

Zu der Hauptverhandlung werden als Zeugen geladen:

- 1) — — — — —  
2) — — — — —

Hainholz, den 12. October 1880.

Der Königliche Amtsanwalt  
N. N.

An  
den *Handelsmann Johann Lehnert*  
hierselbst.

**Formular X.** (Labung eines Zeugen vor das Schöffengericht.)

In der Strafsache

gegen den *Handelsmann Johann Lehnert zu Hainholz*,  
wegen Uebertretung gegen § 19 des *Feld- und Forst-*  
*polizeigesetzes vom 1. April 1880* werden Sie zu  
Ihrer Vernehmung als Zeuge auf

den 30. October 1880

Vormittags 10 Uhr

vor das *Königliche Schöffengericht zu Hainholz* geladen.

Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigung nicht  
erscheinen, sind nach § 50 der *Strasprozeßordnung* in  
die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu  
einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall,  
daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe  
der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen; auch ist deren  
zwangswise Vorführung zulässig.

*Hainholz*, den 12. October 1880.

Der *Königliche Amtsanwalt*

N. N.

An  
den *Arbeiter Hermann Segeberg*  
hierselbst.

# Register.

(Die größeren Zahlen weisen auf die Paragraphen, die kleineren auf die Anmerkungen hin.)

- Abbrennen von Bodenbedeckn im Walde 46.  
Abfuhr (unbesugte) 38.  
Abfuhr anderer als der überwiesenen Gegenstände 39, 39<sup>1</sup>, 39<sup>2</sup>.  
Abgrenzungszeichen (Beschädigung) 30.  
Abhänge 29<sup>1</sup>.  
Ablagern v. Holz 36.  
Ableitungsanlagen (Beschädigung) 31.  
Ablösbare Stoppelweide 94, 94<sup>2</sup>.  
Absperrezeichen (Beschädigung) 30.  
Abweichende Vorschriften v. StGB. 1, 1<sup>1</sup>; v. der StPD. 53, 53<sup>1</sup>.  
Abwesenheit des Angeklagten 57, 57<sup>1</sup>.  
Acker (Entwendung) 18.  
— (Sammeln v. Düngstoffen) 25.  
— bestellter, (Gehen darüber) 10, 10<sup>1</sup>, (Weiderevel) 15.  
— — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
Ackergeräte, fremde, (unbesugter Gebrauch derselben) 28.  
Aerzte (bei Entwendung) 19.  
Anzeige (bei der Polizeibehörde) 53<sup>2</sup>, 55<sup>1</sup>, (beim Amtsanwalt) 55<sup>1</sup>.  
Ameisen (Ameiseneier, Ameisenpuppen einsammeln) 37.  
— (Haufen zerstören) 37.  
Amtmann in Hessen-Rassau 47<sup>2</sup>, 50.  
Amtsanwalt 53<sup>2</sup>.  
Amtsaussschuß in Hohenzollern 90.  
Amtseid der Feld- und Forstwärter 62<sup>1</sup>.  
Amtshauptmann 50, (an Stelle des Kreisaussschusses) 91, (Bestätigung der Feld- (Forst-) Wälder) 62, 62<sup>2</sup>.  
Amtsrichter (Strafvollstreckung) 53<sup>2</sup>.  
Amtsvertretung (Antrag auf Erhöhung des Ersatzgeldes) 73, 73<sup>1</sup>.  
Amtsvertretung (Zustimmung zur Festsetzung von Werthsätzen für Fütterung) zc. 79.  
Angaben, falsche, (Schärfungsgrund) 2.  
Angehörige (Entwendung) 22<sup>1</sup>.  
Anhängige Sachen beim Inkrafttreten des Gesetzes 93.  
Anklageschrift 55<sup>1</sup>.  
Annahme eines anderen Pfandes 82, 83.  
Anordnung (polizeiliche) 46, 46<sup>1</sup>.  
Anrufen, stehen zu bleiben, (Nichtbe-  
folgung, Strafschärfungsgrund) 2.  
Anstaltungen 47\*, 47<sup>4</sup>.  
— genehmigung (Verfahren da-  
bei) 52, 52<sup>2</sup>.  
Anstiebelungsgesetz 52<sup>2</sup>.  
Anspruch auf Schadensersatz 68, 86.  
— auf Ersatzgeld 69, 74.  
— — verjährt 70.  
Anstiftung (Rückfall) 3.  
Antrag auf Strafverfolgung 1<sup>2</sup>, 9,  
9<sup>4</sup>, 10, 18, 18<sup>2</sup>, 22, 22<sup>1</sup>, 24,  
38, 39, 40, 41, 55<sup>1</sup>, 61, 61<sup>1</sup>.  
— auf gerichtliche Entscheidung 53<sup>2</sup>.  
Anwesenheit des Angeklagten in der  
Hauptverhandlung 57, 57<sup>1</sup>.  
Anzeige der Pfändung 80, 80<sup>1</sup>.  
— — Folgen der Unterlassung 80<sup>2</sup>,  
81, 81<sup>1</sup>.  
Anzündn v. Feuer in Wäldern 44, 44<sup>1</sup>,  
— v. Kohlenmeilern 45.  
Arbeitgeber (Entwendung) 19.  
Arbeitsleute (Befugniß zur Pfändung)  
77.  
Armenkasse erhält den Erlös aus der  
Versteigerung der Pfandstücke 86.  
Aufforderung (sich zu entfernen) 9, 9<sup>2</sup>, 3.

- Aufhalten (unbefugtes) auf einem Grundstücke 9, 9<sup>1</sup>—4.  
 — — im Walde außerhalb der öffentlichen Wege mit Werkzeugen 36, 36<sup>1</sup>.  
 Aufseher (Entwendung) 20.  
 — (Befugniß zur Pfändung) 77.  
 Aufsichtsbehörde (Vestätigung der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>.  
 Ausbleiben des Angeklagten 57, 57<sup>1</sup>.  
 Ausländer (Verhaftung) 53<sup>3</sup>.  
 Außerkrafttreten von Strafbestimmungen 96, 96<sup>1</sup>.  
 Ausführung des Gesetzes 97.  
 Ausübung v. Waldberechtigungen 40.  
 — v. Waldbnutzungen 41.  
 Bandstücke 43.  
 Banquette (Befahren) 30.  
 Bauholz (Transport) 43.  
 Bauerlaubniß 47, 47<sup>4</sup>.  
 Bäume 20, 24, 35, 35<sup>1</sup>.  
 — (Beschädigung) 30, 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.  
 Baumschulen, (Weidestebel) 15 — (Entwendung) 18. (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Bayerische Landestheile — Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>.  
 Bearbeiten v. Holz 36.  
 Beaufsichtigung des Viehes 11, 12, 14.  
 Beibehaltung der Feld- und Forsthüter 62<sup>1</sup>, 66, 66<sup>1</sup>.  
 Becren 41.  
 Begünstigen 22<sup>1</sup>.  
 Begünstigung bei Beschädigung 6, 8, 8<sup>2</sup>, 8<sup>4</sup>.  
 Begünstigung bei Entwendung 3, 6, 8.  
 Behörde (Genehmigung bei Feuerstellen) 47, 47<sup>3</sup>.  
 Beihilfe bei Entwendung oder Beschädigung 7, 7<sup>1</sup>.  
 — Rückfall 3.  
 Beitreibung einer Geldstrafe vom haftbar Erklärten 54, 54<sup>1</sup>.  
 Benutzung der Gewässer, Erschwerung oder Verhinderung 27.  
 Bergwerksschächte 29.  
 Berlin — Stadtkreis, statt Bezirksrath der Oberpräsident 89.  
 Berufung 58, 58<sup>1</sup>, 91.  
 — Besetzung der Strafkammer 58, 58<sup>1</sup>.  
 Berufungs=Instanz 59.  
 Beschädigter, Befugniß zur Pfändung 77.  
 Beschädigungen, 6, 6<sup>3</sup>, 7, 8, 30, 30<sup>2</sup> 30<sup>7</sup>.  
 Bescheid der Ortspolizeibehörde, über Ersatzgeld 75, 76.  
 — — über Pfändung 82—84.  
 — — Eröffnung 76<sup>1</sup>.  
 — — Vollstreckung 76<sup>4</sup>.  
 Beschlagnahme 53<sup>2</sup>, 62<sup>1</sup>, 77\*.  
 Beschlagen v. Holz 36.  
 Vestätigung der Feld- und Forsthüter 62, 62<sup>5</sup>.  
 Betreten (von Forstculturen) 36, (von Schlägen) 36.  
 Bewaldbrechten v. Holz 36.  
 Bewässerung (Ableitung) 31.  
 Bewässerungsanlagen (Beschädigung) zc. 31.  
 Bezirksrath, endgültige Entscheidung über Erhöhung und Ermäßigung des Ersatzgeldes 73.  
 — — — über Einstellungs-, Wartungs- und Fütterungskosten 79.  
 — (in Berlin Oberpräsident) 89,  
 — (in Hohenzollern Bezirksregierung) 90.  
 Bezirksregierung (Vestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup>, (Aufsichtsbehörde) 64<sup>3</sup>.  
 — (an Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts und des Bezirksrathes) 91.  
 Bezirksverwaltungsgericht 50, 76, 84, 91.  
 Bezug der Geldstrafen 96, 96<sup>2</sup>.  
 Bienenstöcke 26.  
 Bleichen 26.  
 Bodendecken (Abbrennen) 46.  
 Bodenerzeugnisse (Entwendung) 18.  
 Borlenkaser 40<sup>6</sup>.  
 Bösungen (Ersatzgeld) 71.  
 Brandenburg (Ortspolizeibehörde) 47<sup>4</sup>  
 — (Vestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup> — (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup> — (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>4</sup>.  
 in Brandsetzen 32.  
 Brennen einer Waldfläche 46.  
 Brennende Gegenstände im Walde 44, 44<sup>1</sup>.

- Brennholz (Transport) 43.  
 Brunnen 29<sup>1</sup>.  
 Bülden (Inbrandsetzen) 32, 32<sup>1</sup>, 32<sup>2</sup>, 32<sup>3</sup>.  
 Büßen (Weibdefrevel) 15.  
 — Ersatzgeld 71 Nr. 1.  
 Bürgerliches Rechtsverhältniß, Beurtheilung im Strafverfahren 55<sup>3</sup>.  
 Buße (Verfahren bei Zuerkennung) 68.  
 Civileinrede (im Strafverfahren) 55<sup>3</sup>.  
 Civilklage (im Strafverfahren) 55<sup>3</sup>.  
 Civilprozeß (beim Schadenersatz) 67.  
 — (beim Ersatzgeld) 75, 75<sup>1</sup>, 76<sup>4</sup>.  
 — (bei der Pfändung) 83.  
 Contumacialverfahren 57, 57<sup>1</sup>.  
 Dämme (Weibdefrevel) 15.  
 — (Beschädigung) 31<sup>1</sup>.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Deckung des Schadenersatzes, (das Pfand haftet dafür) 86.  
 Deckwerke (Weibdefrevel) 15.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Deiche (Weibdefrevel) 15.  
 — (Beschädigung) 31<sup>1</sup>.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Diebstahl (Begriff) 6<sup>1</sup>.  
 Dienstabzeichen der Feld- und Forsthüter 65, 65<sup>2</sup>.  
 Dienstbarkeitsberechtigter 40.  
 Dienstherrschaft (Entwendung) 19.  
 Dienstleute (Befugniß zur Pfändung) 77.  
 Distrikte (nicht geöffnete) 40.  
 Dünen (Weibdefrevel) 15.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Düngstoffe 25.  
 Durchsuchung 53<sup>3</sup>.  
 Ehrenfeldhüter 64, 65.  
 Eier (Ausnehmen) 33, 33<sup>1</sup>, 33<sup>2</sup>.  
 Einbringen von Holz in Ortschaften 43.  
 Einbruch 20, 20<sup>3</sup>.  
 Eingefriedigte Grundstücke (Weibdefrevel) 15, 15<sup>1</sup>.  
 Einfriedigung von Pöckern 29.  
 — (Beschädigung) 30, 30<sup>6</sup>, (Uebersteigen) 36.  
 — Verschaffenheit bei der Stoppelweide 94.  
 Einführungsgezet zum StGB. Ueberschrift\*.  
 Eingezahlte Summe als anderweites Pfand, (Verwendung) 86.  
 Einlösung gepfändeter Gegenstände 85.  
 Einspruch gegen Feuerstellen bei Waldungen 49.  
 Einsteigen 19, 19<sup>4</sup>.  
 Einstellungskosten 79.  
 Einzelhütten (Regelung durch Pol.-Verord.) 13, 96, 96<sup>2</sup>.  
 Einziehung 23, 23<sup>2</sup>, 23<sup>3</sup>, 23<sup>4</sup>, 33, 36, 40, 40<sup>7</sup>, 43, 43<sup>2</sup>.  
 Eisfäßen (Pöcker darin zu bezeichnen) 29.  
 Enteignungsberechtigter bei Errichtung einer Feuerstelle 48.  
 Entwässerungsanlagen (Beschädigung zc.) 31.  
 Entwendung 6, 6<sup>1</sup>, 7, 8, 18, 19—23.  
 — (Rückfall) 3.  
 — (Wertheratz im Strafverfahren) 68, (Schadenersatz) 68<sup>5</sup>.  
 Entziehung gepfändeter Thiere 17, 17<sup>4</sup>.  
 Erlös aus der Versteigerung gepfändeter Gegenstände (Verwendung) 86.  
 Eröffnung der Bescheide der Ortspolizeibehörde 50, 76, 76<sup>1</sup>, 84.  
 Errichtung einer Feuerstelle 47—51.  
 — von Rohlenmeilern 45.  
 Ersatz des Schadens 68.  
 Ersatzgeld, (kann gefordert werden) 69, 69<sup>2</sup>, 3.  
 — (vertritt die Stelle des Schadenersatzes) 69, 69<sup>3</sup>.  
 — (Erlöschcn mit Geltendmachung des Schadenersatzanspruches) 69.  
 — (beim Uebertritt auf verschiedene Grundstücke) 69, 69<sup>4</sup>, 2.  
 — (Verjährung) 70, 70<sup>1</sup>, 2.  
 — (Höhe des Betrages) 71, 72.  
 — (Erhöhung oder Ermäßigung des Betrages) 73.  
 — (Haftbarkeit des Besitzers der Thiere) 74, 74<sup>2</sup>.  
 — (Solibarische Haftbarkeit mehrerer Besitzer einer gemeinschaftlichen Heerde) 74, 74<sup>3</sup>, 4.  
 — (Geltendmachung im Civilprozeß) 75, 75<sup>1</sup>.  
 — — (bei der Ortspolizeibehörde) 75, 75<sup>3</sup>, 4.

- Erfassungsgeld**, (im Verwaltungsfreiverfahren) 76, 76<sup>1-5</sup>.  
 — (Zwangsvollstreckung) 75<sup>4</sup>.  
 — (die gepfändeten Thiere haften dafür) 78.  
 — (Erlös aus den gepfändeten Objekten dient zur Deckung) 86.  
 — (Verfahren mit dem der Pfändung zu verbinden) 87.  
 — (Forderung von einer stattgehabten Pfändungunabhängig) 75<sup>3</sup>.
- Erscheinen** (persönliches des Angeklagten) 57<sup>1</sup>.
- Erschwerende Umstände** 2, 3.
- Erstattung von Schäden** 67, 69.
- Ertheilung der Genehmigung** (bei Feuerstelle) 49, 50.
- Erzieher** (Entwendung) 22<sup>1</sup>.
- Esel** (Erfassungsgeld) 71, 72.
- Fahrbahn** (Beschädigung der zur Bezeichnung dienenden Gegenstände) 30.
- Fahren** (unbefugtes) über Grundstücke 10.  
 — (Erfassungsgeld) 69.
- Fahrlässigkeit** (Erforderniß der Bestrafung) 1<sup>2</sup>.
- Fahrzeug** (bei Entwendungen) 19.
- Falscher Name** (Angabe, Straffcharfungsgrund) 2.
- Falsche Schlüssel** 20, 20<sup>4</sup>.
- Faschinen** (zur Bezeichnung der Fahrbahn) 30.  
 — (Transport) 43.
- Fehrbvieh** (Erfassungsgeld) 71, 72.
- Fehrwild** 33<sup>1</sup>.
- Feldfrüchte** (Entwendung) 18.  
 — (Beschädigung) 30.
- Feldentwendung** 18\*.
- Feldhüter** (Angabe falschen Namens zc.) 2.  
 — (Anstellung) 62, 62<sup>3</sup>, (Amtseid) 62<sup>1</sup>, (Zeugeneid) 66, 66<sup>1</sup>, (Befugnisse und Verpflichtungen) 62<sup>1</sup>, (Bestätigung) 62, 62<sup>2</sup>, (im Königl. Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse derselben) 63, 63<sup>2</sup>, (Dienstabzeichen) 65, 65<sup>2</sup>, (Pfändung) 62<sup>1</sup>, 77.
- Feldschutz** 62, 63.
- Felle reinigen** oder aufweichen 27, 27<sup>1</sup>.
- Festnahme** (vorläufige) 53<sup>3</sup>, 62<sup>1</sup>.  
 Feuer anzünden im Walde 44, 44<sup>1</sup>.  
 — (unverwahrtes) 44, 44<sup>1</sup>.
- Feuerstelle** (Errichtung in der Nähe v. Waldungen) 47.  
 — (innerhalb der Waldungen) 47<sup>2</sup>.  
 — (Verfahren bei Genehmigung zur Errichtung) 48 bis 52.  
 — (Strafe bei unbefugter Errichtung) 51.
- Fischereigesetz** 27, 27<sup>1</sup>.
- Flachs** (rösten) 27, 27<sup>1</sup>.
- Fluchtergreifen** (Straffcharfungsgrund) 2.
- Forstbeamte** 44 (verwaltender als Amtsanwalt) 53.
- Forstberechtigung** 40.
- Forstdiebstahl** 18\*, 19, 19<sup>6</sup>, 20.
- Forstgrundstücke** (Weidbefreiung) 15, 36, 37, 40.
- Forsthüter** s. Feldhüter.
- Forstkulturen** (Weidbefreiung) 15, 15<sup>3</sup>.  
 — (Betreten) 36, 36<sup>2</sup>.  
 — (Erfassungsgeld) 71 Nr. 5.
- Forstschutz** 62, 63.
- Forstschutzbeamte** 53<sup>2</sup>.
- Forttschaffen** (unbefugtes) von Holz 38, 38<sup>1</sup>.  
 — anderer als der überwiesenen Gegenstände 39, 39<sup>1</sup>, 39<sup>2</sup>.
- Forttschaffungsgeräth** 19, 40.
- Frankfurt a. M.** (Ortspolizeibehörde) 47<sup>4</sup>.
- Freigabe** gepfändeter Thiere 78.
- Fristen** (präklusivische) 49, 50, 50<sup>3</sup>, 76, 80, 84, 88.
- Fruchtbäume** (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>, 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.
- Fruchtsträucher** 20
- Fütterungskosten** 79.
- Gans** (Erfassungsgeld) 71, 71<sup>2</sup>.
- Garten** (Weidbefreiung) 15, — (Sammeln von Dungstoffen) 25.  
 — (Erfassungsgeld) 71 Nr. 1.
- Gartenanlagen** 18.
- Gartenfrüchte** 18.
- Gatterthore** 28<sup>1</sup>.
- Gedekte** Sandflächen (Erfassungsgeld) 71 Nr. 1.
- Gefährliche** Nähe v. Wäldern 44, 45.



- Gehülfe 7, 7<sup>1</sup>, 7<sup>2</sup>.  
 Geländer (Beschädigung) 30, 30<sup>6</sup>.  
 Gehen (unbefugtes) 10, 10<sup>1</sup>, 10<sup>3</sup>.  
 — — im Walde mit Werkzeugen 36, 36<sup>1</sup>.  
 Geldstrafe (Umwandlung in Freiheitsstrafe) 1<sup>2</sup>.  
 — (nicht beizutreibende) 54, 54<sup>1</sup>.  
 — (Bezug derselben) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Gemeinde- und Genossenschaftsbeerbden, (Regelung der Pol.-Verord.) 13, 96, 96<sup>7</sup>.  
 Gemeinde-Vorsteher (Befugnisse und Pflichten bei der Pfändung) 80, 80<sup>3</sup>.  
 Gemeinschaftliche Ausführung (Strafschärfungsgrund) 2<sup>2</sup>.  
 Genehmigung der Errichtung einer Feuerstelle 47.  
 — Verfassung derselben 48, 50.  
 Genußmittel 18<sup>3</sup>.  
 Gerath (bei Entwendung) 19.  
 Gerichtliches Verfahren 55, 55<sup>1</sup>.  
 Gerichtsunbige Zahlungsunfähigkeit 54, 54<sup>1</sup>.  
 Geschäftsanweisung für Anwälte 53<sup>2</sup>.  
 Gesinde (Entwendung) 22<sup>1</sup>.  
 Gewässer (Entwendung) 18.  
 — (Verunreinigung) 27.  
 Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Fehleri 21, 21<sup>2</sup>.  
 Gewinnstüchtige Absicht 6<sup>1</sup>.  
 Glaubhaftmachung 75, 75<sup>3</sup>, 83.  
 Gleichartige Handlungen (Begriff) 3.  
 Klimmende Gegenstände im Walde 44, 44<sup>1</sup>.  
 Grabenböschungen (Weidrevel) 15.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Gräben (Entwendung) 18.  
 — (Abschneiden v. Gras) 24, 24<sup>1</sup>.  
 — (Beschädigung) 30, 31.  
 Gras (Abschneiden oder Abrupfen) 24, 24<sup>1</sup>.  
 Grenzraine (Abschneiden von Gras) 24, 24<sup>1</sup>.  
 Gruben 28, 28<sup>2</sup>, 29<sup>1</sup>.  
 Grundstück (auf welche das G. Anwendung findet) 1<sup>6</sup>.  
 Gründung neuer Ansiedelungen 52.  
 Gutsherliche Polizeigewalt in Posen 92.  
 Gutsvorsteher (Befugnisse und Pflichten bei der Pfändung) 80, 80<sup>2</sup>.  
 Haft (Vollstreckung) 54, 54<sup>1</sup>.  
 Haftbarkeit (subsidiäre) 5, 5<sup>1</sup>, 5<sup>2</sup>, 5<sup>3</sup>, 5<sup>4</sup>, 5<sup>6</sup> 5<sup>10</sup>.  
 — (unmittelbare) 5, 5<sup>7</sup>, 5<sup>8</sup>, 5<sup>9</sup>, 5<sup>10</sup>, 74, 74<sup>3</sup>, 4.  
 Haftbefehl 57<sup>1</sup>.  
 Haidekraut (Brennen) 32, 32<sup>1</sup>, 32<sup>2</sup>, 32<sup>3</sup>.  
 Hamster 28<sup>2</sup>.  
 Hanf röthen 27, 27<sup>1</sup>, 27<sup>2</sup>.  
 Hannover (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (selbständige Städte) 47<sup>3</sup>, 50, 62<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld-(Forst-)hüter) 62<sup>3</sup>, (Verwaltungsstreitverfahren) 91, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Harz (Entwendung) 19.  
 Haupttriebe (Entwendung) 19.  
 Hauptverhandlung 55<sup>1</sup>, 57, 57<sup>1</sup>, 68, 68<sup>2</sup>.  
 Hausgenossenschaft (Haftbarkeit für Strafe) 5, 5<sup>2</sup>.  
 Hausfuchung 62<sup>1</sup>.  
 Hausfriedensbruch 9<sup>1</sup>.  
 Hecke (unbefugtes Deffen) 28<sup>1</sup>.  
 Hecken (Abspflücken v. Laub und Zweigen) 24, 24<sup>2</sup>.  
 Heerde, gemeinschaftliche, (Besitzer haften für Ersatzgeld solidarisch) 74.  
 Hegeweise 30.  
 Fehleri 3, 6, 8, 8<sup>2</sup>.  
 — (gewerbs- oder gewohnheitsmäßige) 21, 21<sup>2</sup>.  
 Heimathloser (Verhaftung) 53<sup>2</sup>.  
 Herkommen 9<sup>2</sup>, 40<sup>3</sup>.  
 Heffen-Homburg (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>.  
 Heffen-Nassau (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld-(Forst-)hüter) 62<sup>3</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Verwaltungsstreitverfahren) 91, (Bezug der Geldstrafe) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Heffische Großherzogl. Landestheile, (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>.  
 Hinderriß 10.  
 Hinterlegung eines anderen Pfandes 78, 78<sup>2</sup>, 82.  
 Hirt (Bestrafung) 12.  
 — Entlassung 16, 16<sup>1</sup>, 16<sup>2</sup>.  
 Hohenzollernsche Lande (Ortspolizei-

- Beförderung 47<sup>3</sup>, (Anstellung und Befähigung v. Feld- (Forst-) Hütern) 62<sup>5</sup>, (Amtsvertretung) 73, 73<sup>1</sup>, 79, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Holz 35<sup>1</sup>, 36<sup>1-2</sup>, 38, 39.  
 — schleifen (unbefugtes) über Grundstücke 10.  
 — — (Erfassung) 69.  
 — abschlageplätze 35\*  
 Holzhauer (Befugniß zur Pfändung) 77.<sup>2</sup>  
 Hügel als Messungszeichen (Beschädigung) 30.  
 Hülfe bei Waldbränden 44, 44<sup>2</sup>.  
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 53<sup>3</sup>, 62<sup>1</sup>.  
 Jagdbare Vögel 33<sup>2</sup>.  
 Inkrafttreten des Gesetzes 95, (Verfahren in anhängigen Sachen) 93.  
 Jugendliche Angeklagte 4, 4<sup>1</sup>, 4<sup>2</sup>, (kein richterlicher Strafbefehl) 55<sup>1</sup>.  
 Junge von Vögeln 33, 33<sup>1</sup>, 33<sup>2</sup>.  
 Kahn 19<sup>2</sup>.  
 Kalkgruben 29.  
 Kanalschürungen (Weibefrevol) 15.  
 — (Erfassung) 71 Nr. 1.  
 Kaninchen 28<sup>2</sup>.  
 Karren (unbefugtes) über Grundstücke 10.  
 — (Erfassung) 69.  
 Kartoffelgruben 28<sup>2</sup>.  
 Keller 29<sup>1</sup>.  
 Kiehn 19, 19<sup>5</sup>.  
 Kießgruben 29.  
 Kinder unter 12 Jahren 5<sup>7</sup>.  
 Klage (öffentliche) 53<sup>3</sup>, 55<sup>1</sup>.  
 — f. Verwaltungsstreitverfahren.  
 Knochen graben oder sammeln 25.  
 Kohlen (ungelöschte) ausziehen, abfahren 45.  
 Kohlenmeiler (Errichtung) 45.  
 — anzünden 45.  
 — beaufsichtigen 45.  
 — löschen 45.  
 Kontrolle der Hölzer beim Transport 43, 96, 96<sup>5</sup>.  
 — — (Verord. v. 30. Juni 1839) 96, 96<sup>6</sup>.  
 Koppelweide (Rheinprovinz) 94<sup>1</sup>.  
 Korbruthen 43.  
 Kosten 5, 78, 79, 86.  
 Kräuter 41\*.  
 Kreisaußschuß 50, 76, 84, 91.  
 Kreisvertretung (Antrag auf Erhöhung des Erfassungsgeldes) 73, 73<sup>2</sup>.  
 — Zustimmung zur Festsetzung von Wertbäßen für Fütterung zc. 79.  
 Kulturarbeiter (Befugniß zur Pfändung) 77<sup>2</sup>.  
 Kunstwiesen in der Rheinprovinz 94, 94<sup>1</sup>.  
 Landdrostei (Befähigung der Feld- (Forsthüter) 62<sup>5</sup>.  
 — (an Stelle des Kreisaußschusses) 91, (des Bezirksraths) 91.  
 Landkreis 76, 84.  
 Landrath 50, (Befähigung der Feld- und Forsthüter) 62, 62<sup>2</sup>.  
 — an Stelle des Kreisaußschusses 91.  
 Landstreicher (Verhaftung) 53<sup>3</sup>.  
 Lastthier (bei Entwendung) 19.  
 Laub (abpflücken) 24, 24<sup>2</sup>.  
 Laubholzstücke 37.  
 Legitimationschein 40, 40<sup>4</sup>, 41.  
 Lehmgruben 29.  
 Leinwand (unbefugtes Ausbreiten) 26.  
 Lehrling (Entwendung) 22<sup>1</sup>.  
 Licht (anzünden im Walde) 44, 44<sup>1</sup>.  
 — (unverwahrtes) 44, 44<sup>1</sup>.  
 Löcher (Einfriedigen oder Zumerfen) 29.  
 Lösegeld 69<sup>2</sup>.  
 Lohdientrieb 37.  
 Lohrinde 35.  
 Lokomobile (Feuerstelle) 47<sup>2</sup>.  
 Loosnummer (Beschädigung zc.) 35.  
 Mangel der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht 35.  
 Mergelgruben 29.  
 Merkmale für den Wasserstand 30.  
 Werkzeichen 30.  
 Messer 19.  
 Minister für Landw., Dom. und Forsten 97.  
 Mittel sich unkenntlich zu machen (Strafschärfungsgrund) 2.  
 Mitteltriebe 19.  
 Mithäterchaft 3.  
 Nachlese halten 25, 25<sup>2</sup>.  
 Nachtzeit (Strafschärfungsgrund) 2.  
 Nachtweide (Regelung durch Pol.-Verord. 13, 96, 96<sup>7</sup>.

- Nachweis eines Schadens (beim Er-  
 satzgeld nicht notwendig) 69.  
 Nadelhölzer (junge) 43.  
 Nähe (gefährliche) von Wäldern 44, 45.  
 Nahrungsmittel (Entwendung) 18<sup>3</sup>.  
 Nassau (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup> (s.  
 auch Hessen-Nassau).  
 Natürliche Wiesen (Rheinprovinz) 94,  
 94<sup>1</sup>.  
 Nester zerstören 33.  
 Notorische Zahlungsunfähigkeit 54, 54<sup>1</sup>.  
 Nichtabhalten von strafbaren Hand-  
 lungen 5<sup>3</sup>, 60, 60<sup>1</sup>.  
 Nutzholz (Transport) 43.  
 Nutzungsberechtigter 40, 40<sup>1</sup>.  
 — (Rechtsverhältniß zum Walbeigen-  
 thümer 96, 96<sup>4</sup>.  
 Oberamtmann 50 (Bestätigung der  
 Feld- (Forst-) hüter) 62, 62<sup>3</sup>.  
 Oberpräsident (in Berlin statt Bezirks-  
 rath).  
 Oberverwaltungsgericht 91.  
 Observanz 9<sup>2</sup>.  
 Obstanlagen (Entwendung) 18, (Sam-  
 meln v. Dungstoffen) 25.  
 Öffentliche Klage 53<sup>3</sup>, 55<sup>1</sup>.  
 Offenen, Offenstehenlassen von Ein-  
 gängen zc. 28, 28<sup>1</sup>.  
 Oeffnungen (in Eiskästen zu bezeich-  
 nen) 29.  
 — (an gefährlichen Stellen) 29<sup>1</sup>.  
 Ortspolizeibehörde 47<sup>3</sup>.  
 — (bei Feuerstellen) 47<sup>3</sup>, 50.  
 — (Befugniß zur Straffsetzung) 53.  
 — (beim Ersatzgeld) 75, 75<sup>4</sup>, 76.  
 — (bei der Pfändung) 79, 80, 82,  
 84, 85.  
 Ostpreußen (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>,  
 (Bestätigung der Feld- (Forst-) hüter)  
 62<sup>3</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>3</sup>,  
 Bezug der Geldstrafen 96, 96<sup>2</sup>.  
 Pächter von Waldbnutzungen 40.  
 Persönliches Erscheinen des Ange-  
 klagten 57<sup>1</sup>.  
 Personen zwischen dem 12. und 18. Le-  
 bensjahre 4.  
 Pfähle (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>, 30<sup>4</sup>,  
 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.  
 Pfändung von Thieren (Zulässigkeit)  
 77, 77\*.  
 — von anderen Gegenständen 77\*.  
 — von Thieren (berechtigte Personen)  
 77, 77<sup>2</sup>.  
 — — in unmittelbarer Verfolgung  
 oder auf der Stelle 77, 77<sup>1</sup>.  
 — — (Umfang) 77\*.  
 — — (Haftbarkeit der Thiere) 78,  
 78<sup>1</sup>.  
 — — (Freigebung der Thiere nach  
 Hinterlegung eines anderen  
 Pfandes) 78, 78<sup>2</sup>, 82.  
 — — (Kosten für Einstellung, War-  
 tung und Fütterung) 79,  
 79<sup>2-3</sup>.  
 — — (Anzeige beim Gemeinde-  
 (Guts-) Vorsteher oder bei  
 der Ortspolizeibehörde) 80.  
 — — (vorläufige Verwahrung) 80,  
 83.  
 — — (Folgen der unterlassenen An-  
 zeige) 81, 81<sup>1-2</sup>.  
 — — (Verfahren vor der Ortspo-  
 lizeibehörde) 82, 82<sup>1-4</sup>.  
 — — — (bei Verweisung an das  
 Civilgericht) 83.  
 — — — (vor den Verwaltungsge-  
 richten) 84.  
 — — (Veräußerung) 85.  
 — — (Einlösung der gepfändeten  
 Objekte) 85.  
 — — (Verwendung des Erlöses) 86,  
 86<sup>1-4</sup>.  
 — — (Verbindung des Pfändungs-  
 verfahrens mit dem Ersatz-  
 geldstreitverfahren) 87.  
 — — (Bereitelung) 8<sup>1</sup>, 17.  
 — — (Widerstand) 17, 17<sup>1-4</sup>.  
 — — (unrechtmäßige) 17, 17<sup>5</sup>.  
 Pfändung (Vorschriften darüber, welche  
 nicht von diesem G. betroffen, bleiben  
 bestehen) 77\*, 96, 96<sup>3</sup>.  
 Pfändungsberechtigte 2 Nr. 3, 77, 77<sup>2</sup>.  
 Pfändungsgebühren 71<sup>1</sup>.  
 Pfand (ein anderes geeignetes ist an-  
 zunehmen) 82.  
 Pfandgeld 69<sup>2</sup>.  
 Pferd (Weidrefemel) 15, (Ersatzgeld)  
 71, 72.  
 Pflanzen (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>,  
 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.  
 — (schädliche, nützliche) 34.

- 3flugwenden (unbefugtes) über Grundstücke 10.  
 — (Ersatzgeld) 69.  
 3forten öffnen oder offen stehen lassen 28<sup>1</sup>.  
 3ilze 41 \*.  
 3läge (Entwendung) 18.  
 3olizeibeamte 53<sup>2</sup>, 62<sup>1</sup>.  
 3olizeibetriebs-Kommissar 92.  
 3olizeigewalt (guts herrliche in Posen) 92.  
 3olizeiliche Anordnung 46, 46<sup>1</sup>.  
 — Straffestsetzung 53<sup>2</sup>.  
 3olizeiverordnungen 40, 40<sup>2</sup>, 41\*, 43, 43<sup>1</sup>, 43<sup>2</sup>.  
 — bleiben in Kraft 96<sup>1</sup>.  
 3ommern (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 3osen (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Verwaltungsstreitverfahren) 91, (Polizeibetriebs-Kommissar) 92, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 3räklusivfristen 88.  
 Prairies artifizielles 94<sup>1</sup>.  
 Privatstrafe 69<sup>2</sup>.  
 Privatwege (Beschädigung, Verunreinigung) 30, 30<sup>1</sup>, 30<sup>2</sup>.  
 3aupen 34<sup>1</sup> (Rechtskraft der Verurteilung) 3<sup>2</sup>.  
 Rechtsmittel 58, 59, 91.  
 Rechtsverhältnis, bürgerliches, (Theilung im Strafverfahren) 55<sup>2</sup>.  
 — des Nutzungsberechtigten zum Waldeigentümer 96, 96<sup>4</sup>.  
 Reiffäße 43.  
 Reifer (birbene) 43.  
 Reiten (unbefugtes) über Grundstücke 10, 10<sup>1</sup>.  
 Reittiere unterliegen der Pfändung 77.  
 Rest des Erlöses bei der Pfandversteigerung 86, 86<sup>4</sup>.  
 Revision 59, 59<sup>1</sup>, 91.  
 Rheinprovinz (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Verwaltungsstreitverfahren) 91, (Koppel- und Stoppelweide) (vaine pature) 94<sup>1</sup>, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Richterlicher Strafbefehl 55<sup>1</sup>.  
 Rinde 19.  
 Rindvieh (Ersatzgeld) 71, 72.  
 Rinnen, (Beschädigung) 31.  
 Riffer (Zeichen desselben) 35, 35<sup>1</sup>.  
 Rittergüter in Posen mit gutherrlicher Polizeigewalt 92.  
 Röhrlächen (Weideweihe) 15, Ersatzgeld 71 Nr. 1.  
 Rothhecken (Sengen) 46.  
 Rückfall 2, 2<sup>4</sup>, 3, 3<sup>1-2</sup> (dritter und fernerer bei Entwendung) 21, 21\*, 21<sup>1</sup>.  
 Rückfallsfrist 3<sup>2</sup>.  
 Saatfämpfe (Weideweihe) 15, 15<sup>5</sup>, (Entwendung) 18.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Sachsen (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld- (Forst-)hüter) 62<sup>5</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64<sup>2</sup>, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Saft 19.  
 Säge 19.  
 Sammeln v. Kräutern, Beeren und Pilzen 41\*.  
 Sandfläcken, gedeckte, (Ersatzgeld) 71, (Weideweihe) 15.  
 Sandgruben 29.  
 Schaden (die gepfändeten Thiere hasten dafür) 78.  
 Schadenersatz (im Civilprozeß zu verfolgen) 67, (bei Entwendungen) 68<sup>5</sup>, (Verjährung) 70<sup>1</sup>, (die gepfändeten Thiere hasten dafür) 86.  
 Schadenerstattung fällt weg bei Forberung des Ersatzgeldes 69, 69<sup>2</sup>.  
 Schadenersatzkosten (die gepfändeten Thiere hasten dafür) 78.  
 Schafe waschen 27.  
 — (Ersatzgeld) 71, 72.  
 Schärfungsgründe (der Strafe) 2.  
 Schere 18<sup>3</sup>.  
 Scherben (Werfen auf fremde Grundstücke) 26.  
 Schläge (Betreten) 36, 36<sup>3</sup>.  
 Schlaghölzer 35, 35<sup>1</sup>.  
 Schlesien (Ortspolizeibehörde) 47<sup>3</sup>, (Bestätigung der Feld- (Forst-)hüter)

- 62<sup>2</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>,  
(Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.
- Schleswig-Holstein (Ortspolizeibe-  
hörde) 47<sup>2</sup>, (Bestätigung der Feld-  
(Forst-) Hüter) 62<sup>2</sup>, der (Ehrenfeld-  
hüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Verwaltungsstreit-  
verfahren) 91, (Bezug der Geld-  
strafen) 96, 96<sup>2</sup>.
- Schleusen (Beschädigung) 31<sup>1</sup>.
- Schlüssel (falsche) 20, 20<sup>4</sup>.
- Schöffengerichte 53, 53<sup>1</sup>, 55.
- Shonungen (Weibefrevel) 15, 15<sup>4</sup>.  
— (Ersatzgeld) 71.
- Schutt (unbefugtes) Bringen auf  
Grundstücke 26.
- Schutz nützlicher Thiere und Pflanzen 34.
- Schutzstreifen bei Waldungen 47<sup>4</sup>.
- Schwein (Ersatzgeld) 71, 72.
- Sengen von Kotthecken 46.
- Singvögel 33, 33<sup>1</sup>.
- Solidarische Haftbarkeit der Besitzer  
gemeinsch. Heerden für Ersatzgeld  
74, 74<sup>3</sup>.
- Sonn- und Festtage (Strafschärfungs-  
grund) 2.
- Spaten 19.
- Spernung von Wegen und Eingängen  
(Offnen, Offenstehenlassen) 28.
- Spernungsvorrichtungen (Beschädi-  
gung) 30, 30<sup>6</sup>.
- Sprenkel 33, 33<sup>3</sup>.
- Staatsanwaltschaft 53<sup>3</sup>.
- Staatsregierung (Bestätigung der Feld-  
(Forst-) Hüter) 62<sup>2</sup>.
- Stadtkreis 50, 84.
- Stadt (selbstständige in Hannover)  
47<sup>3</sup>, 50.
- Stämme, gefällte, (Beschädigung) 35.
- Stammnummer 35, 35<sup>1</sup>.
- Steckbrief 53.
- Stehende Bäume (Entwendung) 19.  
— (Beschädigung) 30.
- Steinbrücke 29.
- Steine (Werfen auf fremde Grund-  
stücke) 26, 26<sup>1</sup>.  
— zur Bezeichnung der Fahrbahn 30.
- Stoßausschlag 37.
- Stodroben 29.
- Stoppelweide auf Wiesen in der  
Rheinprovinz 94, 94<sup>1</sup>.
- Stöße von Dorf u. f. w. (Beschädigung) 35.
- Stoßnummer 35, 35<sup>1</sup>.
- Strafauschließung 1<sup>4</sup>.
- Strafbefehl (richterlicher) 55<sup>1</sup>.
- Strafe (dafür haftet das gepfändete  
Vieh nicht) 78<sup>1</sup>.
- Straffgesetz (polizeiliche) 53, 53<sup>2</sup>.
- Strafgesetzbuch (Verhältnis z. F. = und  
P.G.) Ueberschrift\*, 1.
- Strafkammern (Besetzung bei der Be-  
rufung) 58, 58<sup>1</sup>.
- Strafschärfungsgründe 2, 3.
- Strafverfahren 53—61, 55<sup>1</sup>.  
— (Uebergangsbestimmungen) 93, 96.
- Strafverfolgung f. Antrag.  
— (Verjährung) 1<sup>2</sup>.
- Strafverfügung (polizeiliche) 53<sup>2</sup>.
- Strafvollstreckung 53<sup>2</sup>, 53<sup>3</sup>.  
— Verjährung 1<sup>2</sup>.
- Strafunmündigkeit 5<sup>7</sup>, 5<sup>9</sup>.
- Strafzumessung 2, 2<sup>1</sup>.
- Sträucher (Abpflücken v. Laub u. Zwei-  
gen) 24, 24<sup>2</sup>.  
— (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>.
- Streu 96, 96<sup>2</sup>.
- Strohweise (Beschädigung) 30.
- Subsidiäre Haftbarkeit 5, 5<sup>1</sup>, 5<sup>2</sup>, 5<sup>3</sup>,  
5<sup>4</sup>, 5<sup>5</sup>, 5<sup>6</sup>.
- Tafeln § 30<sup>3</sup>.
- Thäter unter 12 Jahren 5.  
— zwischen 12 und 18 Jahren 4, 5.
- Therosen (Feuerstelle) 47<sup>2</sup>.
- Theilnahme bei einer Entwendung  
(Mückfall) 3.
- Theilnehmer 22<sup>1</sup>.
- Thiere unterliegen nicht der Einziehung  
23.  
— (tobte) liegen lassen, begraben  
26, 26<sup>2</sup>.  
— (Ersatzgeld) 69, (Pfändung) 77.  
— Schutz nützlicher und Vernichtung  
schädlicher 34.
- Thongruben 29.
- Torf 35, 39.
- Torfmoore (Brennen) 32, 32<sup>1</sup>, 32<sup>2</sup>, 32<sup>3</sup>.
- Transportmittel (keine Einziehung) 23.
- Transport von Holz 43, 43<sup>2</sup>, 96, 96<sup>6</sup>.  
— — (Verord. v. 30. Juni 1839)  
96, 96<sup>6</sup>.
- Triften (Abrupfen v. Gras zc.) 24, 24.<sup>1</sup>
- Trocknen (unbefugtes) v. Wäsche zc. 26.

- Uebergangsbestimmungen 89—94.  
 Uebersteigen v. Einfriedigungen 36.  
 Uebertritt von Thieren 69.  
 Uebertretung (Begriff) 1<sup>2</sup>.  
 Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe 1<sup>2</sup>.  
 Unbefugt (Begriff) 9<sup>2</sup>.  
 Unkenntlich-Machen (Strafschärfungsgrund) 2.  
 Unmittelbare Haftbarkeit 5, 5<sup>7</sup>, 5<sup>8</sup>, 5<sup>9</sup>.  
 Urath 26, 26<sup>1</sup>.  
 Unterlassung der Anzeige bei Pfändungen 81, 81<sup>1</sup>.  
 Unvermögen des Verurtheilten 5, 5<sup>10</sup>.  
 Vaine pature 94<sup>1</sup>.  
 Verabfolgezettel 38, 39.  
 Veräußerung von Walberzeugnissen 42, 42<sup>1</sup>, 42<sup>2</sup>.  
 Verbindung mehrerer Strafsachen 56, 56<sup>1</sup>.  
 Vorbereitung der Feld- und Forsthüter 62<sup>1</sup>, 66, 66<sup>1</sup>.  
 Vereitelung der Pfändung 8<sup>1</sup>, 17.  
 Verfahren (gerichtliches) 55, 55<sup>1</sup>.  
 — bei Ersatzgeld und gleichzeitiger Pfändung 87.  
 — (s. Verwaltungstreitverfahren).  
 Verfolgung auf Antrag (s. Antrag).  
 Vergehen (Begriff) 1<sup>2</sup>.  
 Verhaftung 53<sup>3</sup>.  
 Verhütung von Feuergefahr (bei Feuerstellen) 47, 48.  
 Verjährung des Anspruchs auf Ersatzgeld 70.  
 — der Strafverfolgung 1<sup>2</sup>.  
 — der Strafvollstreckung 1<sup>2</sup>.  
 Vermessungszeichen 30, 30<sup>4</sup>.  
 Vermuthung beim Weibefrevel 14, 14<sup>3</sup>.  
 Vernichtung schädlicher Thiere und Pflanzen 33.  
 Verjagung der Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle 48, 50.  
 Verschuldung 1<sup>2</sup>.  
 Versteigerung der gepfändeten Gegenstände 85.  
 — (Verwendung des Erlöses) 86.  
 Versuch (Rückfall) 3.  
 — bei Entwendung oder Beschädigung 8, 8<sup>1</sup>.  
 Verunreinigung der Gewässer 27, 27<sup>1</sup>.  
 Vertheidiger 53<sup>2</sup>, 57<sup>1</sup>.  
 Verwahrung der gepfändeten Thiere oder Sachen 80, 80<sup>2</sup>, 82, 83.  
 Verwaltungstreitverfahren bei Errichtung v. Feuerstellen 50.  
 — beim Ersatzgeld 76, bei der Pfändung 84, in den Provinzen außerhalb der Prov.-Ordnung v. 29. Juni 1875. 91.  
 Verwaltungszwangsverfahren 53<sup>2</sup>, 75<sup>4</sup>.  
 Verwandte (Entwendung) 22<sup>1</sup>.  
 Verweigerte Ausfändigung v. Werkzeugen und Waffen (Strafschärfungsgrund) 2, 2<sup>2</sup>.  
 Verweis 4.  
 Vieh unterliegt der Pfändung 77.  
 — ohne Aufsicht oder Sicherung 11, 11<sup>1</sup>, 11<sup>2</sup>, 12.  
 — treiben (unbefugtes) über Grundstücke 10.  
 — — (Ersatzgeld) 69.  
 — weiden 14.  
 — — (Ersatzgeld) 69.  
 Viehfutter abschneiden oder abrupsen 24, 24<sup>1</sup>.  
 Vögel (nicht jagdbare) 33.  
 Vogelnester 33.  
 Vollstreckung der Bescheide in Pfändungssachen 84<sup>2</sup>, 85, 86.  
 Vorführung des Angeklagten 57<sup>1</sup>.  
 Vorläufige Festnahme 53<sup>2</sup>, 62<sup>1</sup>.  
 — Straffestsetzung 53, 53<sup>2</sup>.  
 Vormund (Entwendung) 22<sup>1</sup>.  
 Vorsatz (Erforderniß für die Bestrafung) 1<sup>2</sup>.  
 Vorsichtsmaßregeln beim Brennen v. Torfmooren ic. 32, 32<sup>1-5</sup>.  
 Wäsche (unbefugtes Niederlegen) 26.  
 Waffen (Verweigerung der Auslieferung) 2<sup>2</sup>.  
 — (bei Entwendung) 20, 20<sup>2</sup>.  
 — — — (Einziehung) 23, 23<sup>1 2</sup>.  
 Waldberechtigung (Ausübung) 40.  
 Waldbrand (Hülfeleistung) 44, 44<sup>2</sup>.  
 Waldeigentümer (Errichtung von Feuerstellen) 48, 50.  
 — (Rechtsverhältniß zum Nutzungsberechtigten) 96, 96<sup>4</sup>.  
 Walberzeugnisse (Fortschaffen nicht überwiefener) 39.

- Walberzeugnisse veräußern 42.  
 Walbfäche (Brennen) 46.  
 Waldbammer (Zeichen desselben) 35, 35<sup>2</sup>.  
 Waldnutzung (Ausübung) 41.  
 Waldstreuberechtigung 96, 96<sup>2</sup>.  
 Waldstreuverordnung v. 5. März 1843 96, 96<sup>2</sup>.  
 Wälle (Beschädigung) 31.  
 Warnung vor Annäherung bei Löchern in Eisfläßen 29.  
 Warnungszeichen 15.  
 — (Beschädigung) 30.  
 Wartungskosten 79.  
 Wasserleitungen (Beschädigung) 31<sup>1</sup>.  
 Wasserstandszeichen 30.  
 Wege (Entwendung) 18.  
 — (Abrupfen v. Gras zc.) 24.  
 — (Aufhalten außerhalb derselben in Forsten) 36.  
 Wegweiser (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>.  
 Wehre (Beschädigung) 31<sup>1</sup>.  
 Weide 13, 96.  
 Weiden (Entwendung) 18, (Sammeln v. Dungstoffen) 25.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Weidedefel (einfacher) 14, 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 14<sup>4</sup>, (schwerer) 15, 15<sup>1—5</sup>.  
 — (Ersatzgeld) 69.  
 Weidenheger (Weidedefel) 15, 15<sup>2</sup>.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Weinberge (Weidedefel) 15, (Entwendung) 18, (Sammeln von Dungstoffen) 25.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1.  
 Weiterführung der Feuerstelle (Unter-sagung) 51.  
 Werkzeugzeuge 40.  
 Werkzeuge (Verweigerung der Auslieferung) 2<sup>2</sup>.  
 — (bei Entwendung) 19, 20.  
 — (bei Einziehung) 23, 36.  
 Werth des Entwendeten 6.  
 — (Ersatz im Strafverfahren) 68.  
 Werthsäge (allgemeine für Wartung, Einstellung und Fütterung der Thiere) 79.  
 Werthersatz bei Entwendungen 5, (Verfolgung im Strafverfahren) 68.  
 Westfalen (Ortspolizeibehörde) 47<sup>2</sup>, (Vestätigung der Feld- (Forst-) Hüter) 62<sup>2</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Verwaltungsfreitverfahren) 91, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Westpreußen (Ortspolizeibehörde) 47<sup>2</sup>, (Vestätigung der Feld- (Forst-) Hüter) 62<sup>2</sup>, (der Ehrenfeldhüter) 64, 64<sup>2</sup>, (Bezug der Geldstrafen) 96, 96<sup>2</sup>.  
 Widerstand bei Pfändung 17, 17<sup>1—4</sup>.  
 Wiederausschlag der Laubstöcke 37.  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 53<sup>2</sup>.  
 Wiesen (Weidedefel) 15, (Entwendung) 18, (Sammeln von Dungstoffen) 25.  
 — (Ersatzgeld) 71 Nr. 1, (Koppel- und Stoppelweide) 94, 94<sup>1</sup>.  
 Wurzeln 19.  
 Zahlungsunfähigkeit 5<sup>10</sup>.  
 — (gerichtskundige) des haftbar Er-kärten) 54, 54<sup>1</sup>.  
 Zeichender Jahrbahn (Beschädigung) 30.  
 Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnen- untergang 2.  
 Zeugeneid der Feld- und Forsthüter 66, 66<sup>1</sup>.  
 Ziege (Weidedefel) 15.  
 — (Ersatzgeld) 71, 72.  
 Zierbäume (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>, 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.  
 Ziersträucher (Entwendung) 20.  
 — (Beschädigung) 30, 30<sup>2</sup>, 30<sup>7</sup>, 30<sup>8</sup>.  
 Zueignung (rechtswidrige) 18\*.  
 Zugthiere unterliegen der Pfändung 77.  
 Zurücknahme des Antrags auf Straf- verfolgung 9<sup>4</sup>, 61, 61<sup>1</sup>.  
 — der Strafverfügung 53<sup>2</sup>.  
 Zurückverlangen der Pfandstücke 81.  
 Zurückgabe der Pfandstücke 83, 83<sup>4</sup>.  
 Zusammenhang bei Strafsachen 56, 56<sup>1</sup>, 60.  
 Zuschlag (bis dahin Einlösung der gepfändeten Gegenstände zulässig) 85.  
 Zuwerfung von Deffnungen, Löchern zc. 29.  
 Zwangsvollstreckung der Strafe 53<sup>2</sup>, 54<sup>1</sup>, 55<sup>1</sup>.  
 — des Ersatzgeldes 75<sup>4</sup>.  
 Zweige abbrechen 24, 24<sup>2</sup>.